



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2002

Stand 1. Januar 2007

318.682 d

12.06

Vorwort

Die seit 1994 gültige Wegleitung über die Ergänzungsleistungen wurde seit ihrem Inkrafttreten bereits durch acht Nachträge ergänzt. Aus technischen Gründen wird eine neue Ausgabe aufgelegt, welche die bisherige Fassung mit ihren Nachträgen ersetzt. Die neue Wegleitung ist in den bestehenden grünen Ordner einzuordnen.

Die Wegleitung soll eine einheitliche Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in der ganzen Schweiz gewährleisten.

Das Leben ist allerdings sehr vielfältig und schafft manchmal recht komplexe Verhältnisse. Es ist daher nicht möglich, dass die EL-Wegleitung für sämtliche denkbaren Lebenssituationen eine entsprechende Anleitung bereithält. Es ist unerlässlich, dass Personen, die mit der Durchführung betraut sind, in nicht restlos geregelten Einzelfällen Lösungen treffen, die dem Sinn und Geist des Gesetzes am besten entsprechen.

Mit dem Vermerk 1/02 wird jeweils auf die Änderung einer Randziffer hingewiesen. Künftige Änderungen und Ergänzungen werden wie bisher durch Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden können.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2003

Der Nachtrag wird vor allem nötig, weil das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Kraft tritt. Zudem sind Werte unter anderem im Zusammenhang mit der Rentenanpassung zu ändern.

Die Seiten 11/18, 19/22, 51/54, 93/94, 127/132, 133/138, 145, 149/150, 155/160, 165/166, 169/172, 177/186, 191, 195/196 und 217/218 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seiten 4.1, 18.1, 132.1, 132.2, 132.3, 172.1 und 172.2 sind neu.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2004

Der Nachtrag wird vor allem nötig, weil die 4. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes in Kraft tritt. Zudem wird in Heimfällen neu in der Regel am Ort des Heimes Wohnsitz begründet. Dabei sind Fälle, die nach den vor 2004 gültigen Regeln behandelt worden sind, nicht neu anzupassen. Eine Änderung erfährt das Verfahren in Zahnbehandlungsfällen. Diese sind nur noch dem kantonalen beratenden Zahnarzt zu unterbreiten. Im Übrigen werden einige Werte, vor allem im Anhang, geändert.

Die Seiten 9/18.1, 21/22, 25/32, 45/54, 65, 67/68, 81/85, 87/106, 135/136, 171/178, 179/180, 183/184, 193/194 und 199/200 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seiten 54.1, 106.1, 106.2, 106.3, 170.1 und 178.1 sind neu.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2005

Der Nachtrag wird vor allem nötig wegen geänderter Werte (u.a. wegen der Rentenanpassung). Bei dieser Gelegenheit werden die Bestimmungen über den Auslandsaufenthalt besser an die Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichtes angepasst.

Die Seiten 5/8, 17/18, 27/28, 47/48, 51/54.1, 55/56, 61/65, 83/84, 106.1/106.4, 169/172, 177/178, 183/186, 191 und 209/212 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seite 28.1 ist neu.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2006

Der Nachtrag regelt namentlich die Frage von getrennt lebenden Ehegatten ohne gerichtlich geregelten Unterhaltsbeitrag. Er bestimmt auch die Berechnungsweise, wenn ein Kind unter der faktischen Obhut der getrennten Ehegatten lebt. Im Weiteren wird aufgrund des EVG-Entscheides vom 13. Juli 2005, wonach die Begrenzung der Vergütung von Zahnarztkosten auf 3000 Franken bei fehlendem vorgängigen Kostenvoranschlag nicht zulässig ist, die entsprechende Randziffer angepasst. Im Übrigen werden einige Wert im Anhang angepasst.

Die Seiten 5/6, 9/10, 19/20, 25/26, 31/32, 37/40, 51/56, 89/90, 93/96, 99/100, 139/142, 145, 163/164, 170.1/170.2, 171/178 und 209/212 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seiten 40.1, 96.1 und 170.3/170.4 sind neu.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2007

Die wesentlichste Änderung ist auf das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) am 1. Januar 2007 zurückzuführen. Die Änderungen sind in den Randziffern 2016.14 bis 2016.21 WEL enthalten. Der Nachtrag wird auch nötig wegen geänderten Werte (u.a. Rentenanpassung und neue Werte für das Naturaleinkommen). Im Weiteren enthält er eine Korrektur im Kapitel Wohnsitz minderjähriger Waisen. Die Rechtsprechung des EVG vom 14. Februar 2006 zur Begrenzung auf 25 Franken pro Stunde für hauswirtschaftliche Leistungen wird verarbeitet. Schliesslich berücksichtigt der Nachtrag auch die 10 neuen Mitgliedstaaten der EU.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	19
1. Teil: Zuständigkeit der Kantone	
1. Grundsätze für die Bestimmung des Wohnsitzes.....	22
2. Wohnsitz der Ehegatten	22
3. Wohnsitz minderjähriger Waisen	23
4. Wohnsitz bevormundeter Personen	23
5. Wohnsitz bei Aufenthalt in Heim oder Anstalt	23
6. Wohnsitz von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften.....	24
7. Verfahren in strittigen Fällen.....	25
2. Teil: Anspruch und Berechnung	
1. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen	26
1.1 Eigener Anspruch auf Rente, Taggeld oder Hilfenentschädigung	26
1.2 Wohnsitz und Aufenthalt.....	28
1.2.1 Schweiz.....	28
1.2.2 Auslandsaufenthalte	28
1.3 Nationalität und Karenzfrist.....	29
1.3.1 Schweizerbürgerinnen und -bürger	29
1.3.2 Aufenthaltsdauer für ausländische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose	29
1.4 Liechtensteinische Staatsangehörige und Renten.....	31
1.5 Kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindestbeitragsdauer	32
1.6 Eingetragene Partnerschaft	34
2. Wirtschaftliche Voraussetzungen	35
2.1 Allgemeines und Höhe der jährlichen EL.....	35
2.2 Anwendbarer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.....	36
2.2.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.....	36
2.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare.....	37

2.2.3	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen	37
2.3	Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen.....	38
2.3.1	Ehegatten oder Familienglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland oder mit unbekanntem Aufenthalt	38
2.3.2	Zusammenlebende Ehegatten	39
2.3.3	Getrennt lebende Ehegatten	39
2.3.4	Titel aufgehoben	41
2.3.5	Titel aufgehoben	41
2.3.6	Kinder, die Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen	42
2.3.7	Hinterlassene	43
2.3.8	Titel aufgehoben	44
2.3.9	Titel aufgehoben	44
2.3.10	Kinder, die ausser Rechnung bleiben	44
3.	Anrechenbare Einnahmen und Vermögen	45
3.1	Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte.....	45
3.1.1	Gemeinsame Bestimmungen	45
3.1.2	Verzicht auf Einkünfte	46
3.1.3	Verzicht auf Vermögenswerte	46
3.2	Naturaleinkommen.....	48
3.3	Erwerbseinkommen	49
3.3.1	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	50
3.3.2	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.....	51
3.3.3	Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nichtinvaliden Witwen.....	52
3.4	Renteneinkommen.....	54
3.4.1	Renten der AHV und IV	54
3.4.2	Übrige Renten und Sozialversicherungsleistungen	55
3.5	Einkommen aus Vermögen.....	56
3.6	Anrechenbares Vermögen.....	59
3.6.1	Freibeträge	60
3.6.2	Bestandteile des Vermögens	61
3.6.3	Bewertung des Vermögens	62
3.7	Einkommen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen	63

3.7.1	Inhalt und Form der Verpfändungsverträge und ähnlicher Vereinbarungen	63
3.7.2	Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	64
3.7.3	Anspruch auf vollen Lebensunterhalt	64
3.7.4	Missverhältnis zwischen Leistungen des Pfundgebers und des Pfründers	64
3.7.5	Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen	65
3.7.6	Andere Bezeichnung der Pfundleistungen	65
3.7.7	Leistungen für den Lebensunterhalt von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften	65
3.8	Leibrenten	65
3.8a	Familienzulagen	66
3.9	Familienrechtliche Unterhaltsleistungen	66
3.10	Korporations- und Bürgernutzen	67
4.	Nicht anrechenbare Einnahmen	67
4.1	Verwandtenunterstützungen nach Artikel 328 und 329 ZGB	67
4.2	Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe ..	68
4.3	Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter..	68
4.4	Hilflosenentschädigungen	69
4.5	Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen	69
 3. Teil: Anerkannte Ausgaben		
1.	Allgemeines	71
2.	Gewinnungskosten	71
3.	Titel aufgehoben	71
4.	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen	72
5.	Krankenversicherungsprämien	72
6.	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes ohne die Krankenversicherung	73
7.	Familienrechtliche Unterhaltsleistungen	73
8.	Mietzins	74
8.1	igentümer/innen von Wohnungen	75
8.2	Gemeinsam bewohnte Wohnungen	75
8.3	Durch Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen oder Verwandte übernommener Mietzins	76

8.4	Mietzins für eine einzige Wohnung	76
8.5	Mietnebenkosten	76
8.5.1	Allgemeines	76
8.5.2	Schlussabrechnung	77
8.5.3	Pauschale für die Heizkosten	77
8.5.4	Pauschale für die Nebenkosten	77
8.6	Rollstuhlgängige Wohnung	78
8.7	Titel aufgehoben	79
8.8	Naturallohn	79

4. Teil: Dauernder Heim- oder Spitalaufenthalt

1.	Berechnung und Höhe der jährlichen EL	80
1.1	Alleinstehende EL-beziehende Personen	80
1.2	Ehepaare	81
1.2.1	Gemeinsame Bestimmungen	81
1.2.2	Beide Ehegatten dauernd im Heim oder Spital .	82
1.2.3	Nur ein Ehegatte dauernd im Heim oder Spital.	82
1.2.4	Übergangsbestimmung	83
1.3	Kinder	84
2.	Vermögensverzehr	84
3.	Zeitliche Dauer des Aufenthaltes	85
4.	Hilflosenentschädigung	85
5.	Tagestaxe	86
6.	Persönliche Auslagen	86
7.	Zeitweiser Heimaufenthalt	87
8.	Einreichungsfrist	87
9.	Leistungen bei Pflegefällen von Ordensangehörigen	87
9.1	Ausgaben	88
9.2	Einnahmen	88

5. Teil: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1.	Allgemeine Voraussetzungen	89
1.1	Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten	89
1.2	Titel aufgehoben	90

1.3	In der Schweiz entstandene Kosten	90
1.4	Weitere Voraussetzungen.....	91
1.5	Einreichungsfrist	91
2.	Höchstbetrag der Vergütung	92
2.1	Änderung der Personengemeinschaft	93
2.2	Heimeintritt oder -austritt im Laufe des Kalenderjahres	93
2.3	Keine Begrenzung nach monatlicher Anspruchsdauer.	94
2.4	Anspruch auf jährliche EL.....	94
3.	Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL.....	95
4.	Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung der AHV, IV und UV.....	95
5.	Wechsel des Wohnsitzkantons.....	96
6.	Auszahlung.....	97
7.	Besondere Bestimmungen für die einzelnen Kostenarten	98
7.0	Kostenbeteiligung	98
7.1a	Kosten für Ärzte und Ärztinnen	99
7.1b	Kosten für Zahnbehandlung.....	99
7.2	Kosten für Arznei	102
7.3	Diätkosten	102
7.4	Pflege- und Verbandmaterial; kosmetische Operatio- nen.....	103
7.4.1	Titel aufgehoben	103
7.5	Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital oder Heim	104
7.5.1	Aufenthaltsdauer	104
7.5.2	Spital, Pflege- oder anderes Heim	104
7.5.3	Massgebende Kosten	104
7.5.4	Titel aufgehoben	105
7.6a	Kosten für Erholungskuren und -aufenthalte (vorüber- gehende Heimaufenthalte).....	105
7.6b	Kosten für Badekuren	105
7.7	Transportkosten.....	106
7.7.1	Notfall- und Verlegungstransporte	106
7.7.2	Transporte zum nächstgelegenen medizini- schen Behandlungsort	106
7.8	Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (SPITEX).....	107
7.8a	Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal.....	109

7.8b	Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige	110
7.9	Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen	111
7.10	Kosten für ambulante Behandlung in einem Spital oder Pflegeheim	112
8.	Abgabe oder Finanzierung von Hilfsmitteln, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräten	113
8.1	Versicherungsleistungen	113
8.2	Bei einem Einnahmenüberschuss	114
8.3	Leihweise Abgabe.....	114
8.4	Vorschriften in der IV	115
8.5	Weitere Einzelheiten des Anspruches	115
8.5.1	Qualität der Hilfsmittel	115
8.5.2	Bescheinigung.....	115
8.5.3	Mietkosten.....	116
8.5.4	Gebrauchstraining.....	116
8.5.5	Betriebs- und Unterhaltskosten.....	117
8.5.6	Heimaufenthalt.....	117
8.6	Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Hilfsmitteln	118
8.6.1–8.6.5	Titel aufgehoben	118
8.6.6	Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen.....	118
8.6.7	Titel aufgehoben	118
8.6.8	Elektrobetten	118
8.6.9–8.6.10	Titel aufgehoben	120

6. Teil aufgehoben

7. Teil: Weitere Bestimmungen

1.	Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen	122
1.1	Regel	122
1.2	Ausnahmen.....	122
1.2.1	Berechnungsperiode der Steuerveranlagung ...	122
1.2.2	Wiederkehrende Leistungen des laufenden Jahres	122
1.3	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	123
1.3.1	Neuanmeldung.....	123

1.3.2	Bei laufender jährlicher EL	123
2.	Höhe der jährlichen EL	123
2.1.1	Berechnung	123
2.1.2	Höchstbetrag	123
2.1.3	Mindesthöhe	124
2.2	Rundungsregel	124
2.3	Verweigerung bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles	124
2.3.1	Verweigerung	124
2.3.2	Kürzung	124
3.	Beginn und Ende des Anspruchs	125
3.1	Beginn	125
3.2	Erlöschen	125
3.3	Bei Wohnsitzverlegung aus einem andern Kanton	126
3.4	Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	126
3.4.1	Grundsatz	126
3.4.2	Änderung von weniger als 120 Franken	127
3.4.3	Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres	127
3.5	Periodische Überprüfung	128
3.6	Berichtigung bei Revisionen	128
4.	Nachzahlung der EL	129
4.1	Früherer Beginn der Rentenberechtigung	129
4.2	Änderung einer Rente	129
4.3	Krankheits- und Behinderungskosten	130
4.4	Unzustellbarkeit der EL	130
4.5	Nachzahlung bei Ableben der ansprechenden Person	130
4.6	Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen	130
5.	Rückerstattung und Erlass der Rückforderung	131
5.1	Rückerstattung	131
5.1.1	Grundsatz	131
5.1.2	Rückerstattungsbetrag	132
5.1.3	Verrechnung der Rückforderungen	132
5.1.4	Verjährung des Rückforderungsanspruches	132
5.2	Erlass der Rückerstattung	133
5.2.1	Grundsatz	133
5.2.2	Guter Glaube	133

5.2.3	Grosse Härte	134
5.2.4	Erlassgesuch	135
5.3	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen	135
6.	Vorschüsse	136
7.	Verzugszinse	136
8. Teil: Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften		
1.	Geltendmachung des Anspruchs	139
1.1	Anmeldung	139
1.2	Verfügung	139
2.	Meldepflicht	140
3.	Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse	141
4.	Mutationen	141
4.1	Grundsatz	141
4.2	Wegfall der jährlichen EL	141
4.3	Zahlungsmodus	142
4.3.1	Allgemeines	142
4.3.2	Bei nicht getrennten Ehegatten	142
4.3.2.1	Titel aufgehoben	142
4.3.2.2	mit je einem eigenen Rentenanspruch	142
4.3.2.3	in Heim/Hause- bzw. Heim/Heim- Fällen	142
4.3.2.4	gemeinsame Bestimmungen	143
4.3.3	Drittauszahlung	143
4.4	Korrektur der Verfügung	143
5.	Sichernde Massnahmen	143
6.	Wechsel des Wohnsitzkantons	144
6.1	Vorkehren des Wegzugskantons	144
6.2	Vorkehren des Zuzugskantons	144
7.	Akten	145
7.1	Grundsatz	145
7.2	Belege	145
7.3	Rückgabe von Akten	145
7.4	Aktenaufbewahrung	146
8.	Auskunftspflicht	146
8.1	Kantonale EL-Stellen	146

8.2	Gemeinnützige Institutionen	146
8.3	AHV/IV-Organen	147
9.	Schweigepflicht.....	147
10.	Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen	147
10.1	Grundsatz	147
10.2	Doppelzahlungen im gleichen Kanton	148
10.3	Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen	148
10.3.1	Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und Anstalten	148
10.3.2	Getrennt lebende Ehegatten	148
10.3.3	Bevormundete	148
10.3.4	Waisen ausserhalb der Familiengemeinschaft..	149
10.3.5	Auszahlung in einen andern Kanton	149
11.	Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen	149
11.1	Meldung	149
11.2	Prüfung der Meldung	150
11.3	Festsetzung der Vergütung.....	150
11.4	Meldung über die Vergütung.....	150
11.5	Sondervereinbarungen	151
12.	Abtretung von Rentenakten.....	151
 9. Teil: Festsetzung des Bundesbeitrages und Bericht- erstattung		
1.	Allgemeine Vorschriften über die Buchführung	152
1.1	Grundsätzliches	152
1.2	Art der Buchführung.....	152
1.3	Grundlage für die Verbuchung.....	153
1.4	Aufteilung der Bezüger/innen.....	153
1.5	Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen	153
1.6	Abschluss der Buchhaltung	154
1.7	Bevorschussung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d ELG.....	154
2.	Verbuchungsvorschriften im einzelnen.....	154
2.1	Kontenplan.....	154
2.2	Leistungen	155
2.3	Nicht zustellbare Auszahlungen.....	155
2.4	Rückerstattungsforderungen	156
2.5	Erlass von Rückerstattungsforderungen.....	156

2.6	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen.....	156
2.7	Nachzahlung von abgeschriebenem Rückerstattungs- forderungen	156
2.8	Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit Leistungen	157
2.9	Nachzahlungen	157
2.10	Revisionsdifferenzen	157
3.	Listen der Bezüger/innen und Rekapitulation.....	158
3.1	Listen der Bezüger/innen	158
3.2	Rekapitulation der EL.....	159
4.	Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden	159
4.1	Buchungsvorschriften	159
4.2	Betriebsrechnung.....	160
4.3	Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen	160
4.4	Nicht zustellbare Auszahlungen.....	161
4.5	Verwaltungsaufwand.....	161
4.6	Erstellen des Monatsausweises.....	161
4.7	Verbindungskonto mit dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“	161
5.	Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuch- haltung mit individuellen Konten der Bezüger/innen führen ..	162
5.1	Eintragungen	162
5.2	Verbuchung in der Hauptbuchhaltung	162
5.3	Rechnungsablage am Ende des Jahres	162
5.4	Titel aufgehoben	163
6.	Register	163
6.	Register der Bezüger/innen	163
6.2	Vormerkregister	163
6.3	Register über Vorschüsse nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d ELG.....	164
7.	Datenverarbeitungsanlagen	164
8.	Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages	164
8.1	Höhe	164
8.2	Abrechnung	165
8.3	Überweisung.....	166
8.4	Durchführung in Gemeinden.....	166
8.5	Rückbehalt und Rückerstattung.....	166

8.6	Vorschüsse	167
8.7	Verwaltungskosten.....	168
8.8	Meldungen	168
9.	Berichterstattung	168
10.	Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen.....	169
10.1	Gemeinsame Bestimmungen.....	169
10.2	Rentenanpassungen.....	170
10.3	Generelle Überprüfung	171
	Inkrafttreten	172
Anhang I:	Anhangtabellen.....	173
Anhang II:	Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.....	191
Anhang III:	aufgehoben.....	199
Anhang IV:	Richtlinien für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Bereich der EL.....	200
Anhang V:	Berechnungsbeispiel zu Rz 2013.2	201
Anhang VI:	Prüfungsschema zu Rz 2016.6–2016.11.....	202
Anhang VII:	Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren..	206
	Alphabetisches Sachregister	211
	Konkordanzregister.....	227

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen
ELKV	Verordnung über den Abzug von Krankheits- und Behinderungskosten

EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
FAK	Familienausgleichskasse
HVA	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln in der AHV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht
RWL	Wegleitung über die Renten der AHV/IV
Rz	Randziffer der WEL
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO und EL, herausgegeben vom BSV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Teil: Zuständigkeit der Kantone

1. Grundsätze für die Bestimmung des Wohnsitzes

- 1001 1/03 Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist der Kanton, in dem die EL-beziehende Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Art. 1 Abs. 3 ELG und Art. 13 ATSG).
- 1002 Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 23–26 ZGB).
- 1003 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, der für sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird und wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Dies gilt – bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes – selbst dann, wenn jener Ort vorübergehend (namentlich krankheitshalber) verlassen wird (ZAK 1974 S. 209).
- 1004 Die Erwirkung der Niederlassungsbewilligung, die polizeiliche Anmeldung, die tatsächliche Aufgabe der bisherigen Wohnung, der Abschluss eines Mietvertrages, die Zuteilung der Telefonnummer können nur als Indizien für die Wohnsitzbegründung betrachtet werden.
- 1005 Bis ein neuer Wohnsitz begründet ist, bleibt der bisherige bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).
- 1006 Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB).

2. Wohnsitz der Ehegatten

- 1007 1/88 Jeder Ehegatte kann selbständig einen Wohnsitz begründen. In der Regel haben die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz.

1008–
1011 aufgehoben
1/88

1/06 **3. Wohnsitz minderjähriger Waisen**

1012 Die unter elterlicher Sorge stehenden Waisen haben ihren
1/07 gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz des überlebenden
Elternteils (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

1013 aufgehoben
1/06

1014 aufgehoben
1/07

1015 Ein bevormundetes verwaistes Kind hat seinen Wohnsitz
1/06 am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

4. Wohnsitz bevormundeter Personen

1016 Bevormundete Personen haben ihren gesetzlichen Wohn-
1/88 sitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2
ZGB).

1017 Diese Regel ist indessen nicht anwendbar auf Personen,
denen ein Beirat oder ein Beistand bestellt wurde.

5. Wohnsitz bei Aufenthalt in Heim oder Anstalt

1018 Urteilsfähige mündige Personen begründen in der Regel am
1/04 Ort des Heimes Wohnsitz (vgl. z.B. AHI 2002 S. 77). Dabei
ist unerheblich, ob es sich um ein Invalidenwohn-, ein Alters-
oder ein Pflegeheim handelt.

- 1019 Einen neuen Wohnsitz im Anstaltskanton begründen auch
1/04 Personen, die ausserhalb ihres Heimatkantons Wohnsitz hatten und von den Heimatbehörden im Heimatkanton versorgt werden.
- 1020 Kein Wohnsitz wird begründet:
1/04 – am Ort des Heimes bei zwangsweiser Unterbringung oder in Notfällen;
– bei der Unterbringung einer Person in einer Heil-, Erziehungs-, Versorgungs- oder Strafanstalt u. dgl. (Art. 26 ZGB). Rz 1019 bleibt vorbehalten. Als Unterbringung gilt die Aufenthaltsbestimmung durch Dritte.
– wenn der Sonderzweck der Behandlung und Kur bei Anstaltseintritt im Vordergrund steht. Dies gilt auch, wenn der Eintritt freiwillig erfolgte (ZAK 1968 S. 124).
- 1021 Eine eigene Wohnsitzbegründung mündiger Personen am
1/04 Ort der Anstalt ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, bedarf aber des strikten Nachweises: Lösung der Beziehung zum bisherigen Wohnort, Begründung eines neuen Lebensmittelpunktes am Sitze der Anstalt aus eigenem Willen. Personen, die aus freien Stücken in eine Anstalt eintreten, begründen hier unter diesen Voraussetzungen somit einen neuen Wohnsitz (ZAK 1982 S. 421).
- 1022 aufgehoben
1/04

6. Wohnsitz von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften

- 1023 Bei Mitgliedern religiöser Gemeinschaften ist folgende Regelung anzuwenden: Kann aus den Umständen nicht eindeutig geschlossen werden, dass das Mitglied einer religiösen Gemeinschaft an einem bestimmten Ort einen eigenen Wohnsitz begründet hat, so ist das Mutterhaus oder die Hauptniederlassung der Gemeinschaft in der Schweiz als Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes zu betrachten. Dies trifft vor allem bei Mitgliedern religiöser Gemeinschaften zu, die sich am jeweiligen Arbeitsort nur vorübergehend aufhalten. Befindet sich das Mutterhaus der religiösen Gemeinschaft im

Ausland, und hat diese auch keine Hauptniederlassung in unserem Lande, so gilt für deren Mitglieder in der Schweiz der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

7. Verfahren in strittigen Fällen

- 1024
1/03 Meistens wird der zivilrechtliche Wohnsitz einer leistungsansprechenden Person eindeutig feststellbar sein. Ist dieser jedoch unter zwei oder mehreren Kantonen zweifelhaft, so ist es in erster Linie Sache der beteiligten kantonalen EL-Stellen, eine Einigung zu versuchen. In Zweifelsfällen, besonders wenn die angerufene EL-Stelle die Verpflichtung zur Leistung wegen mangelnden Wohnsitzes im Kanton ablehnt, werden letzten Endes die kantonalen Versicherungsgerichte im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 ATSG sowie in letzter Instanz das EVG die Wohnsitzfrage entscheiden müssen (ZAK 1968 S. 123; ZAK 1969 S. 758)
- 1025
1/98 In solchen Fällen hat die EL-Stelle des Aufenthaltskantons – nach Rücksprache mit den andern möglicherweise zuständigen kantonalen EL-Stellen – eine ihren einschlägigen Bestimmungen gemäss festgesetzte EL provisorisch auszuführen. Dies gilt auch dann, wenn die EL-ansprechende Person in ein Heim oder eine Anstalt eingetreten oder dort untergebracht worden ist. Wird daraufhin – sei es durch eine Verständigung unter den in Frage kommenden Kantonen oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil – ein anderer als der Aufenthaltskanton für die Festsetzung und Auszahlung der EL als zuständig bezeichnet, so hat dieser Kanton dem Aufenthaltskanton die dem Versicherten provisorisch ausgerichteten EL im Rahmen seiner eigenen EL-Bestimmungen zurückzuvorgüten.
- 1026 Bei Personen, die nicht im Aufenthaltskanton Wohnsitz haben und deren Verhältnisse sich im Wohnsitzkanton nicht oder nur mit Schwierigkeiten abklären lassen, übernimmt auf Gesuch der EL-Stelle des Wohnsitzkantons die EL-Stelle des Aufenthaltskantons die Abklärung und Überprüfung der wirtschaftlichen und – soweit notwendig – der persönlichen Verhältnisse.

2. Teil: Anspruch und Berechnung

1. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

- 2001 Ein Anspruch auf EL im Sinne des Bundesrechtes kann nur
1/07 Personen eingeräumt werden, die
- Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder nach vollendetem 18. Altersjahr auf eine IV-Hilflosenentschädigung haben (Art. 2a Bst. a, 2b Bst. a, 2c Bst. a und c ELG) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen (Art. 2c Bst. d ELG),
 - in der Schweiz wohnen und sich hier gewöhnlich aufhalten,
 - das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in unserem Lande zurückgelegt haben. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft¹ oder der EFTA², die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, sind den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt³.
- Wenn keine Leistung nach Strich 1 ausgerichtet wird, kann in gewissen Fällen dennoch Anspruch auf eine EL bestehen. Diese Fälle sind in Rz 2016.6–2016.12 geregelt.

2001. In der Regel gelten alle bei Anspruch auf eine Rente an-
1 wendbaren WEL-Bestimmungen sinngemäss auch für Be-
1/88 züger einer Hilflosenentschädigung oder eines IV-Taggeldes.

1.1 Eigener Anspruch auf Rente, Taggeld oder Hilflosenentschädigung

- 2002 Für den Anspruch auf EL wird grundsätzlich ein eigener
1/97 Anspruch auf eine ordentliche oder ausserordentliche AHV- oder IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

² Norwegen, Island und Liechtenstein

³ vgl. zum Ganzen auch das KSBIL, nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch). Bei Randziffer 1002 KSBIL genügt es, wenn die Person der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA unterstellt ist oder war. Die Randziffern 8001–8002.3 betreffen die EL.

der IV vorausgesetzt. Für Ausnahmen siehe auch Rz 2016.6 ff.

- 2003 Die jährliche EL kann nur solange ausgerichtet werden, als
1/98 der Rentenanspruch besteht. Erlischt zum Beispiel der Anspruch auf eine IV-Rente, so ist vom Monat an, in dem die Rente wegfällt, auch die Auszahlung der jährlichen EL einzustellen. Wird die IV-Rente durch ein Taggeld der IV abgelöst, gelten Rz 2007.1 f.
- 2004 Jeder getrennt lebende Ehegatte, der Anspruch auf eine
1/01 Rente der AHV oder IV hat (Art. 1 Abs. 1 ELV) oder dem eine Zusatzrente der AHV oder IV ausbezahlt wird (Art. 1 Abs. 1 ELV), gilt als rentenberechtigt.
2004. Die geschiedene Frau, deren geschiedenem Mann eine
1 Zusatzrente für sie zusteht, gilt als rentenberechtigt
1/97 (Art. 2 ELV).
Bestimmt jedoch der Zivilrichter, dass die Zusatzrente dem geschiedenen Mann ausbezahlt ist, dann gilt sie nicht als rentenberechtigt.
Diese Randziffer gilt auch für Männer, wenn der geschiedenen Frau eine Zusatzrente für sie zusteht.
- 2005 Personen, für welche eine Kinderrente ausgerichtet wird,
1/00 gelten dagegen nicht als rentenberechtigt. Für Berechnung und Auszahlung vgl. Rz 2043–2044.
- 2006 Ebenfalls gilt die Witwe, die eine einmalige Abfindung erhalten hat, nicht als rentenberechtigt.
- 2007 aufgehoben
1/88
2007. Die EL können vom Beginn der IV-Taggeldberechtigung an
1 ausgerichtet werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den EL-Anspruch erfüllt sind und das Taggeld für mindestens sechs Monate zugesprochen worden ist. Die Mindestfrist von sechs Monaten gilt auch für Fälle, in denen ein Taggeld eine Rente ablöst. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Taggeldanspruch weniger als
1/88

sechs Monate dauert, sind EL, die für die Zeitspanne des Taggeldbezuges zu Recht ausgerichtet worden sind, nicht zurückzufordern.

2007. Wird eine Taggelddauer von weniger als sechs Monaten
2 nachträglich auf mindestens sechs Monate verlängert, ist
1/88 die EL rückwirkend vom Beginn der Taggeldberechtigung an auszurichten.

1.2 Wohnsitz und Aufenthalt

1.2.1 Schweiz

- 2008 Der Anspruch auf eine EL setzt den zivilrechtlichen Wohnsitz
sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus.
Der Wohnsitz ist in Rz 1001 bis 1023 umschrieben.

1.2.2 Auslandsaufenthalte

- 2009 Kurzfristige Auslandsaufenthalte, die sich im Rahmen des all-
1/05 gemein Üblichen bewegen (nicht über drei Monate im Jahr)
und zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbil-
dungszwecken erfolgen, unterbrechen die laufende EL nicht.
- 2010 Erstreckt sich ein Aufenthalt nach Rz 2009 aufgrund be-
1/05 stimmter unvorhergesehener Umstände auf längere Zeit, je-
doch höchstens ein Jahr, so kann die EL während dieser Zeit
weiter gewährt werden, sofern die versicherte Person ausser
ihrem Wohnsitz den Schwerpunkt ihrer Beziehungen in der
Schweiz behält. Die Jahresfrist darf aber nur dann voll aus-
geschöpft werden, als für diese Maximaldauer ein wirklich
triftiger Grund besteht (ZAK 1992 S. 38 Erw. 2a; unveröff.
Entscheid vom 26.7.2001 i.Sa. T., P 23/00).
Dauert hingegen der Aufenthalt im Ausland, auch wenn er
aus einem der genannten Gründen erfolgt und nur für eine
vorübergehende Zeit gedacht ist, länger als ein Jahr, so ist
die Ausrichtung der EL einzustellen.

2011 Die einjährige Frist nach Rz 2010 darf nur überschritten wer-
1/05 den, wenn

- a) der als kurzfristig beabsichtigte Auslandsaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener Umstände (z.B. wegen Erkrankung oder Unfall) über ein Jahr hinaus verlängert werden muss, oder
- b) zum vornherein zwingende Gründe (z.B. Fürsorgemassnahmen, Ausbildung, Krankheitsbehandlung) einen voraussichtlich überjährigen Auslandsaufenthalt erfordern (ZAK 1992 S. 38 Erw. 2a).

Der schweizerische Wohnsitz muss beibehalten und der Schwerpunkt der persönlichen Beziehungen muss sich nach wie vor in der Schweiz befinden.

1.3 Nationalität und Karenzfrist

1/98 1.3.1 Schweizerbürgerinnen und -bürger

2012 Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern ist die EL ohne
1/98 Rücksicht auf eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Kanton zu gewähren (Art. 2 Abs. 3 ELG).

1/98 1.3.2 Aufenthaltsdauer für ausländische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose (Art. 2 Abs. 2 ELG)

2013 Für ausländische Staatsangehörige, Flüchtlinge und
1/04 Staatenlose sind dagegen sogenannte Karenzfristen vorgesehen. Um die EL beanspruchen zu können, müssen sich Ausländer/innen 10 Jahre, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor dem Anspruchsbeginn in der Schweiz – nicht aber im Kanton – tatsächlich aufgehalten haben. Die Karenzfrist gilt nicht für Personen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind (vgl. KSBIL).

2013. Ausländische Staatsangehörige, die nicht der Verordnung
1 (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, jedoch gestützt auf ein

- 1/05 Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten¹, ohne dass sie die in Rz 2013 festgelegte Karenzfrist erfüllen, haben dennoch Anspruch auf eine EL, sofern sie sich
- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente während mindestens 5 voller Jahre,
 - im Falle einer IV-Rente während mindestens 5 voller Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.
2013. Bei Ausländerinnen und Ausländern nach Rz 2013.1 ist die
2 EL zu plafonieren. Die jährliche EL darf zusammen mit der
1/98 Rente den Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente nicht übersteigen. Im Anhang V ist dazu ein Berechnungsbeispiel aufgeführt.
Die Plafonierung ist auch bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu beachten (vgl. Rz 5017.1).
2013. Bei Saisonniers beginnt die Karenzfrist erst zu laufen, wenn
3 die Voraussetzung für die Umwandlung der Saisonbewilligung in eine ganzjährige Aufenthaltsbewilligung erfüllt ist
1/99 (AHI 1998 S. 292).
- 2014 Bei globaler Ermittlung der EL muss die Karenzfrist von dem
1/98 den Anspruch begründenden, bei separater Berechnung von jeder einzelnen leistungsansprechenden Person erfüllt sein.
2014. Bei Ehegatten, die zusammen leben, ist die Karenzfrist jedoch als erfüllt zu betrachten, wenn der Ehegatte, welcher
1 die Hauptrente bezieht, entweder die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt oder als ausländischer Ehegatte die
1/01 Karenzfrist erfüllt (EL-Berechnung für Ehepaare).
Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt, gelten als zusammenlebend.

¹ Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA, Zypern

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken angewendet.

- 2015
1/98 Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer für ausländische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose werden bei der EL-Anmeldung Unterbrechungen von weniger als drei Monaten ausser acht gelassen. Ist die Frist durch einen mehr als dreimonatigen Auslandsaufenthalt unterbrochen, so beginnt sie bei erneuter Einreise in die Schweiz wieder von vorne zu laufen (ZAK 1981 S. 141; 1985 S. 133). Führten zwingende Gründe (z.B. Transportunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, höhere Gewalt) zu einem längeren Unterbruch, gilt die Karenzfrist als nicht unterbrochen, sofern der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz verbleibt (ZAK 1985 S. 133).
- 2016
1/98 Bezog die Person im Zeitpunkt der Abreise bereits eine EL, so lebt der Anspruch auf eine EL wieder auf, sofern zwischen Ausreise und Wiedereinreise nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Ansonsten beginnt die Karenzfrist neu zu laufen.

1.4 Liechtensteinische Staatsangehörige und Renten

2016.
1
1/98 Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt. Sie müssen daher keine Karenzfrist erfüllen.
2016.
2
7/90 Der Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein ist einem Aufenthalt in der Schweiz gleichgestellt.
2016.
3
1/04 Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen müssen nicht Anspruch auf schweizerische Leistungen nach Rz 2001 haben. Es genügt, wenn sie Anspruch auf entsprechende Leistungen der AHV/IV des Fürstentums Liechtenstein haben.
2016.
4
7/90 Grundlage für diese Sonderbestimmungen bilden das Abkommen vom 8. März 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über soziale Sicherheit und das Schlussprotokoll vom 8. März 1989 zu diesem Abkommen.

2016. Die Rz 2016.2 und 2016.3 gelten sinngemäss auch für
 5 Schweizer Bürger/innen.
 1/98

1/97 **1.5 Kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindestbeitragsdauer**

2016. Personen, die keinen Anspruch auf eine Rente der AHV
 6 oder IV haben, weil sie die Mindestbeitragsdauer nach
 1/04 Artikel 29 Absatz 1 AHVG nicht erfüllen, haben dennoch
 einen EL-Anspruch, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Nationalität und Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das ordentliche Rentenalter erreicht haben (Art. 2a Bst. b ELG); oder
- verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte (Art. 2b Bst. b ELG); oder
- zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 2c Bst. b ELG).

2016. Rz 2016.6 gilt auch für:

- 7 – ausländische Staatsangehörige, die nicht der Verordnung
 1/06 (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV und IV hätten¹,
- für die übrigen ausländischen Staatsangehörigen, wenn diese verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte (Art. 2b Bst. b ELG in Verb. mit Art. 2 Abs. 2 Bst. a ELG).

1/97 – **Mindestbeitragsdauer**

2016. Die EL-Stelle hat zu prüfen, ob die Mindestbeitragsdauer
 8 nicht erfüllt ist. Ausser in offensichtlich klaren Fällen (z.B.

¹ vgl. Fussnote bei Rz 2013.1

1/97 erstmaliger Zuzug in die Schweiz nach Erreichung des Rentenalters) hat eine Verfügung der Ausgleichskasse vorzuliegen.

1/97 – AHV-Rentenalter

2016. Hat die Person das ordentliche AHV-Rentenalter (Mann:
9 65, Frau: 64) erreicht, ist bei Erfüllung der Karenzfrist der
1/06 EL-Anspruch abzuklären.

1/97 – Hinterlassene

2016. Anspruch auf EL besteht für Schweizer/innen, Flüchtlinge,
10 Staatenlose, Staatsangehörige mit Sozialversicherungs-
1/98 abkommen und Hinterlassene, die mit solchen verheiratet
waren oder deren Vater/Mutter Schweizer oder Staatsangehörige mit Abkommen waren.

1/97 – Invalide

2016. Anspruch haben Schweizer/innen und Abkommensaus-
11 länder/innen. Die IV-Stelle hat den Invaliditätsgrad abzuklä-
1/04 ren, wenn die Erfordernisse der Karenzfrist, des Wohnsitzes
und des Aufenthaltes erfüllt sind. Nach Vorliegen der Mitteilung über den Invaliditätsgrad erfolgt die EL-Berechnung. Eine EL ist möglich bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent.

2016. Die einzelnen Schritte der Prüfung sind in Anhang VI
12 schematisch dargestellt.
1/97

2016. Die ZAS führt ein Register über diese Fälle (vgl. Art. 32a
13 ELV). Für das Meldeverfahren siehe Rz 9079 und 9079.1.
1/97

1/07 **1.6 Eingetragene Partnerschaft**

2016. Die Grundlage für die Regelung der rechtlichen Situation
14 gleichgeschlechtlicher Paare ist neu im Partnerschaftsgesetz
1/07 zu finden. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre
Partnerschaft eintragen lassen.
2016. Das Partnerschaftsgesetz wirkt sich auch in den Sozialver-
15 sicherungen aus: Nach dem neuen Artikel 13a ATSG ist eine
1/07 eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialver-
sicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auf-
lösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Eheschei-
dung gleichgestellt.
2016. Die Eintragung der Partnerschaft erfolgt beim zuständigen
16 Zivilstandsamt. Der Zivilstandsbeamte registriert die Partner-
1/07 schaft und erlässt eine entsprechende Partnerschaftsurkun-
de, welche als Beweisakt dient.
2016. Zuständig für die Auflösung der eingetragenen Partner-
17 schaften sind die Zivilgerichte. Das Auflösungsurteil ist als
1/07 Beweisakt einem Scheidungsurteil gleichgestellt.
2016. Auch die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft
18 muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeits-
1/07 urteil nachgewiesen werden.
2016. Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtli-
19 cher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der
1/07 Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Wer-
den von Personen Rechte aus einer im Ausland geschlosse-
nen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsul-
tieren.
2016. Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kin-
20 dern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des
1/07 Partners ist nicht möglich. Nicht ausgeschlossen ist hinge-
gen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adop-
tierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer
früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das
Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu die-

sem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen.

2016. Alle Randziffern, welche sich auf Ehepaare, verheiratete
21 Personen oder Ehegatten beziehen, sind sinngemäss an-
1/07 wendbar.

2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

1/98 2.1 Allgemeines und Höhe der jährlichen EL

- 2017 Die EL bestehen aus (vgl. Art. 3 ELG):
1/98 a. der jährlichen EL, welche monatlich ausgerichtet wird;
b. der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
Die näheren Bestimmungen zur Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten finden sich in Teil 5.
2017. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den
1 die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen
1/98 übersteigen.
2017. Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim
2 oder Spital leben (heimbewohnende Personen), werden
1/98 neben den allgemeinen Ausgaben (Rz 3003–3018) die Tag-
gestaxe (Rz 4015) und der Betrag für persönliche Auslagen
(Rz 4018/9) als Ausgaben anerkannt.
2017. Bei Personen, die *nicht* dauernd oder längere Zeit in einem
3 Heim oder Spital leben (nichtheimbewohnende Personen),
1/98 werden neben den allgemeinen Ausgaben (Rz 3003–3018)
der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Rz 2021–
2028) und der Mietzins (Rz 3019-3029) als Ausgaben aner-
kannt.
2017. Die jährliche EL für nichtheimbewohnende Personen be-
4 trägt nach Artikel 3a Absatz 2 ELG höchstens das Vier-
1/98 fache des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente.
Dieser gesetzliche Höchstbetrag kann um den jährlichen
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegever-

sicherung (Rz 3009) überschritten werden (Art. 26a ELV in Verbindung mit Art. 3a Abs. 7 Bst. i ELG).

2018 Der Höchstbetrag der jährlichen EL für heimbewohnende
1/98 Personen ist in Rz 4002 geregelt. Weitere Bestimmungen für diese Personen finden sich in Teil 4.

2019 aufgehoben
1/98

2020 aufgehoben
1/98

1/98 **2.2 Anwendbarer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf**

2021 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf
1/98 bestimmt sich grundsätzlich nicht nach der Art der AHV- oder IV-Rente der leistungsansprechenden Person, sondern nach den persönlichen Verhältnissen. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende, Ehepaare und Waisen finden Anwendung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

1/98 **2.2.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende**

2022 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Allein-
1/98 stehende gilt für die ledigen, verwitweten oder geschiedenen volljährigen Personen.

2023 Ebenfalls anwendbar ist dieser Betrag bei ausserhalb der
1/98 häuslichen Gemeinschaft (nicht mit den Eltern oder dem überlebenden Elternteil) lebenden, also alleinstehenden, minderjährigen oder volljährigen Kindern, denen eine Waisenrente zusteht oder die Anspruch auf eine Kinderrente begründen. Nicht als alleinstehend sind dabei in der Regel die Kinder zu betrachten, die zwar ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft, aber mit Geschwistern, bei Verwandten oder

Pflegeeltern wohnen. Vorbehalten bleibt allerdings in solchen Fällen der Nachweis, dass dem Kind Unterhaltskosten erwachsen, die den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen übersteigen und deshalb die Anwendung eines erhöhten Betrages – höchstens aber der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende – rechtfertigen.

2024 Dieser Betrag ist ferner anzuwenden bei getrennt lebenden
1/98 Ehepaaren (vgl. Rz 2033 ff.) sowie bei Personen, deren Ehegatte sich längere Zeit im Ausland aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist (vgl. Rz 2031). Ferner findet sie bei den im Konkubinat lebenden Personen Anwendung.

1/98 **2.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare**

2025 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare
1/98 findet Anwendung für alle verheirateten Personen – einschliesslich der verheirateten Waisen, die eine Waisenrente beziehen, und der verheirateten Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente begründen – mit Ausnahme der getrennt lebenden Ehegatten (vgl. Rz 2033 ff.).

2026 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare
1/98 ist auch dann massgebend, wenn nur ein Ehegatte rentenberechtigt ist.

1/98 **2.2.3 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen**

2027 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen
1/98 gilt für die minderjährigen sowie volljährigen Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben oder für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, sofern sie mit den Eltern oder dem überlebenden Elternteil zusammenleben und nicht verheiratet sind. Gleichgestellt werden die Kinder, die zwar ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft, aber mit Geschwistern oder bei Verwandten oder Pflegeeltern wohnen, und deren Unterhaltskosten den für die Waisen vorgesehenen Betrag für den

allgemeinen Lebensbedarf nicht oder nicht wesentlich übersteigen (vgl. Rz 2023).

2027. Werden bei Kindern die anerkannten Ausgaben zusammen-
1 gezählt (vgl. Rz 2043.1 und 2043.2), so ist jeweils der Betrag
1/98 für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen für jedes der
ersten zwei Kinder voll, für jedes der zwei weiteren Kinder zu
zwei Dritteln und für jedes der übrigen Kinder zu einem Drittel
anzurechnen (Höhe s. Anhangtabelle 1).

2028 Bei Bezügerinnen und Bezüger von Waisen- und Kinder-
1/98 renten, die verheiratet sind, ist der Betrag für den allgemei-
nen Lebensbedarf für Ehepaare anwendbar.

1/98 **2.3 Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen**

2029 Die jährliche EL von Ehegatten und Personen mit Kindern
1/98 sowie zusammenlebenden Waisen sind grundsätzlich ge-
meinsam zu berechnen. Dabei sind die anerkannten Aus-
gaben (einschliesslich der Beträge für den allgemeinen
Lebensbedarf) sowie anrechenbaren Einnahmen der an-
spruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Fami-
lienglieder zusammenzuzählen.

2030 Eine separate Berechnung ist nur vorzunehmen, wenn es
nachstehend besonders vorgesehen ist.

2.3.1 Ehegatten oder Familienglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland oder mit unbekanntem Aufenthalt

2031 Hält sich einer der Ehegatten oder ein anderes Familien-
1/98 glied längere Zeit im Ausland auf, oder ist sein Aufenthaltsort
unbekannt, so fällt es bei der Bemessung der jährlichen EL
ausser Betracht (vgl. Rz 2008). Bei Auslandsaufenthalt eines
Ehegatten werden für die Bemessung der EL des andern
Ehegatten lediglich die familienrechtlichen Unterhaltsleistun-
gen (vgl. Rz 3016–3018) angerechnet, wenn die EL für den

in der Schweiz bleibenden Ehegatten getrennt berechnet wird.

2.3.2 Zusammenlebende Ehegatten

- 2032 Bei allen Ehepaaren, die nicht getrennt leben, werden die
1/02 anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben beider Ehegatten zusammengezählt und der Unterschied davon gebildet. Dies gilt auch, wenn ein Ehepaar, das gerichtlich getrennt ist, weiterhin oder nach kurzer Trennung erneut zusammenlebt (ZAK 1986 S. 135).

2.3.3 Getrennt lebende Ehegatten

- 2033 Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn
1/92 – die Ehe gerichtlich getrennt ist oder
– eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist oder
– eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch gedauert hat oder
– glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.
- 2034 Keine Trennung besteht, wenn ein Heim- oder Spitalauf-
1/98 enthalt vorliegt. Die jährliche EL wird nach Rz 4004–4005.5 berechnet.
- 2035 Bei getrennt lebenden Ehegatten sind folgende drei Fälle
1/01 zu unterscheiden:
– Anspruch auf zwei Einzelrenten (Rz 2036)
– Rente mit Zusatzrente für den anderen Ehegatten (Rz 2037)
– Weder rentenberechtigte noch an der Rente beteiligte Ehegatten (Rz 2038)

1/97 – Anspruch auf zwei Einzelrenten
(Art. 1 Abs. 1 ELV)

2036
1/02 Wenn beide Ehegatten Anspruch auf je eine eigene Rente der AHV oder IV haben, so kommt bei Trennung der Ehe jedem Ehegatten ein selbständiger Anspruch auf eine EL zu. Ihre massgebenden Einnahmen und Ausgaben werden gesondert berechnet und je der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende wird angewandt. Jedem Ehegatten wird seine Rente als Einnahme zugerechnet. Für die Festsetzung und Ausrichtung der EL eines in einem anderen Kanton wohnhaften getrennt lebenden Ehegatten ist dieser Kanton zuständig.

2036. Bei getrennt lebenden Ehegatten ohne gerichtlich geregelten
1 Unterhalt kann die EL-Stelle gestützt auf Artikel 32 Absatz 1
1/06 ATSG von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -veranlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen. Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Auskunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

1/98 – Rente mit Zusatzrente für den anderen Ehegatten
(Art. 1 Abs. 1 ELV)

2037
1/02 Wird bei Trennung der Ehe dem im gleichen oder in einem andern Kanton lebenden Ehegatten eine Zusatzrente ausbezahlt, so kommt jedem Ehegatten ein selbständiger Anspruch auf eine EL zu. Ihre massgebenden Einnahmen und Ausgaben werden gesondert berechnet und je der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende wird angewandt. Die Rente wird dem rentenberechtigten Ehegatten und die Zusatzrente dem anderen Ehegatten als Einnahme zugerechnet. Für die Festsetzung und Ausrichtung der EL eines in einem anderen Kanton wohnhaften getrennt lebenden Ehegatten ist dieser Kanton zuständig.

2037. Bei getrennt lebenden Ehegatten ohne gerichtlich geregelten
1 Unterhalt kann die EL-Stelle gestützt auf Artikel 32 Absatz 1

1/06 ATSG von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -veranlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen. Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Auskunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

– Weder rentenberechtigte noch an der Rente beteiligte Ehegatten

(Art. 1 Abs. 2 ELV)

2038 Ehegatten, die weder einen eigenen Rentenanspruch haben
1/02 noch einen Anspruch auf Zusatzrente der AHV oder IV begründen, haben bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf EL. Deren familienrechtliche Unterhaltsleistungen an den anderen Ehegatten sind jedoch bei der Bemessung der diesem Ehegatten zustehenden EL als Einnahme anzurechnen (s. Rz 2036).

2.3.4 Titel aufgehoben

2039–

2041 aufgehoben

1/90

2.3.5 Titel aufgehoben

2042 aufgehoben

1/96

2042. aufgehoben

1

1/96

2.3.6 Kinder, die Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen (Art. 7 ELV)

- 2043 Die jährliche EL für Kinder, für die eine Kinderrente der
1/98 AHV oder IV ausgerichtet wird, wird wie folgt berechnet:
2043. Wenn die Kinder mit den Eltern zusammenleben, erfolgt
1 eine gemeinsame Berechnung der EL. Die anerkannten
1/98 Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden
den Eltern zugerechnet.
2043. Leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, der
2 rentenberechtigt ist oder dem eine Zusatzrente der AHV
1/98 oder IV ausbezahlt wird (vgl. Rz 2004), so wird die EL zu-
sammen mit diesem Elternteil festgelegt. Die anerkannten
Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden
ihm zugerechnet.
2043. Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem
3 Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein
1/06 Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV oder IV besteht, so
ist die EL für das Kind gesondert zu berechnen, sofern der
renten- oder zusatzrentenberechtigte Elternteil Wohnsitz und
gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Andernfalls be-
steht gar kein EL-Anspruch.
2043. Leben die Eltern des Kindes getrennt und lebt das Kind unter
4 der faktischen Obhut beider Elternteile, dann wird die jähr-
1/06 liche EL wie folgt berechnet:
2043. Wenn nur ein Elternteil rentenberechtigt ist, werden die Ein-
5 nahmen (Kinderrente, Unterhaltsbeitrag, usw.) und Ausga-
1/06 ben (Lebensbedarf, Mietanteil, usw.) für das Kind unabhän-
gig von der internen Aufteilung der Kosten und der Betreuung
vollumfänglich in der Berechnung des rentenberechtigten
Elternteils berücksichtigt.
2043. Wenn beide Elternteile rentenberechtigt sind, ist zu unter-
6 scheiden:

- 1/06 *a) das Kind lebt mehrheitlich bei einem Elternteil*
Die Einnahmen (Kinderrente, Unterhaltsbeitrag, usw.) und Ausgaben (Lebensbedarf, Mietanteil, usw.) für das Kind werden unabhängig von der internen Aufteilung der Kosten und der Betreuung vollumfänglich in der Berechnung des Elternteils, bei dem das Kind in der Regel wohnt, berücksichtigt.
- b) das Kind lebt bei beiden Elternteilen*
Die Einnahmen (Kinderrente, Unterhaltsbeitrag, usw.) und Ausgaben (Lebensbedarf, Mietanteil, usw.) für das Kind werden unabhängig von der internen Aufteilung der Kosten und der Betreuung in der Berechnung jedes Elternteils je zur Hälfte berücksichtigt.
- 2044 Bei der Berechnung nach Rz 2043.2 und 2043.3 ist das Einkommen der Eltern soweit zu berücksichtigen, als es deren eigenen ordentlichen Unterhaltsbedarf und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt (betr. Bemessung des eigenen Unterhaltsbedarfs vgl. Rz 2047).
- 1/95
- 1/98 **2.3.7 Hinterlassene**
(Art. 4 ELV)
- 2045 Leben die rentenberechtigten Hinterlassenen (Witwe, Witwer, Mutterwaisen, Vaterwaisen, Vollwaisen) zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der jährlichen EL. Die massgebenden anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden zusammengezählt. Diese Regel findet auch Anwendung auf Witwen mit Pflegekindern, die beim Tode des Pflegevaters Anspruch auf eine Waisenrente erhalten haben (Art. 25 AHVG, Art. 49 AHVV).
- 1/98
2045. Für jede getrennt lebende rentenberechtigte Hinterlassene
1 wird eine eigene EL-Berechnung gemacht.
1/98
- 2046 Bei der EL-Berechnung für Mutter- oder Vaterwaisen ist das Einkommen des überlebenden Elternteils nebst allfälligen Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils soweit zu berücksichtigen, als es den eigenen ordentlichen Unterhaltsbedarf
- 1/98

und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt.

2046. Rz 2046 ist auch dann anzuwenden, wenn die Waise im
 1 Haushalt des nicht rentenberechtigten überlebenden
 1/98 Elternteils lebt.
- 2047 Der Unterhaltsbedarf ist nach den Bestimmungen über die
 1/98 Bemessung der EL zu ermitteln. Der Einnahmenüberschuss
 ist bei der EL-Berechnung voll anzurechnen.

1/98 **2.3.8 Titel aufgehoben**

- 2048–
 2050 aufgehoben
 1/98

1/98 **2.3.9 Titel aufgehoben**

- 2051–
 2053 aufgehoben
 1/98

2.3.10 Kinder, die ausser Rechnung bleiben (Art. 8 ELV)

- 2054 Bezüger/innen von Waisenrenten oder Anspruch auf eine
 1/98 Kinderrente der AHV oder IV begründende Kinder, deren
 anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben er-
 reichen oder übersteigen, fallen bei der Berechnung der
 jährlichen EL ausser Betracht.
- 2055 Um festzustellen, welche Kinder ausser Rechnung fallen,
 sind Vergleichsrechnungen vorzunehmen (einmal mit und
 einmal ohne das betreffende Kind). Resultiert aus der Glo-
 balrechnung (mit dem Kind) eine höhere EL, so verbleibt das
 Kind in der Berechnung. Fällt dagegen die EL bei Einbezug
 des Kindes kleiner aus, so ist dieses Kind ausser Rechnung

zu lassen. Kommen für den Wegfall zwei oder mehrere Kinder in Betracht, so sind für jedes dieser Kinder nacheinander Vergleichsrechnungen vorzunehmen.

- 2056 Bei der Vergleichsrechnung – Variante ohne das Kind und
1/98 seine Einnahmen und Ausgaben – sowie beim Herausfallen des Kindes aus der EL-Berechnung sind die Kinderrenten – gleich wie die Waisenrenten – den Eltern nicht bzw. nicht mehr anzurechnen.
- 2057 Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisen-
1/98 rente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente begründen, fallen mit ihren vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie dem Vermögen bei der Berechnung der EL der Eltern ausser Betracht. Unterhaltsleistungen der Eltern an diese Kinder werden jedoch bei der Bemessung der den Eltern zustehenden jährlichen EL als Ausgabe berücksichtigt (vgl. Rz 3016).

1/98 **3. Anrechenbare Einnahmen und Vermögen**

- 2058 Die gesetzliche Aufzählung der anrechenbaren Einnahmen,
1/98 des Vermögens sowie der nicht anrechenbaren Einnahmen ist abschliessend.
- 2059 Für die Bemessung der jährlichen EL werden nicht alle Ein-
1/98 künfte in gleicher Weise angerechnet.

3.1 Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

3.1.1 Gemeinsame Bestimmungen

- 2060 Als Einnahmen sind grundsätzlich auch alle Einkünfte und
1/98 Vermögenswerte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.
- 2061 Das EVG hat in einer umfangreichen Gerichtspraxis festge-
1/98 legt, wann ein Verzicht als gegeben zu betrachten ist. Ein solcher ist in der Regel zu vermuten, wenn die Entäusserung von Einkünften und Vermögenswerten, oder der Verzicht auf

vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte, ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (ZAK 1990 S. 355/56; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48).

3.1.2 Verzicht auf Einkünfte

- 2062 Dem nicht rentenberechtigten Ehemann, der sich vorzeitig
1/88 pensionieren lässt und damit auf Einkünfte verzichtet, ist bei der Bemessung der EL der Ehefrau ein entsprechendes hypothetisches Einkommen anzurechnen (ZAK 1983 S. 168).
2062. Der Rentenvorbezug nach Artikel 40 AHVG gilt nicht als
1 Einkommensverzicht (vgl. Art. 15a ELV).
1/97
- 2063 aufgehoben
1/88
- 2064 Einkünfte, auf die verzichtet worden ist, werden in gleicher
1/98 Weise angerechnet wie Einkünfte, auf die nicht verzichtet worden ist. Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt (AHI 1997 S. 253 ff.) oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so sind Zinsen anzurechnen, welche aufgrund des durchschnittlichen Zinses für Spareinlagen (vgl. Rz 2091.1) ermittelt werden.

3.1.3 Verzicht auf Vermögenswerte

2064. Die EL-Stelle prüft bei Neuanmeldungen, ob auf Vermögens-
1 werte verzichtet worden ist.
1/95
2064. aufgehoben
2
1/95

2064. Bei der Überprüfung einer laufenden EL braucht die Frage,
3 ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft
1/02 zu werden, wenn das Vermögen seit der EL-Anmeldung bzw.
der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger
als 10 000 Franken abgenommen hat.

Verminderung

2064. Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, werden in
4 gleicher Weise wie nichtentäußertes Vermögen in die
1/96 EL-Berechnung einbezogen (vgl. Rz 2102–2111) (ZAK 1988
S. 199).
Zuvor ist der Betrag der entäußerten Vermögenswerte nach
den nachfolgenden Bestimmungen (Rz 2064.5–2064.8) zu
vermindern.
2064. Nach Artikel 17a ELV ist für die EL-Berechnung der Betrag
5 von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich
1/90 um 10 000 Franken zu vermindern.
2064. Der Zeitpunkt des Verzichtes ist massgebend für die Bewer-
6 tung der Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist. Der
1/90 ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar
des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach
einem Jahr vermindert, frühestens ab dem 1. Januar 1990.
2064. Pro Jahr kann nur einmal 10 000 Franken abgezogen wer-
7 den. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so
1/90 wird daher nicht jeder Betrag des entäußerten Vermögens-
wertes gesondert vermindert.
2064. Der jeweils anzurechnende Betrag des entäußerten Ver-
8 mögenswertes ist auf geeignete Weise für jedes Jahr fest-
1/90 zuhalten.

Beispiel:

Datum des Ver- zichtes	Wert am 1.1.					
	1991	1992	1993	1994	1995	1996
3.4.90 6.8.92	90 000		30 000			
Betrag für EL- Berechn.	90 000	80 000	100 000	90 000	80 000	70 000

2064. aufgehoben
9
1/95

2064. aufgehoben
10
1/95

3.2 Naturaleinkommen

2065 Anrechenbar sind grundsätzlich nicht nur Geldeinkünfte, sondern auch Naturalbezüge jeder Art wie freie Kost und Wohnung, selbstverwendete Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes sowie andere Naturalleistungen. Je nach der Herkunft des Naturaleinkommens (Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Einkommen aus Verpfändungsvertrag oder familienrechtliche Unterhaltsleistungen) wird dieses zu den teilweise oder zu den voll anrechenbaren Einnahmen gezählt.

2066 Das Naturaleinkommen wird nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet. Nämlich:

Naturaleinkommen	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Volle Unterkunft und Verpflegung	33	990	11 880
Morgenessen	3.50	105	1 260
Mittagessen	10	300	3 600
Abendessen	8	240	2 880
Unterkunft	11.50	345	4 140

2068 aufgehoben
1/92

2068. Leistungen der Krankenversicherung, die für den Unterhalt
1 in einem Spital ausgerichtet werden, sind nach Rz 2067 zu
1/98 bewerten. Steht fest, dass die versicherte Person durch Anwendung dieser Ansätze offensichtlich begünstigt oder benachteiligt wird, dann weicht die EL-Stelle davon ab.

2069 Werden die Naturallohnansätze bei der AHV erhöht, so sind die neuen Ansätze bei den bereits laufenden EL-Fällen anlässlich der nächsten, nicht durch eine Erhöhung der AHV-Rente bewirkten Neufestsetzung der EL, spätestens aber bei der nächsten periodischen Überprüfung des EL-Anspruches anzuwenden. Bei den EL-Fällen, die neu zu laufen beginnen, sind von Anfang an die erhöhten Ansätze massgebend.

2070 Der Wert anders gearteten Natureinkommens ist von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der EL-Stelle zu schätzen.

3.3 Erwerbseinkommen

2071 Das Erwerbseinkommen von EL-berechtigten Rentnerinnen
1/98 und Rentnern und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen wird nur teilweise, d.h. privilegiert angerechnet (Art. 3c Abs. 1 Bst. a ELG).
Das Erwerbseinkommen von Bezügerinnen und Bezüglern von Taggeld der IV und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen ist ohne Berücksichtigung des Freibetrages voll anzurechnen (Art. 3c Abs. 1 Bst. a ELG).

2072 Vom Bruttoerwerbseinkommen werden die Gewinnungs-
1/04 kosten und die einkommensabhängigen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FAK, UV und BV) abgezogen (Art. 11a ELV). Sind diese höher als das Bruttoerwerbseinkommen, entfällt eine Anrechnung des Erwerbseinkommens. Von dem sich ergebenden Nettobetrag ist 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei

Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen (ZAK 1985 S. 415). Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde (ZAK 1972 S. 62).

- 2073 Erwerbseinkommen bilden sämtliche im In- und Ausland aus einer selbständigen oder unselbständigen wirtschaftlichen Betätigung resultierenden Einkünfte.

3.3.1 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 2074 1/98 Bei Rentenansprecherinnen und -ansprechern mit nichtlandwirtschaftlichem Betrieb ist das Einkommen massgebend, welches sich aus dem Bruttoertrag nach Abzug der Gewinnungskosten ergibt. Im allgemeinen kann auf die Steuertaxation abgestellt werden. Bestreitet die Person die Richtigkeit der Steuertaxation, so hat sie selbst über das Betriebsergebnis genaue Angaben zu liefern.
- 2075 1/98 Landwirtschaftliches Einkommen ist in der Regel nach den für die Steuerveranlagung geltenden Ansätzen zu bewerten. Von dem üblicherweise ermittelten Netto-Rohertrag können Schuld- und Pachtzinse sowie Arbeitslöhne abgezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die allgemein in den Betriebskosten enthaltenen Aufwendungen nicht ein zweites Mal als private Auslagen der EL-ansprechenden Person berücksichtigt werden.
- 2076 Ist der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, so ist der Pachtzins nicht als Erwerbseinkommen, sondern als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (vgl. Rz 2092) anzurechnen. Gleiches gilt für pachtähnliche Verhältnisse.
- 2077 1/92 Für die volle oder teilweise Haushaltführung für eigene Kinder muss kein Einkommen als Erwerbseinkommen angerechnet werden. Einer im Konkubinat lebenden Person kann bei der Bemessung der EL ein Entgelt für die Haushaltführung

nur dann und insoweit angerechnet werden, als die Person, mit der sie zusammenlebt, wirtschaftlich in der Lage ist, eine entsprechende Entschädigung zu leisten (ZAK 1974 S. 554).

- 2078 Der Ertrag aus gewerbsmässiger Untervermietung gilt als Erwerbseinkommen (Rz 2097 f.).

3.3.2 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- 2079 Zum Arbeitseinkommen der Unselbständigerwerbenden
1/05 gehört der gesamte Bar- und Naturallohn (z.B. Unterkunft; Betrag um den der Mietzins verbilligt ist) samt Zulagen, Sozialleistungen (ZAK 1968 S. 127) und Nebenbezügen wie Trinkgelder, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, freie Wohnung.
- 2080 Arbeitet eine versicherte Person im Haushalt oder Betrieb
1/98 eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, soweit sie eine Arbeitskraft ersetzt. Allenfalls ist aus der Steuerabrechnung des Betriebsinhabers ersichtlich, wie hoch der Lohn ist.
- 2081 Das Einkommen Behinderter in öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätten für Dauerbeschäftigung – sog. geschützte Werkstätten – im Sinne der Invalidenversicherung (Art. 73 IVG und Art. 100 IVV) wird bei der Ermittlung der EL als Erwerbseinkommen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen, die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten für von diesen geleistete Arbeit gewährt werden.
- 2082 Leistungen aus der Erwerbsausfallentschädigung (EO) wie auch ein allfälliger Besoldungsnachgenuss sind als Erwerbseinkommen zu behandeln.
- 2083 Bei Unselbständigerwerbenden können namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider (ZAK 1968 S. 128) als Gewinnungskosten (Rz 2072) vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden.

- 2084 Kosten eines privaten Motorfahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Versicherten stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (ZAK 1980 S. 135).

3.3.3 Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nichtinvaliden Witwen (Art. 14a und 14b ELV)

2084. Invaliden wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdienen. Dieser Betrag ist analog Rz 2071 und 2072 zu behandeln.

2084. Invaliden unter 60 Jahren ist als Nettoerwerbseinkommen jedoch ein Mindestbetrag, der nach dem Invaliditätsgrad abgestuft ist, nach folgender Tabelle anzurechnen:

Invaliditätsgrad in Prozent	Nettoerwerbseinkommen
40 bis < 50	der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
50 bis < 60	der Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
60 bis < 70	zwei Drittel des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Auch von diesem Nettoerwerbseinkommen wird der Freibetrag abgezogen und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

2084. In zwei Fällen ist kein Mindesteinkommen nach Rz 2084.2 anzurechnen:
- 3 a. wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund
 - 1/98 von Artikel 27 IVV festgelegt worden ist;

b. wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstatt im Sinne von Artikel 73 IVG arbeitet.

2084. Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder ist ebenfalls als Nettoerwerbseinkommen mindestens ein bestimmter Betrag anzurechnen, der nach dem Alter wie folgt abgestuft ist:

Altersjahr	Nettoerwerbseinkommen
18.–40.	doppelter Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
41.–50.	Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
51.–60.	zwei Drittel des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Auch von diesem Nettoerwerbseinkommen wird der Freibetrag abgezogen und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

2084. Witwen mit minderjährigen Kindern, die im gleichen Haushalt leben, ist kein hypothetisches Mindesteinkommen anzurechnen.
2084. Die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach den Rz 2084.2 und 2084.4 wird erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam. Entscheidend ist somit nicht das Verfügungsdatum, sondern das Datum der Zustellung der Verfügung.
2084. Liegt ein Fall von Rz 2084.2 oder 2084.4 vor und wird bereits eine jährliche EL ausgerichtet, so ist es sinnvoll, wenn eine Verfügung mit zwei Anordnungen erlassen wird. In der ersten Anordnung wird geregelt, dass der EL-Anspruch (ohne Anrechnung des Mindesteinkommens) befristet ist bis Ende des sechsten Monats, der auf die Zustellung der Verfügung folgt. In der zweiten Anordnung wird geregelt, dass der Anspruch auf die tiefere EL (nach Anrechnung des Min-

desteinkommens) im darauffolgenden Monat beginnt. Die Verminderung ist zu begründen (z.B. Anrechnung eines Mindesteinkommens nach Art. 14a Abs. 2 / Art. 14b ELV). Zudem ist anzugeben, welche Berechnungspositionen um welchen Betrag ändern. In beiden Anordnungen ist der jeweils gültige monatliche EL-Betrag anzugeben.

Für beide Verfügungsteile gilt die gleiche Rechtsmittelfrist.

2084. Ändert ein Berechnungselement vor dem Wirksamwerden
8
1/88 der Herabsetzung einer laufenden EL infolge Anrechnung eines Mindesteinkommens und wird deswegen nach den Regeln von Rz 7018 bis 7021 eine Korrektur vor diesem Zeitpunkt nötig, so sind die zwei Beträge der monatlichen EL mit Verfügung anzupassen. Dadurch beginnt keine neue sechsmonatige Frist zu laufen.
2084. Die Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b ELV stellen ge-
9
1/98 setzliche Vermutungen dar, wonach die teilinvalide Person bzw. die Witwe die festgelegten Grenzbeträge grundsätzlich erzielen kann. Die Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden (vgl. ZAK 1990 S. 144 ff.; ZAK 1989 S. 568 ff.).
2084. Macht die versicherte Person bei der EL-Anmeldung gel-
10
1/03 tend, sie könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Grenzbetrag erreichen, ist vor der Verfügung abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung näher auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden (vgl. Art. 42 Satz 2 ATSG).

3.4 Renteneinkommen

3.4.1 Renten der AHV und IV

- 2085 Es sind sämtliche Arten von Renten als Einnahme anzurech-
1/98 nen.

- 2086
1/98 Bei Rentennachzahlungen ist im Jahre der Nachzahlung der auf das Kalenderjahr, für welches die EL ausgerichtet wird, entfallende Betrag anzurechnen. Die auf die vorangegangene Zeit – für welche keine EL festzusetzen ist – entfallende Rentensumme ist gegebenenfalls als Vermögen anzurechnen, wobei allfällige Verpflichtungen, die die versicherte Person eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, davon abzuziehen sind.

3.4.2 Übrige Renten und Sozialversicherungsleistungen

- 2087 Das Einkommen aus Renten und Pensionen umfasst namentlich private Versicherungsrenten, öffentliche und private Pensionen einschliesslich aller Zulagen (Renten der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung, der Militärversicherung, Leibrenten, ausländische und kantonale Sozialversicherungsrenten und dgl.), ferner Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer aufgrund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 und Beiträge an den Lebensunterhalt der Kriegsopferversorgung der Bundesrepublik Deutschland gestützt auf das Bundesversorgungsgesetz vom 22. Juni 1976 sowie wiederkehrende Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und an seine minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder.
2087.
1
1/06 Für die Umrechnung von Renten und Pensionen, welche in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG und des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind die Umrechnungskurse massgebend, welche von der Verwaltungskommission der europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden (vgl. [www.sozialversicherungen.admin.ch, International/Mitteilungen](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/International/Mitteilungen)). Für die Umrechnung von Renten und Pensionen anderer Staaten sind die von der schweizerischen Ausgleichskasse herausgegebenen Kurse anzuwenden (vgl. für 2005 www.av.s.admin.ch/Commun/ListeCours2005.pdf).

Massgebend ist der zu Beginn des Jahres geltende Umrechnungskurs. Ändert der Umrechnungskurs während des Jahres wesentlich, ist nach Rz 7016 ff. vorzugehen.

2087. Für den Umfang der Anrechnung von Leibrenten mit Rück-
2 gewähr vgl. Rz 2123.1.
1/06
2087. Wird gestützt auf Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG ein
3 Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben, so wird
1/06 die um den Beitrag gekürzte Rente als Einnahme angerechnet (vgl. Art. 15d ELV).
- 2088 Voll anzurechnen sind Taggelder aus Kranken-, Unfall-, In-
1/04 validen- und Arbeitslosenversicherung (AHI 1993 S. 250).
Nachgewiesene Prämien, welche in direktem Zusammenhang mit den erhaltenen Leistungen stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen. Die EL-beziehende Person hat der EL-Stelle die erforderlichen Prämienbestätigungen einzureichen.
- 2089 Kommt die Krankenkasse oder eine andere Versicherung
1/98 voll für Unterkunft und Verpflegung in einem Spital oder Pflegeheim auf, ist vom 3. Aufenthaltsmonat an als Natural-einkommen pro Tag der Betrag für volle Verpflegung nach Rz 2067 anzurechnen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die EL-Berechnung nach Rz 4001–4021 vorgenommen wird.
- 2090 Muss die versicherte Person einen Selbstbehalt von weniger
1/98 als den Betrag für volle Verpflegung gemäss Rz 2067 bezahlen, ist die Differenz als Einnahme voll anzurechnen.

3.5 Einkommen aus Vermögen

- 2091 Zum Vermögensertrag gehören sämtliche Einkünfte aus
1/94 unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einschliesslich des transferierbaren Ertrages von Auslandvermögen.
2091. Zum Einkommen aus Vermögen gehört auch ein hypothetischer Ertrag aus Vermögenswerten, auf die verzichtet wor-
1

1/07 den ist. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
1996	2,5
1997	2,0
1998	1,8
1999	1,5
2000	2,0
2001	1,8
2002	1,4
2003	1,1
2004	1,1
2005	0,7
2006*	0,5

(Quellen: für die Jahre 1996–1999 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2005, S. 485, T 12.3.2; für die Jahre 2000–2004, vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2006, S. 267, T 12.3.2; für das Jahr 2005 vgl. Die Banken in der Schweiz 2005, A 198, T 1.00-5.00)

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von November 2005 bis Oktober 2006 (gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu BGE 123 V 247)

2092 Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und
1/98 Pachtzinse, Nutzniessung, Wohnrechte (ZAK 1967 S. 236) sowie den Mietwert (ZAK 1968, 248) der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist. Der Gegenwert eines Wohnrechtes darf einer berechtigten Person, die es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr

ausüben kann, in der Regel nicht als Einkommen angerechnet werden (ZAK 1974 S. 211).

Bei Verzicht auf unbewegliches Vermögen ist als hypothetischer Ertrag der Betrag anzurechnen, der bei zinstragender Anlage des abgetretenen Vermögens erzielbar wäre (vgl. ZAK 1988 S. 191 Erw. 6). Zum anwendbaren Zinssatz vgl. Rz 2091.1. Besteht Anspruch auf ein Wohnrecht oder die Nutzniessung, so ist der Wert des Wohnrechtes bzw. der Nutzniessung zusätzlich zum hypothetischen Ertrag zu berücksichtigen.

- 2093 Miet- und Pachtzinse sind grundsätzlich in der vertraglichen Höhe anzurechnen. Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- und Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen, so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen.
- 2094 Das Einkommen aus Untermiete ist nach den Grundsätzen 1/92 der direkten kantonalen Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten. Wenn solche Grundsätze fehlen, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 2095–
2096 aufgehoben
1/92
- 2097 Einkommen aus Untermiete ist als Erwerbseinkommen 1/92 (Rz 2078) zu betrachten, wenn die Vermietung möblierter Zimmer, z.B. an Feriengäste (ZAK 1968 S. 643), oder möblierter Wohnungen (ZAK 1987 S. 167) gewerbsmässig betrieben wird. Gewerbsmässigkeit ist jedenfalls zu vermuten, wenn drei oder mehr möblierte Zimmer untervermietet werden und die Untervermieter den Unterhalt der Zimmer sowie die Bettwäsche besorgen. Auch bei der Untervermietung von weniger als drei Zimmern kann Gewerbsmässigkeit vorliegen, namentlich wenn die Vermieter nebst dem Unterhalt der Zimmer und der Bettwäsche noch weitere Leistungen, wie z.B. das Zubereiten von Mahlzeiten, besorgen.

- 2098 Die Regelungen von Rz 2094 und 2097 gelten auch, wenn
1/98 die Vermietung von möblierten Zimmern durch die Person,
der eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus gehört oder der
die Nutzniessung daran zusteht, erfolgt.
- 2099 Der Mietwert der vom Eigentümer oder Nutzniesser bzw.
1/98 von der Eigentümerin oder Nutzniesserin bewohnten Woh-
nung ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen
Steuer zu bewerten. Fehlen solche Grundsätze, sind die-
jenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 2100 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählt der
1/06 realisierte Kapitalertrag, namentlich die Bruttozinsen aus
Sparguthaben und Wertpapieren sowie Gewinnanteile jeder
Art, durch die Verpachtung oder Vermietung beweglicher
Sachen erzielte Pacht- bzw. Mietzinse, von einem Darle-
hensschuldner bezogener Darlehenszins. (Betreffend nicht
zinstragend angelegtes Barvermögen s. Rz 2064.)
Nachgewiesene Bankspesen, die bei der Kontoführung zwin-
gend anfallen, werden auf Verlangen der EL-berechtigten
Person von den Bruttozinsen abgezogen.
- 2101 Zum Einkommen aus Vermögen zählen ferner Einkünfte aus
der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte, wie Aus-
beutungsrechte, Patentrechte usw., sofern sie nicht Erwerbs-
einkommen darstellen.

3.6 Anrechenbares Vermögen

- 2102 Zu den Einnahmen wird bei Personen mit Altersrente ein
1/98 Zehntel, bei Personen mit Hinterlassenen- und Invalidenrente
ein Fünfzehntel des einen Freibetrag übersteigenden Rein-
vermögens hinzugerechnet (Art. 3c Abs. 1 Bst. c ELG). Bei
Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen oder Spitä-
lern können die Kantone den Vermögensverzehr auf einen
Fünftel erhöhen (Art. 5 Abs. 3 Bst. b ELG; s. Rz 4008 f.).
2102. Bei Personen, die das ordentliche Rentenalter nach Arti-
1 kel 21 AHVG überschritten haben, beträgt der Vermögens-

1/05 verzehr ein Zehntel, auch wenn sie eine Hinterlassenenrente beziehen. Wenn die Kantone den Vermögensverzehr gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ELG erhöht haben, ist diese Erhöhung sinngemäss anwendbar.

2102. Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Rz 2064.4–8.
2
1/98

3.6.1 Freibeträge

2103 Es gelten folgende Freibeträge:

- 1/96 – 25 000 Franken bei Alleinstehenden;
– 40 000 Franken bei Ehepaaren;
– 15 000 Franken bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen.

2103. Gehört der EL-beziehenden Person oder einer Person, die
1 in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft,
1/98 die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 75 000 Franken (bzw. der vom Kanton gewählte höhere Betrag) übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

2103. Die Kantone können den Freibetrag nach Rz 2103.1 höchstens verdoppeln.
2
1/98

2103. Der Freibetrag nach Rz 2103.1 findet keine Anwendung in
3 Kantonen, welche die Bevorschussung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d ELG gewählt haben.
1/98

2104 Bei gemeinsamer Berechnung der EL sind die Freibeträge zusammenzuzählen. Auch wenn ein an der EL beteiligtes Familienglied über kein Vermögen verfügt, wird der für dieses massgebende Freibetrag trotzdem in Rechnung gestellt.

3.6.2 Bestandteile des Vermögens

2105 Zum Vermögen einer EL-ansprechenden Person gehören
1/99 die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte. Als Vermögen angerechnet werden auch Lotteriegewinne, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten mit Rückgewähr.

– Ratenweise ausbezahltes Kapital

2106 Als Vermögen ist ebenfalls ratenweise ausbezahltes Kapital
1/99 (wie Kapitalzahlungen von Versicherungen, Alterskapital) anzurechnen (aber Anrechnung der einzelnen Raten als Einnahmen im Falle von Leibrenten ohne Rückgewähr; vgl. Rz 2087 und 2123).

– Schulden

2107 Vom rohen Vermögen sind die nachgewiesenen Schulden
abzuziehen. Übersteigen die Hypothekarschulden den Wert der Liegenschaft, die sie belasten, so ist der nicht abgedeckte Teil der Schulden gegebenenfalls beim übrigen Vermögen in Abzug zu bringen.

– Ausser Rechnung fallende Vermögenswerte

2108 Nicht anzurechnen sind
1/98 – der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
– Vermögenswerte, an denen eine Nutzniessung besteht (diese werden weder dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin noch dem Nutzniesser bzw. der Nutzniesserin angerechnet; vorbehalten bleiben Verzichte);
– im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke. Wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grund-

stückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen;

- Vermögen, das gestützt auf BVV 3 angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist.

3.6.3 Bewertung des Vermögens

2109 Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestand-
1/99 teile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfolgen. Massgebend sind die durch die Steuerbehörden ermittelten Vermögenswerte vor Abzug der steuerrechtlichen Freibeträge.

– Liegenschaften und Grundstücke

2110 Dienen Liegenschaften und Grundstücke weder der EL-
1/98 beziehenden Person noch einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert ist in Anlehnung an einen amtlich festgesetzten oder sonstwie anerkannten Wert oder nötigenfalls durch eine Schätzung zu ermitteln.

2110. Der Verkehrswert ist auch massgebend bei der entgeltlichen
1 oder unentgeltlichen Entäusserung einer Liegenschaft oder
1/99 eines Grundstückes.

2110. Der Verkehrswert gelangt dagegen nicht zur Anwendung,
2 wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den
1/99 Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anspruch auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert (vgl. z.B. Art. 44 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht) besteht.

2110. Die Kantone können in den Fällen nach Rz 2110 und 2110.1
3 anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die inter-

- 1/99 kantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.

– Unverteilte Erbschaft

- 2111 Die folgende Bestimmung gilt nur, wenn der Ehegatte vor
1/98 dem 1. Januar 1988 gestorben ist.
Macht ein überlebender Ehegatte von seinem Wahlrecht nach Artikel 462 Absatz 1 ZGB (in der bis Ende 1987 gültigen Fassung) keinen Gebrauch, so werden – nebst den Ansprüchen am Güterrecht – ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel desselben zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet. Dieser Grundsatz ist analog auch auf die Erträge, Schuldzinsen und Unterhaltskosten des Nachlasses anzuwenden (ZAK 1979 S. 509).

- 1/98 **3.7 Einkommen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen**
(Art. 3c Abs. 1 Bst. e ELG)

3.7.1 Inhalt und Form der Verpfändungsverträge und ähnlicher Vereinbarungen

- 2112 Durch den Verpfändungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen und dieser dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren (Art. 521 Abs. 1 OR).
- 2113 Der Pfrundgeber hat dem Pfründer, der mit ihm in häusliche Gemeinschaft tritt (Art. 524 Abs. 1 OR), Wohnung und Unterhalt in angemessener Weise zu leisten und schuldet ihm in Krankheitsfällen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung (Art. 524 Abs. 2 OR).
- 2114 Der Verpfändungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 522 Abs. 1 OR; Art. 512, 499 ff. ZGB). Bei Verpfändungsverträgen mit staatlich anerkannten Pfrundanstalten, welche zu den von

den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen abgeschlossen werden, genügt schriftliche Vereinbarung (Art. 522 Abs. 2 OR). Verpfändungsähnliche Vereinbarungen werden häufig schriftlich, oft auch nur mündlich abgeschlossen.

3.7.2 Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

- 2115 Der Richter kann auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen die häusliche Gemeinschaft aufheben und dem Pfründer zum Ersatz dafür eine Leibrente zusprechen (Art. 527 Abs. 3 OR). Diese ist als Leistung aus Verpfändungsvertrag voll anzurechnen.

3.7.3 Anspruch auf vollen Lebensunterhalt

- 2116 Versicherten, die als Pfrundnehmer vollen Lebensunterhalt und Pflege beanspruchen können, wird keine EL ausgerichtet, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass der Pfrundgeber die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag, oder der geleistete Lebensunterhalt nach den ortsüblichen Verhältnissen als besonders bescheiden zu betrachten ist (über die Bewertung in solchen Fällen vgl. Rz 2065 ff.).

3.7.4 Missverhältnis zwischen Leistungen des Pfrundgebers und des Pfründers

- 2117 Stehen die Leistungen des Pfrundgebers in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der nach dem Gegenwartswert umgerechneten Leistung des Pfründers, so sind dem Pfrundnehmer die dem Gegenwartswert des abgetretenen Vermögens entsprechenden Gegenleistungen (ZAK 1967 S. 504) anzurechnen. Allfällige Mehrleistungen, die der Pfründer einem Verwandten erbringt, fallen als Verwandtenunterstützung ausser Betracht (vgl. Rz 2132).
- 2118 Bei begründeter Aufhebung eines Pfrundvertrages entfällt die Anrechnung eines Einkommens.

3.7.5 Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen

- 2119 Die in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen aus Verpfändungsvertrag werden in der Regel nach den für die Bewertung des Naturaleinkommens geltenden Regeln bewertet (vgl. Rz 2067), wenn der versicherten Person nicht Anspruch auf vollen Lebensunterhalt nach Rz 2116 zusteht.
- 1/98
- 2120 In Sonderfällen ist der Wert der Pfrundleistungen durch die kantonale EL-Stelle zu schätzen.

3.7.6 Andere Bezeichnung der Pfrundleistungen

- 2121 Die dem Pfrundnehmer zugesicherten Leistungen sind diesem auch dann als Einkommen anzurechnen, wenn sie im Vermögensabtretungsvertrag oder in einer verpfändungsähnlichen Vereinbarung nicht als solche, sondern z.B. als Verwandtenunterstützung bezeichnet werden (ZAK 1967 S. 502).

3.7.7 Leistungen für den Lebensunterhalt von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften

- 2122 Leistungen für den Lebensunterhalt, die Mitgliedern religiöser oder wohltätiger Gemeinschaften gemäss Vertrag, Statuten, Ordensregeln als Gegenleistung für die zugunsten der Gemeinschaft geleistete Arbeit oder für eingebrachtes Gut gewährt werden, sind als Leistungen aus verpfändungsähnlichen Vereinbarungen zu betrachten und ebenfalls anzurechnen (ZAK 1967 S. 190; ZAK 1974 S. 305).
Bei pflegebedürftigen Ordensangehörigen sind die Ausnahmebestimmungen in Rz 4022 ff. zu beachten.
- 1/90

3.8 Leibrenten

- 2123 Leistungen, die auf Grund einer Vereinbarung ausgerichtet werden, mit welcher ein Kapital oder eine Nutzniessung in

eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung umgewandelt wurde, werden voll angerechnet (ZAK 1971 S. 44). Dasselbe gilt für erbrechtlich entstandene Leibrenten.

2123. Bei Leibrenten mit Rückgewähr wird die einzelne Renten-
1 zahlung lediglich zu 80 Prozent als Einnahme angerechnet
1/99 (vgl. Art. 15c Abs. 3 ELV). Ein allfälliger Überschussanteil
wird dagegen vollumfänglich zu den Einnahmen gerechnet.
- 2124 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als
Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung
des Existenzbedarfes benötigt wird (ZAK 1986 S. 67). Gleich
zu behandeln sind Leistungen der Fürsorgestiftung zu Gun-
sten geistig Behinderter.

1/05 **3.8a Familienzulagen**
(Art. 3c Abs. 1 Bst. f ELG)

2124. Familienzulagen (inkl. Kinderzulagen) gehören zum voll an-
1 rechenbaren Einkommen.
1/05

1/98 **3.9 Familienrechtliche Unterhaltsleistungen**
(Art. 3c Abs. 1 Bst. h ELG)

- 2125 Zum voll anrechenbaren Einkommen gehören ferner fami-
1/00 lienrechtliche Unterhaltsleistungen insbesondere im Sinne
der Artikel 125, 126 (sofern es sich um periodische Leistun-
gen und nicht um in einem oder mehreren Beträgen ausbe-
zahltes Kapital handelt), 137, 163, 173, 176, 276, 277 und
285 ZGB. Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen des Stief-
vaters, welche dieser in Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht
seiner Ehefrau gegenüber (Art. 163 in Verb. mit 159 Abs. 3
ZGB) seinen Stiefkindern (Vaterwaisen) gewährt,
vgl. Rz 2046.
- 2126 Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre volljährigen in Aus-
bildung befindlichen Kinder sind anzurechnen (Art. 277
Abs. 2 ZGB).

- 2127 Die Leistungen brauchen nicht richterlich festgesetzt zu sein. Angerechnet werden auch Unterhaltsleistungen, die zusätzlich zu gerichtlich festgesetzten Alimenten vertraglich festgesetzt werden.
- 2128 Es spielt keine Rolle, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt. Über die Bewertung von Naturalleistungen vgl. Rz 2067.
- 2129 Unterstützungsleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung), die gestützt auf eine kantonale oder kommunale Regelung bevorschusst werden, sind vorbehältlich abweichender Bestimmungen voll anzurechnen.
- 2130 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sind nicht anzurechnen, wenn die EL-beziehende Person nachweist, dass diese vom Schuldner nicht erbracht werden können (z.B. Nachweis über erfolglose Betreuung; Verlustschein; Nachweis, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beiträge zu leisten usw.; ZAK 1992 S. 255 ff. und 259 ff.) und kein Rechtsanspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

3.10 Korporations- und Bürgernutzen

- 2131 Angerechnet werden auch Korporations- und Bürgernutzen, gleichgültig ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen (wie Holz) handelt.

1/98 4. Nicht anrechenbare Einnahmen

1/98 4.1 Verwandtenunterstützungen nach Artikel 328 und 329 ZGB (Art. 3c Abs. 2 Bst. a ELG)

- 2132 Als Unterstützungsleistungen Verwandter nach Artikel 328 und 329 ZGB gelten Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt von Verwandten in auf- und absteigender Linie. Es ist zu beachten, dass nur diese Unterstützungs-

leistungen, nicht aber die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Rz 2125 ff.) ausser Rechnung zu lassen sind.

1/98 **4.2 Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe**
(Art. 3c Abs. 2 Bst. b ELG)

2133 Als Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe
1/98 gelten einmalige oder periodische Unterstützungsleistungen aller Art, welche Behörden der öffentlichen Sozialhilfe (Fürsorge) ausrichten. Als solche Leistungen sind zudem auch die vom Gemeinwesen erbrachten Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) an strafrechtlich Verwahrte zu betrachten, wenn bei der Verwahrung der Fürsorgezweck überwog (ZAK 1974 S. 603).

1/98 **4.3 Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter**
(Art. 3c Abs. 2 Bst. c ELG)

2134 Als Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter
1/98 gelten vornehmlich ohne Rechtspflicht erbrachte wiederkehrende und einmalige Hilfen und Beiträge, für welche seitens der begünstigten Person keine Leistung erbracht worden ist. Dazu gehören insbesondere:

- Leistungen öffentlicher, privater oder kirchlicher gemeinnütziger Institutionen wie der Nationalspende, der Winterhilfe, der Schweiz. Stiftung Pro Senectute (Für das Alter), der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis, privater Alters- oder Invalidenfürsorgevereine, des Hilfsvereins des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung, des schweizerischen Caritasverbandes usw.;
- private Gaben, übliche Gelegenheitsgeschenke;
- freiwillige Leistungen eines früheren oder gegenwärtigen Arbeitgebers, die der arbeitnehmenden Person oder ihren Angehörigen auf Zusehen hin gewährt und jedesmal oder zumindest periodisch der Hilfsbedürftigkeit des Bezügers angepasst werden oder regelmässig und für längere Zeit

Personen ausgerichtet werden, die üblicherweise nicht zum Kreise der geschützten Personen von Personalfürsorgeeinrichtungen gehören, wie volljährige, nicht in Ausbildung stehende gebrechliche Kinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister (ZAK 1968 S. 701; ZAK 1972 S. 62);

- Fürsorgeleistungen von Versicherungseinrichtungen und Krankenkassen für nicht im Geschäftsbereich liegende Zwecke;
- Leistungen gestützt auf Artikel 11 ELG.

2135 Zu den Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter zählen auch kantonale und kommunale Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und andere Beihilfen und Fürsorgeleistungen sowie Leistungen kantonaler Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherungen mit Fürsorgecharakter.

1/98 **4.4 Hilflosenentschädigungen** (Art. 3c Abs. 2 Bst. d ELG)

2136 Nicht anrechenbar sind Hilflosenentschädigungen nach
1/04 Artikel 43^{bis} AHVG, Artikel 42 und 42^{bis} IVG sowie Artikel 26 und 27 UVG.

2137 Für Ausnahmen vergleiche Rz 4014.
1/98

2137. aufgehoben
1
1/92

1/98 **4.5 Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen** (Art. 3c Abs. 2 Bst. e ELG)

2138 Als Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien
1/05 jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen mit Einschluss der Ausbildungsbeiträge der Invalidenversicherung nach Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 8^{bis} Absatz 2 IVV (dagegen nicht Aus-

bildungszulagen auf Grund kantonaler Gesetze über Familienzulagen, vgl. Rz 2124.1).

1/98 **3. Teil: Anerkannte Ausgaben**

1. Allgemeines

- 3001 Die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ist
1/98 abschliessend.
3001. Bestimmte, nachstehend aufgeführte Aufwendungen wie
1 Hypothekarzinsen, Mietzins usw. können als Ausgabe an-
1/98 erkannt werden (ZAK 1968 S. 648; ZAK 1980 S. 135), soweit
sie für persönliche Bedürfnisse der EL-beziehenden Person
verwendet werden.
- 3002 Aufwendungen wie Gewinnungskosten und Gebäudeunter-
1/98 haltskosten, die bereits bei der Ermittlung des Erwerbsein-
kommens abgezogen worden sind, dürfen nicht ein zweites
Mal berücksichtigt werden.
3002. Die näheren Bestimmungen zu der Ausgabenposition
1 „Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf“ finden sich in
1/98 Teil 2 (Rz 2021–2028), diejenigen zu den Ausgabenpositio-
nen „Tagestaxe“ und „Betrag für persönliche Auslagen“ in
Teil 4 (Rz 4015 und 4018/9).

1/98 **2. Gewinnungskosten** (Art. 3b Abs. 3 Bst. a ELG)

- 3003 Gewinnungskosten werden bereits bei der Ermittlung des
1/98 Nettoerwerbseinkommens (vgl. Rz 2072, 2074 und 2083/4)
berücksichtigt.

1/98 **3. Titel aufgehoben**

- 3004 aufgehoben
1/98

- 1/98 **4. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen**
(Art. 3b Abs. 3 Bst. b ELG)
- 3005 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen können
1/98 nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als
Ausgabe anerkannt werden.
- 3006 Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt einzig der für die
1/98 direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare
Pauschalabzug (Art. 16 ELV; ZAK 1987 S. 309). Es kann
demnach nicht auf die effektiven Unterhaltskosten abgestellt
werden. Weitere anfallende Kosten sind nicht als Ausgabe
anerkannt.
Wenn die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschal-
abzug vorsieht, gilt der für die direkte Bundessteuer anwend-
bare.
- 3007 Amortisationen von Hypotheken können nicht als Ausgabe
1/98 berücksichtigt werden.
- 3008 Der Baurechtzins ist dem Hypothekarzins gleichzustellen.
- 1/98 **5. Krankenversicherungsprämien**
(Art. 3b Abs. 3 Bst. d ELG)
- 3009 Ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Kranken-
1/98 pflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) wird als Ausgabe
angerechnet. Das Eidg. Departement des Innern legt die
massgebenden Beträge für die einzelnen Kantone fest
(s. Anhangtabelle 5).
- 3010 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine aner-
1/04 kannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in
direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungs-
leistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl.
Rz 2088).

1/98 **6. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes
ohne die Krankenversicherung**
(Art. 3b Abs. 3 Bst. c ELG)

3011 Beiträge an die AHV/IV/EO sind als Ausgabe anerkannt.
1/98 Bei Erwerbstätigen sind auch die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV), an die berufliche Vorsorge (BV) sowie an die obligatorische Unfallversicherung (UV) anerkannte Ausgaben. Die Beiträge sind bei Erwerbstätigen vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen (vgl. Rz 2072).
Sind in der Berechnung Beiträge an die AHV/IV/EO enthalten, so ist es zulässig, eine allfällige EL damit zu verrechnen bzw. EL dafür zurückzubehalten (ZAK 1990 S. 290 und 397).

3012 Geleistete Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen
1/98 der BVV 3 können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.

3013 aufgehoben
1/96

3014 aufgehoben
1/96

3014. aufgehoben
1
1/96

3015 Nachzahlungen geschuldeter Beiträge sind zu berücksichtigen (ZAK 1982 S. 231), sofern sie nicht bereits einmal vergütet wurden.

1/98 **7. Familienrechtliche Unterhaltsleistungen**
(Art. 3b Abs. 3 Bst. e ELG)

3016 Familienrechtliche Unterhaltsleistungen werden als Ausgabe
1/01 berücksichtigt, soweit sie nachweisbar erbracht worden sind.
Vorbehalten bleibt Rz 3016.1.

3016. Wird nach der Festlegung der Unterhaltsbeiträge an ein Kind
1 dem Unterhaltsschuldner neue oder höhere Kinderrenten
1/01 der AHV/IV gewährt, vermindert sich der geschuldete Unter-
haltsbeitrag in diesem Umfang (vgl. Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB).
Wenn die EL-beziehende Person trotzdem den gerichtlich
oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeitrag zahlt, dann ist
in der EL-Berechnung nur der verminderte, nämlich der ge-
schuldete, Beitrag als Ausgabe anzurechnen.
- 3017 Unterhaltsleistungen an Familienglieder, welche in die ge-
1/98 meinsame EL-Berechnung einbezogen werden, z.B. an nicht
zu Hause lebende Kinder, dürfen nicht berücksichtigt werden,
wohl aber solche an Kinder, die nach Rz 2054 und 2055
ausser Rechnung fallen, und an andere Kinder, die nicht in
die EL-Berechnung einbezogen werden.
- 3018 Geleistete familienrechtliche Unterstützungsbeiträge nach
1/98 Artikel 328 und 329 ZGB (z.B. an Eltern oder volljährige Kin-
der) sind nicht als Ausgabe anerkannt.
- 1/98 **8. Mietzins**
(Art. 3b Abs. 1 Bst. b ELG)
- 3019 Es kann der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit
1/98 zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zu den
bundesrechtlich festgesetzten Höchstbeträgen als Ausgabe
anerkannt werden (s. Anhangtabelle 3b).
- 3020 Zu den Alleinstehenden gehören sämtliche Personen, für
1/98 welche die EL separat berechnet wird, wie alleinstehende
Personen ohne Kinder, getrennt lebende Ehegatten sowie
alleinstehende Waisen und Bezüger/innen einer Kinderrente.

1/98 8.1 Eigentümer/innen von Wohnungen

3021 Der Mietzins als Ausgabe wird nicht nur bei Personen be-
1/98 rücksichtigt, die eine Wohnung mieten, sondern auch bei
Personen, die in der ihnen gehörenden Wohnung leben oder
denen die Nutzniessung (ZAK 1968 S. 248) oder ein Wohn-
recht an der Wohnung zusteht. Über den Mietwert der eige-
nen Wohnung vgl. Rz 2099.

3022 Bei entgeltlichem Aufenthalt bei Dritten – ausgenommen
1/98 nahe Verwandte und Heime – können, wenn der auf die
Miete entfallende Kostenanteil nicht bekannt ist, ein Drittel
der Pensionskosten als Mietzins (inkl. Nebenkosten) be-
rücksichtigt werden.

1/98 8.2 Gemeinsam bewohnte Wohnungen
(Art. 16c ELV)

3023 Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung oder einem
1/98 Einfamilienhaus, so ist für die Berechnung der jährlichen EL
der Mietzins (inklusive Nebenkosten) zu gleichen Teilen auf
die einzelnen Personen aufzuteilen. Dies gilt auch für Perso-
nen, die im Konkubinat leben. In Sonderfällen, z.B. wenn eine
Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch
nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere
Aufteilung vorgenommen werden (BGE 105 V 271 ff.).
Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-
Berechnung eingeschlossen sind, werden ausser Betracht
gelassen.

3023. Für die Anwendung von Rz 3023 ist es unerheblich, ob ein
1 Teil der Wohnung oder des Einfamilienhauses unterver-
1/98 mietet ist.

8.3 Durch Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen oder Verwandte übernommener Mietzins

- 3024
1/98 Der Mietzins bzw. der Teil des Mietzinses, für welchen Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen, Verwandte oder allenfalls Dritte in fürsorgerischer Weise aufkommen, ist als Mietzinsausgabe anzuerkennen. Ebenso ist eine solche Ausgabe in Fällen anzuerkennen in denen versicherte Personen bei nahen Verwandten zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich wohnen können. Massgebend ist der nach Rz 3023 anteilmässig ermittelte effektive Mietzins (ZAK 1977 S. 543).

8.4 Mietzins für eine einzige Wohnung

- 3025
1/98 Es kann gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräumlichkeiten, z.B. an einem andern Ort, berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die EL-beziehende Person unentbehrlich ist (ZAK 1974 S. 212). Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Anhangtabelle 3b als Ausgabe berücksichtigt werden.

- 1/98 **8.5 Mietnebenkosten**
(Art. 3b Abs. 1 Bst. b ELG)

1/98 8.5.1 Allgemeines

- 3026
1/98 Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden. Kosten für Garagen werden nicht anerkannt (vgl. Art. 3b Abs. 1 Bst. b ELG). Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zu den bundesrechtlich festgesetzten Höchstbeträgen als Ausgabe anerkannt werden (s. Anhangtabelle 3b).

1/98 **8.5.2 Schlussabrechnung**
(Art. 3b Abs. 1 Bst. b ELG)

3026. Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt,
1 so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der
1/98 jährlichen EL berücksichtigt werden.

1/98 **8.5.3 Pauschale für die Heizkosten**
(Art. 16b ELV)

3026. Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen
2 müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach
1/98 Artikel 257b Absatz 1 OR¹ zu zahlen haben, wird für die
Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten
hinzugezählt.
Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei
Ehepaaren pro Jahr 840 Franken.

1/98 **8.5.4 Pauschale für die Nebenkosten**
(Art. 16a ELV)

3026. Bei Personen, denen die Liegenschaft gehört, welche sie
3 bewohnen, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine
1/98 Pauschale anerkannt.
Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehe-
paaren pro Jahr 1680 Franken.
3026. Zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als
4 Ausgabe höchstens Kosten bis zu den bundesrechtlich
1/98 festgesetzten Höchstbeträgen für die Mietzinsausgaben an-
erkannt werden (s. Anhangtabelle 3b).
3026. Die Rz 3026.3 und 3026.4 gelten auch bei Personen, die
5 eine Liegenschaft aufgrund einer Nutzniessung oder eines
1/98 Wohnrechts bewohnen.

¹ Artikel 257b Absatz 1 Obligationenrecht lautet:
Bei Wohn- und Geschäftsräumen sind die Nebenkosten die tatsächlichen Aufwendungen
des Vermieters für Leistungen, die mit dem Gebrauch zusammenhängen, wie Heizungs-,
Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten, sowie für öffentliche Abgaben, die sich aus dem
Gebrauch der Sache ergeben.

1/98 **8.6 Rollstuhlgängige Wohnung**
(Art. 5 Abs. 2 ELG)

- 3027 1/98 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (s. Anhangtabelle 3b) um 3 600 Franken. Die Miete ist notwendig, wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Auch wenn mehrere Personen auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 3 600 Franken.
3027. 1 1/98 Die versicherte Person ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhles seitens AHV oder IV erfüllt.
3027. 2 1/01 Die folgenden Tabellen zeigen die Anwendung im konkreten Fall:

Alleinstehende

Bruttomietzins	Mietzinsausgabe	Zusätzliche Ausgabe wegen Rollstuhl
11 400	11 400	–
13 500	13 200	300
15 000	13 200	1 800
16 800	13 200	3 600
17 400	13 200	3 600

Ehepaare

Bruttomietzins	Mietzinsausgabe	Zusätzliche Ausgabe wegen Rollstuhl
12 600	12 600	–
15 000	15 000	–
17 700	15 000	2 700
18 600	15 000	3 600
21 300	15 000	3 600*

* Beide Ehegatten sind auf den Rollstuhl angewiesen.

1/98 **8.7 Titel aufgehoben**

3028 aufgehoben

1/98

8.8 Naturallohn

3029 Wird der Mietzins ermässigt oder wird ein reduzierter Mietzins bezahlt, weil die EL-beziehende Person als Gegenleistung eine Tätigkeit (z.B. Hauswart) ausübt, ist vom Mietzins auszugehen, der ohne Tätigkeit hätte bezahlt werden müssen. Der Betrag, um den die Unterkunft verbilligt wurde, ist hingegen als Erwerbseinkommen anzurechnen.

1/98

1/98 **4. Teil: Dauernder Heim- oder Spitalaufenthalt**

1/98 **1. Berechnung und Höhe der jährlichen EL**

- 4001 Die jährliche EL (vgl. Rz 2017) einer heimbewohnenden
1/98 Person wird berechnet, indem von den anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen abgezogen werden. Die jährliche EL entspricht dem Unterschiedsbetrag.
4001. Nähere Bestimmungen zu den anerkannten Ausgaben einer
1 heimbewohnenden Person finden sich in Rz 3003–3018
1/98 (allg. Ausgaben), Rz 4015 (Tagestaxe) und Rz 4018/9 (Betrag für persönliche Auslagen).
4001. Nähere Bestimmungen zu den anrechenbaren Einnahmen
2 einer heimbewohnenden Person finden sich in Rz 2060–
1/98 2131, Rz 4008/9 (Erhöhung des Vermögensverzehrs) und Rz 4014 (Anrechnung der Hilflosenentschädigung).
- 4002 Die jährliche EL beträgt nach Artikel 3a Absatz 3 ELG
1/98 höchstens 175 Prozent des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (s. Anhangta-
belle 1).
Dieser gesetzliche Höchstbetrag kann um den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Rz 3009) überschritten werden (Art. 26a ELV in Verbindung mit Art. 3a Abs. 7 Bst. i ELG).
Bei einer eigenen EL-Berechnung für Waisen und Kinder ist ebenfalls vom Lebensbedarf für Alleinstehende auszugehen.
4002. Für den Mindestbetrag der jährlichen EL siehe Rz 7006.2.
1
1/98
- ### 1/98 **1.1 Alleinstehende EL-beziehende Personen**
- 4003 Die Berechnung der jährlichen EL richtet sich nach Rz 4001
1/98 (s. Berechnungsbeispiel Nr. 1 in Anhang II). Die jährliche EL darf dabei den Höchstbetrag nach Rz 4002 nicht übersteigen.

1/98 **1.2 Ehepaare**

(Art. 1a bis 1d ELV und UebBest.)

1/98 **1.2.1 Gemeinsame Bestimmungen**

- 4004 Die jährliche EL von nicht getrennt lebenden (vgl. Rz 2034)
1/98 Ehegatten, bei denen mindestens einer dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital lebt, wird für jeden Ehegatten nach den folgenden Bestimmungen gesondert berechnet (s. Berechnungsbeispiele Nr. 2 und 3 in Anhang II). Für die Auszahlung siehe Rz 8014.3 und 8014.4.
4004. Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr) der beiden Ehegatten werden grundsätzlich
1/98 1 zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.
Ausnahmen von der Zusammenrechnung sind in Rz 4004.3 und 4005.2 geregelt.
4004. Für die Freibeträge gelten ausschliesslich die Werte für
2 Ehepaare. Davon betroffen sind der Freibetrag beim Vermögen (Rz 2103) und beim Erwerbseinkommen (Rz 2072).
1/98
4004. Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung sind
3 ausgenommen:
1/98 a) Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
b) Hilfflosenentschädigungen im Falle von Rz 4014.
Diese beiden Einnahmenarten werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.
4004. Die anerkannten Ausgaben werden in der EL-Berechnung
4 desjenigen Ehegatten berücksichtigt, den sie betreffen.
1/98
4004. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je zur
5 Hälfte in den beiden Berechnungen berücksichtigt. Dies
1/98 trifft auf folgende Ausgabenarten zu:
a) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge; und

- b) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse, falls beide Ehegatten im Heim oder Spital leben. Wenn der Ehegatte zu Hause nicht in der Liegenschaft wohnt, welche einem von beiden gehört, dann werden die Kosten ebenfalls hälftig aufgeteilt.

4004. Gewinnungskosten beim Erwerbseinkommen (Rz 3003)
6 und die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes
1/98 bei Erwerbstätigen (Rz 3011) werden bei der Ermittlung des
jährlichen Erwerbseinkommens vom Bruttoerwerbseinkommen
abgezogen und können deshalb nicht nochmals bei den
Ausgaben berücksichtigt werden.
4004. Ergibt die Berechnung bei einem Ehegatten einen Einnah-
7 menüberschuss, dann darf beim anderen Ehegatten *nichts*
1/98 davon als Einnahme angerechnet werden.

1/98 1.2.2 Beide Ehegatten dauernd im Heim oder Spital

4004. Leben beide Ehegatten im Heim oder Spital, wird die jähr-
8 liche EL jedes Ehegatten nach den allgemeinen Bestim-
1/98 mungen (vgl. Rz 4001) berechnet, sofern in den Rz 4004.1–
4004.7 nichts Abweichendes geregelt ist.
4004. Die jährliche EL jedes einzelnen Ehegatten darf den Höchst-
9 betrag nach Rz 4002 nicht übersteigen. Es ist somit mög-
1/98 lich, dass das Ehepaar zusammen eine höhere EL als das
Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente
erhält.

1/98 1.2.3 Nur ein Ehegatte dauernd im Heim oder Spital

- 4005 Lebt ein Ehegatte in einem Heim oder Spital und der andere
1/98 zu Hause, so wird die jährliche EL jedes Ehegatten nach den
allgemeinen Bestimmungen (vgl. Rz 4001) berechnet, sofern
in den Rz 4004.1–4004.7 und nachfolgend nichts Abwei-
chendes geregelt ist.

4005. Der nichtheimbewohnende Ehegatte gilt für die Berücksichtigung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und für die Mietzinsausgaben als alleinstehend.
- 1
1/98
4005. Wohnt der nichtheimbewohnende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, so wird der ganze Eigenmietwert in seiner EL-Berechnung als Einnahme angerechnet.
- 2
1/98
- Hat das vom nichtheimbewohnenden Ehegatten bewohnte Haus mehrere Wohnungen, kann die ganze Liegenschaft beim Ehegatten zu Hause einbezogen werden.
4005. In diesem Fall werden die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzins dem Ehegatten zu Hause als Ausgabe zugerechnet.
- 3
1/98
4005. Die jährliche EL des Ehegatten, der im Heim oder Spital lebt, darf den Höchstbetrag nach Rz 4002 nicht übersteigen. Die jährliche EL des Ehegatten, der zu Hause lebt, darf nicht höher als nach Rz 2017.4 sein. Es ist somit möglich, dass das Ehepaar zusammen eine höhere EL als das Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente erhält.
- 4
1/98

1/98 **1.2.4 Übergangsbestimmung**

4005. Die jährliche EL für Ehepaare, welche unmittelbar vor dem Inkrafttreten der 3. EL-Revision eine nach der bisherigen Rz 4005 (Heim/Hause) berechnete EL beziehen, wird nach den neuen Bestimmungen (Rz 4004–4004.7 und 4005–4005.4) berechnet.
- 5
1/98
4005. In Abweichung zu Rz 4005.4 unterliegt die jährliche EL des heimbewohnenden Ehegatten bei unveränderten Verhältnissen nicht der Begrenzung nach Rz 4002. Die jährliche EL darf jedoch das Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nicht übersteigen.
- 6
1/98

1.3 Kinder

- 4006 1/98 Leben beim Ehepartner zu Hause rentenberechtigte oder an der Rente beteiligte Kinder, so ist zum Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für ein oder gegebenenfalls mehrere Kinder hinzuzufügen. Für die Mietzinsausgaben ist in einem solchen Fall der Höchstbetrag für Personen mit rentenberechtigten Kindern massgebend.
4006. 1 1/98 Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr) der Kinder und der Eltern werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Die eine Hälfte wird in der Berechnung des Elternteiles im Heim und die andere Hälfte in der Berechnung des Elternteils zu Hause mit den Kindern als Einnahme angerechnet.
Ausnahmen von der Zusammenrechnung sind in Rz 4004.3 und 4005.2 geregelt, welche sinngemäss anwendbar sind.
4006. 2 1/98 Im Fall von Rz 4006 darf die jährliche EL nicht höher als nach Rz 2017.4 sein.
- 4007 1/98 Lebt ein Kind, für das eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird oder das Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, in einem Heim, ist die Berechnung sinngemäss nach Rz 4003 vorzunehmen. Die Begrenzung der jährlichen EL richtet sich nach Rz 4002.
Für die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern siehe Rz 2044 und 2046.

2. Vermögensverzehr

(Art. 5 Abs. 3 Bst. b ELG)

- 4008 1/98 Befinden sich Altersrentnerinnen und Altersrentner in einem Heim, so können die Kantone den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöhen (s. Anhangtabelle 3c).
Die Erhöhung gilt auch bei Männern nach vollendetem 65. Altersjahr und bei Frauen nach vollendetem 62. Alters-

jahr, welche eine Hinterlassenenrente beziehen (vgl. Rz 2102.1).

- 4009 Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, beträgt der Vermögensverzehr weiterhin ein Zehntel.

3. Zeitliche Dauer des Aufenthaltes

- 4010 Der Aufenthalt in einem Heim ist als dauernd anzusehen,
1/98 wenn die EL-beziehende Person ihre Wohnung aufgelöst hat bzw. wenn eine Rückkehr nach Hause sehr unwahrscheinlich ist.
- 4011 Hält sich ein Ehepartner in einem Heim auf, so ist der Aufenthalt als dauernd zu betrachten, wenn eine Rückkehr nach Hause sehr unwahrscheinlich ist.
- 4012 Solange die Rückkehr nach Hause noch möglich ist und
1/00 die Wohnung beibehalten wird, ist bei Aufenthalt bis zu einem Jahr eine EL-Berechnung für heimbewohnende Personen zu machen. Als zusätzliche Ausgabe wird der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten berücksichtigt. Die Begrenzung nach Rz 4002 ist anwendbar.
- 4013 Erstreckt sich der Aufenthalt im Heim oder Spital auf mehr
1/98 als ein Jahr, kann für die Wohnung keine Mietzinsausgabe mehr berücksichtigt werden.

1/98 4. Hilflosenentschädigung (Art. 15b ELV)

- 4014 Sind in der Tagestaxe des Heims oder Spitals auch die
1/04 Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten und wird die Hilflosenentschädigung nicht separat in Rechnung gestellt, so wird die Hilflosenentschädigung der AHV, IV oder UV als Einnahme angerechnet.

4014. Eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, die gestützt
1 auf Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d IVV (d.h. zur Pflege
1/04 gesellschaftlicher Kontakte) ausgerichtet wird, ist dagegen
nicht anzurechnen. Da einzig aus den IV-Akten ersichtlich ist,
ob eine solche Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, ist
dieser Sachverhalt der EL-Stelle zu melden.

5. Tagestaxe

- 4015 Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallen-
den Kosten zu enthalten. Beträgt z.B. der Tagesansatz
40 Franken und werden monatlich regelmässig 90 Franken
für Pflege in Rechnung gestellt, so ist der EL-Berechnung
eine Tagestaxe von 43 Franken zugrunde zu legen. Die Be-
rechtigung von Zuschlägen kann überprüft werden.
- 4016 aufgehoben
1/98
- 4017 Die Kantone können die zu berücksichtigenden Heimkosten
1/98 begrenzen (Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG).
4017. Bei Aufenthalt in einem Invalidenwohnheim, das IV-Betriebs-
1 beiträge erhält, ist mindestens eine Tagestaxe von Fr. 102.–
1/04 zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Fälle, bei denen ein
tieferer Betrag in Rechnung gestellt wird.

6. Persönliche Auslagen

- 4018 Die Kantone legen den Betrag fest, der der heimbewohnen-
1/98 den Person für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen
soll (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ELG).
- 4019 Der Betrag für die persönlichen Auslagen umfasst nicht nur
das Taschengeld, sondern auch weitere Ausgaben (z.B.
Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen usw.).

7. Zeitweiser Heimaufenthalt

- 4020 Hält sich eine heimbewohnende Person (z.B. bei IV-Arbeits-
1/98 zentren) nicht alle Tage im Heim auf und werden diese Tage vom Heim nicht in Rechnung gestellt, so kann pro nicht im Heim verbrachten Tag 1/20 des monatlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG zu den Ausgaben hinzugefügt werden. Dieser Betrag berücksichtigt u.a. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, so dass kein Mietzins als Ausgabe angerechnet werden kann.
4020. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Wohnheim für
1 365 Tage Rechnung stellt und der versicherten Person
1/98 einen Pauschalbetrag für die Tage, die nicht im Heim verbracht werden, vergütet.

8. Einreichungsfrist

- 4021 Die Einreichungsfrist für die Geltendmachung beträgt
1/05 6 Monate:
a) bei Heimeintritt und
b) bei einer laufenden EL hinsichtlich der Änderung der Heimtaxe, der Pflegestufe und der Krankenversicherungsleistung.
4021. aufgehoben
1
1/05

9. Leistungen bei Pflegefällen von Ordensangehörigen

- 4022 Bei pflegebedürftigen Ordensangehörigen, denen eine Hilf-
1/00 losenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV ausgerichtet wird, kann eine vereinfachte Heimberechnung vorgenommen werden (Für die Wohnsitzfrage vgl. Rz 1023).

9.1 Ausgaben

- 4023 Es kann einzig die Tagestaxe nach den folgenden Bestim-
1/98 mungen (Rz 4024 f.) berücksichtigt werden. Weitere Aus-
gaben können nicht beachtet werden, weil dafür weiterhin die
Ordensgemeinschaft aufzukommen hat. Ebenso wenig kön-
nen Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.
- 4024 Halten sich pflegebedürftige Ordensangehörige in einem
1/04 Heim auf, das nicht der Gemeinschaft gehört oder nicht in
einem engen Verhältnis zu ihr steht, ist für die EL-Berech-
nung die Tagestaxe unter Beachtung einer allfälligen kanto-
nalen Begrenzung (Rz 4017) massgebend.
- 4025 Werden Ordensangehörige innerhalb der Gemeinschaft ge-
1/04 pflegt, dann ist die in Rechnung gestellte Tagestaxe, höchst-
ens jedoch der doppelte Betrag nach Rz 4017.1 für die EL-
Berechnung massgebend.

9.2 Einnahmen

- 4026 Als Einnahmen werden alle Einkünfte des bzw. der pflege-
1/98 bedürftigen Ordensangehörigen berücksichtigt.
- 4027 Für die Anrechnung der Hilflosenentschädigung gilt Rz 4014.
1/98 Wird der bzw. die Ordensangehörige innerhalb der Gemein-
schaft gepflegt, ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall
als Einnahme aufzurechnen.
- 4028 Als Leistung aus verpfändungsähnlicher Vereinbarung ist
1/98 der Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinste-
hende in die Berechnung einzusetzen.

1/98 **5. Teil: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten**

1. Allgemeine Voraussetzungen

5001 Ausgewiesene Kosten für Zahnarzt, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG (im folgenden Krankheits- und Behinderungskosten genannt) können vergütet werden (Art. 3d Abs. 1 ELG), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1/98 **1.1 Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten**

5002 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen der EL-beziehenden Person oder den in die Berechnung der jährlichen EL einbezogenen Versicherten grundsätzlich selber erwachsen sein. Krankheits- und Behinderungskosten von Familienangehörigen, die in die Berechnung der jährlichen EL nicht einbezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

5003 Von Dritten infolge einer Rechtspflicht – wie z.B. Krankenversicherungspflicht (ZAK 1986 S. 247), Leistungen der UV, Leistungen anderer Versicherungen, Verpfändungsvertrag, Unterhaltspflicht usw. – übernommene oder zu bezahlende Kosten können nicht vergütet werden, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die pflichtige Person (z.B. der Pfrundgeber) die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag oder ihr diese nicht zumutbar ist.

5003. Eine allfällige Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der UV oder der MV wird ausser Acht gelassen (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 ELKV). Ausnahmen sind in Rz 5030 ff. geregelt.

5004 aufgehoben
8/96

5005 Die von Fürsorgebehörden und gemeinnützigen Institutionen
1/98 bevorschussten oder von Verwandten und Bekannten ohne
Rechtspflicht bezahlten Krankheits- und Behinderungskosten
sind zu vergüten.

8/96 **1.2 Titel aufgehoben**

5006 aufgehoben
8/96

5007 aufgehoben
8/96

1/98 **1.3 In der Schweiz entstandene Kosten**
(Art. 5 ELKV)

5008 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen grund-
1/98 sätzlich in der Schweiz entstanden sein.

5009 Im Ausland entstandene Kosten sind nur zu berücksichtigen,
wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes notwendig wur-
den oder wenn die medizinisch angezeigten Massnahmen
nur im Ausland durchgeführt werden konnten.

5010 In Grenzgebieten können bei Vorliegen besonderer Um-
stände die Kosten der Behandlung durch einen im grenz-
nahen Ausland praktizierenden Arzt oder Zahnarzt vergütet
werden.

5011 Für Badekuren und Rekonvaleszenzaufenthalte im Ausland
können dagegen keine Kosten vergütet werden.

5012 Wird das nicht leihweise abzugebende Hilfsmittel im Ausland
angeschafft, so ist der in der Schweiz hierfür vorgesehene
Preis massgebend, sofern er offensichtlich niedriger ist.

1.4 Weitere Voraussetzungen

- 5013 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet
1/04 werden, wenn Behandlung oder Kauf in einem Zeitpunkt erfolgten,
- in dem die EL berechnigte Person Anspruch auf eine AHV/IV-Rente, nach vollendetem 18. Altersjahr auf eine IV-Hilflosenentschädigung oder auf ein IV-Taggeld (im Sinne von Rz 2007.1 und 2007.2) hatte oder ein Fall nach Rz 2016.6 oder 2016.7 (kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindestbeitragsdauer) vorlag;
 - in dem ein Anspruch auf EL möglich war. So können Ausländer/innen, Flüchtlinge und Staatenlose nur Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen, wenn im Zeitpunkt der Behandlung oder des Kaufs die Karenzfrist erfüllt war. Personen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, müssen keine Karenzfrist erfüllen. Ehemaligen Auslandschweizer/innen können nur die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden, die nach der Wohnsitznahme in der Schweiz entstanden sind.

1.5 Einreichungsfrist

- 5014 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet
1/98 werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung – oder seit Kenntnis der Rechnungsstellung (ZAK 1974 S. 54) – bei der EL-Stelle geltend gemacht werden (Art. 2 ELKV).
- 5015 Bei Mitgliedern einer Krankenkasse beginnt die Einreichungsfrist im Zeitpunkt, in dem die EL-beziehende Person die Krankenkassenabrechnung erhalten hat.
1/98
- 5016 Krankheits- und Behinderungskosten einer verstorbenen
1/98 versicherten Person sind nur dann zu vergüten, wenn dies die Rechtsnachfolger innert 12 Monaten nach dem Tode der berechtigten Person verlangen (Art. 4 ELKV) und die Frist nach Rz 5014 eingehalten ist.

1/98 2. Höchstbetrag der Vergütung

- 5017 Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
1/98 ist beschränkt. Pro Kalenderjahr können zusätzlich zur jährlichen EL höchstens die Beträge nach Artikel 3d Absätze 2 und 3 ELG vergütet werden (s. Anhangtabelle 1a).
5017. Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosen-
1 entschädigung der IV oder der UV für mittelschwere oder
1/04 schwere Hilflosigkeit erhöhen sich die Beträge nach Rz 5017 gestützt auf Artikel 3d Absatz 2^{bis} ELG und Artikel 19b ELV (s. Anhangtabelle 1b).
5017. Die Erhöhung nach Rz 5017.1 gilt auch beim Bezug einer
2 Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine Hilflosen-
1/04 entschädigung der IV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit bezogen wurde (vgl. Art. 3d Abs. 2^{ter} ELG).
5017. Eine Erhöhung nach Rz 5017.1 ist vorzunehmen, wenn die
3 ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten höher sind
1/06 als die Hilflosenentschädigung und die Beträge nach Artikel 3d Absatz 2 Buchstaben a und b ELG vor Abzug der Hilflosenentschädigung nicht ausreichen, um sämtliche Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten (für Beispiele vgl. AHI 2003 402f).
Der erhöhte Betrag steht nur für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten nach den Artikeln 13 bis 13b ELKV zur Verfügung.
5017. In den Fällen nach Rz 2013.1 darf zusammen mit der jährlichen EL und der AHV- oder IV-Rente nicht mehr als der
4
1/04 Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente ausgerichtet werden.
- 5018 Die kantonalen EL-Stellen bestimmen, ob der Zeitpunkt der Behandlung bzw. des Kaufs oder der Rechnungsstellung massgebend ist.
- 5019 Wird wegen eines Einnahmenüberschusses (anrechenbare
1/98 Einnahmen höher als anerkannte Ausgaben) keine jährliche EL ausgerichtet, so wird nach folgender Formel vergütet:

Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten minus Einnahmenüberschuss.

Beispiel: Einnahmenüberschuss = 12 000 Franken;
Spitexkosten = 20 000 Franken; Vergütung = 8 000 Franken.
Der Höchstbetrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Rz 5017) darf dabei nicht überschritten werden.

2.1 Änderung der Personengemeinschaft

- 5020 Bei Änderung der Personengemeinschaft innerhalb des
1/98 Jahres (Tod eines Ehepartners, usw.) wird auf Grund der neuen Situation der neu massgebende Höchstbetrag festgelegt.
Beispiel: Bei einem Ehepaar, bei dem beide Ehegatten zu Hause leben, stirbt der eine Ehegatte am 15. April.
– Höchstbetrag für Januar bis April: 50 000 Franken
– Höchstbetrag ab Mai: 25 000 Franken
5020. In der früheren EL-Berechnung vergütete Krankheits- und
1 Behinderungskosten beeinflussen den neuen Höchstbetrag
1/98 nicht. Später eingereichte Kosten für Behandlungen im Zeitraum vor der Änderung, werden dem vorgängigen Höchstbetrag belastet.
- 5021 Begründet die aus der EL-Berechnung ausscheidende
1/98 Person einen eigenen EL-Anspruch (geschiedene Frau, IV-Rentner usw.), so wird deren Höchstbetrag auf Grund der neuen Situation festgelegt. In der früheren EL-Berechnung vergütete Krankheits- und Behinderungskosten beeinflussen den neuen Höchstbetrag nicht.
- 1/98 **2.2 Heimeintritt oder -austritt im Laufe des Kalenderjahres**
- 5022 Bei einem Heimeintritt oder -austritt während des Jahres gilt
1/98 Rz 5020 sinngemäss.

5023 *Beispiele:*

- 1/98 Alleinstehende Person tritt am 1. April in ein Heim ein
- Höchstbetrag für Januar bis März: 25 000 Franken
 - Höchstbetrag für April bis Dezember: 6 000 Franken

- Alleinstehende Person tritt am 20. Januar in ein Heim ein
- Höchstbetrag für Januar: 25 000 Franken
 - Höchstbetrag für Februar bis Dezember: 6 000 Franken

- Alleinstehende Person tritt am 10. Dezember aus dem Heim aus
- Höchstbetrag für Januar bis November: 6 000 Franken
 - Höchstbetrag für Dezember: 25 000 Franken

- Bei einem Ehepaar, bei dem beide Ehegatten zu Hause leben, tritt am 1. April ein Ehegatte in ein Pflegeheim ein
- Höchstbetrag für Januar bis März: 50 000 Franken
 - Höchstbetrag für April bis Dezember:
 - beim Ehegatten zu Hause: 25 000 Franken
 - beim Ehegatten im Heim: 6 000 Franken

1/98 **2.3 Keine Begrenzung nach monatlicher Anspruchsdauer**

- 5024 Besteht wegen Beginn der Rentenberechtigung, Erfüllung
1/98 der Karenzfrist bei Ausländerinnen und Ausländern, Wohnsitzwechsel ins Ausland oder Wegfall der jährlichen EL grundsätzlich Anspruch auf EL nur für einen Teil des Jahres, darf gleichwohl der Höchstbetrag nach Rz 5017 ausgerichtet werden.

- 5025 aufgehoben
1/98

1/98 **2.4 Anspruch auf jährliche EL**

- 5026 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährliche
1/98 EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurich-

ten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht wurden.

5027–

5028 aufgehoben

1/98

1/98 **3. Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL**

5029 Fällt eine laufende jährliche EL weg (Einnahmenüberschuss,
1/98 Abreise ins Ausland, Wegfall des Rentenanspruchs usw.), können Krankheits- und Behinderungskosten nachträglich vergütet werden, sofern Behandlung bzw. Kauf in einem Zeitpunkt erfolgte, als noch ein Anspruch auf eine jährliche EL bestand.

1/04 **4. Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung der AHV, IV und UV** (Art. 3 ELKV)

5030 Die Hilflosenentschädigung der IV oder der UV für mittel-
1/04 schwere oder schwere Hilflosigkeit wird für zu Hause wohnende Personen von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten, nicht jedoch von den Haushilfekosten, abgezogen, wenn

- die ausgewiesenen Kosten höher sind als die Hilflosenentschädigung und
- der Betrag nach Artikel 3d Absatz 2 Buchstaben a und b ELG (s. Anhangtabelle 1a) vor dem Abzug der Hilflosenentschädigung nicht ausreicht, um sämtliche Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten.

5030. In diesen Fällen darf die Hilflosenentschädigung nur soweit
1 abgezogen werden, als der Betrag von 25 000 Franken bzw.
1/04 50 000 Franken nicht unterschritten wird.

5030. Eine Unterschreitung dieser Beträge ist jedoch möglich,
2 wenn eine andere Versicherung die Pflege- und Betreuungskosten teilweise oder ganz übernimmt.
1/04

Beispiel: Pflege- und Betreuungskosten = 30 000 Franken; die Krankenversicherung zahlt daran 10 000 Franken. Die ausgewiesenen Kosten sind höher als die Hilflosenentschädigung und die 25 000 Franken reichen nicht zur Deckung. Grundsätzlich gäbe es eine Erhöhung mit Mindestgarantie. Jedoch entstanden nur ungedeckte Pflege- und Betreuungskosten von 20 000 Franken. Dieser Betrag wird vergütet.

5030. Hat die Krankenversicherung für ihre Vergütung von Pflege-
3 und Betreuungskosten für zu Hause wohnende Personen die
1/04 Hilflosenentschädigung der IV oder UV angerechnet, so wird die Hilflosenentschädigung im Umfang der Anrechnung nicht von den ausgewiesenen Kosten abgezogen.
5030. Der erhöhte Betrag nach Rz 5017.1 steht nur für die Ver-
4 gütung von Pflege- und Betreuungskosten nach den Arti-
1/04 keln 13 bis 13b ELKV zur Verfügung. Nur bei diesen Kosten wird die Hilflosenentschädigung abgezogen, nicht jedoch bei den Kosten von Behinderten in Tagesstrukturen nach Artikel 14 ELKV.
5030. Für Beispiele vgl. AHI 2003 402f.
5
1/06
- 5031 Die Rz 5030 bis 5030.4 finden auch Anwendung beim Bezug
1/04 einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine Hilflosenentschädigung der IV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit bezogen wurde.
5031. Fälle von Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten eine Hilf-
1 losenentschädigung für mindestens mittelschwere Hilflosig-
1/04 keit beziehen und Kosten für Pflege und Betreuung geltend machen, sind dem BSV zu unterbreiten.

5. Wechsel des Wohnsitzkantons

- 5032 Der Kanton hat die Krankheits- und Behinderungskosten
1/98 zu vergüten, in welchem die EL-beziehende Person Wohnsitz hatte, als die Behandlung oder der Kauf erfolgte. Die im

früheren Wohnsitzkanton vergüteten Kosten sind bei Wohnsitzwechsel im Laufe des Kalenderjahres dem massgebenden Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (s. Anhangtabelle 1a) des neuen Wohnsitzkantons anzurechnen.

6. Auszahlung

- 5033
1/03 Es können grundsätzlich nur durch Rechnungen oder Quittungen ausgewiesene Kosten – seien die Rechnungen bezahlt oder nicht – vergütet werden. Im Prinzip werden die Krankheits- und Behinderungskosten der EL-beziehenden Person vergütet. Sind diese Kosten noch nicht bezahlt, so können sie mit dem schriftlichen Einverständnis der EL-beziehenden Person ausnahmsweise direkt dem Rechnungsteller bzw. der -stellerin vergütet werden.
- 5034
1/98 Bei Tod der versicherten Person fällt die Vergütung in die Erbmasse. Wurden die Kosten durch eine Fürsorgebehörde bevorschusst oder melden sich keine Rechtsnachfolger, so dass der Nachlass weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert wird, so kann die Vergütung direkt an die Rechnungsstelle oder an die bevorschussende Stelle erfolgen.
- 5035
1/04 Stehen die Krankheits- und Behinderungskosten zum voraus fest, so können sie in die jährliche EL einbezogen werden. In Fällen nach Rz 7006.2 ist sicher zu stellen, dass die Krankheits- und Behinderungskosten dadurch nicht gekürzt werden.
Bei einem Einbezug in die jährliche EL sind diese Kosten vom Betrag abzuziehen, der für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Verfügung steht und nicht vom Betrag für die jährliche EL.

7. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Kostenarten

8/96 7.0 Kostenbeteiligung

5035. Die EL berücksichtigt die Kostenbeteiligung nach Artikel 64
1 KVG an Kosten für Leistungen, welche die obligatorische
1/98 Krankenpflegeversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt
(Art. 6 ELKV).
5035. Die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG besteht aus
2 einem festen Jahresbetrag (Franchise) und 10 Prozent – bei
1/06 gewissen Medikamenten 20 Prozent – der die Franchise
übersteigenden Kosten (Selbstbehalt).
5035. Wenn EL-Bezüger/innen an die Kosten des Aufenthaltes im
3 Spital einen Beitrag nach Artikel 64 Absatz 5 KVG zu leisten
1/98 haben, kann von diesem Betrag nur der Teil berücksichtigt
werden, welcher den Betrag für volle Verpflegung nach
Rz 2067 übersteigt.
Da der Betrag für volle Verpflegung zur Zeit höher ist als der
Beitrag nach KVG, entfällt eine Vergütung.
5035. Jeder EL-beziehenden Person kann pro Kalenderjahr höchst-
4 tens eine Kostenbeteiligung von 1 000 Franken angerechnet
1/07 werden (Art. 7 ELKV).
Es ist unerheblich, wie die Summe zusammengesetzt ist. Hat
beispielsweise jemand eine Franchise von 300 Franken ge-
wählt und 325 Franken Selbstbehaltskosten zu zahlen, so
werden 625 Franken vergütet. Hat eine Person eine Fran-
chise von 500 Franken gewählt und 700 Franken Selbstbe-
halte zu zahlen, so sind 1 000 Franken zu vergüten.
5035. In Abweichung von Rz 5033 kann die EL-Stelle bei Per-
4a sonen im Pflegeheim den Betrag von 1 000 Franken für
1/04 Franchise und Selbstbehalt auszahlen, ohne dass die EL-
beziehende Person die Belege einreichen muss.
5035. Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht
5 (z.B. 50 Prozent an nichtpflichtige Medikamente), können

1/98 die Restkosten grundsätzlich *nicht* von der EL vergütet werden.

Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen (Rz 5038–5038.10), SPITEX-Leistungen (Rz 5062–5068.6), Badekuren (Rz 5058–5060), Erholungskuren (Rz 5057–5057.2), Transporten (Rz 5061–5061.5) und Hilfsmitteln (Rz 5069 ff.), wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Vergütung erfüllt sind.

5035. Die Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Massgabe der in den Artikeln 32–34
6
8/96 KVG festgelegten Voraussetzungen übernimmt, sind in den Artikeln 25–31 KVG aufgeführt.

5035. Wer als Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen ist, wird in den Artikeln
7
8/96 35–40 KVG und den Artikeln 44–55 KVV geregelt.

1/98 **7.1a Kosten für Ärzte und Ärztinnen**
(Art. 6 ELKV)

5036 Kosten für Ärzte und Ärztinnen können grundsätzlich be-
1/98 rücksichtigt werden, wenn der Krankenversicherer 90 Prozent der Kosten aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung trägt oder den entsprechenden Betrag der Franchise anrechnet (vgl. Rz 5035.1). Vorbehalten bleiben Fälle nach Rz 5009 ff.

1/98 **7.1b Kosten für Zahnbehandlung**
(Art. 8 ELKV)

5037 Es werden grundsätzlich nur Kosten für eidgenössisch
1/98 diplomierte Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie für Zahnärzte und Zahnärztinnen, die eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Fälle nach Rz 5009 ff.

5037. Kosten für Zahnärzte und Zahnärztinnen mit ausländischem
1 Diplom werden nur anerkannt, wenn diese zur selbständigen

- 1/98 Ausübung ihres Berufes vom betreffenden Kanton eine Bewilligung erhalten haben.
- 5038 Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahn-
8/96 technischen Arbeiten, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen.
Kosten für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) werden nur berücksichtigt, wenn dieser entweder durch einen Zahnarzt eingegliedert wird oder dies durch einen Zahntechniker (durch diesen jedoch nur Voll- oder Teilprothesesen, keine Kronen und Brücken) erfolgt, der zur selbständigen Berufsausübung befugt ist.
5038. Zur Beurteilung, ob eine einfache, wirtschaftliche und zweck-
1 mässige Behandlung und Ausführung vorliegt, sind die Richt-
8/96 linien für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Bereich der EL des Bundesamtes für Sozialversicherung massgebend (vgl. Anhang IV).
5038. Für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten ist der
2 Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (UV/MV/
8/96 IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und der UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten massgebend.
Die Tarife können bei der SUVA, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Abt. Medizinaltarife, Postfach 4358, 6002 Luzern, bezogen werden.
5038. Die Rechnung des Zahnarztes und des zahntechnischen
3 Labors sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/
8/96 MV/IV-Tarif einzureichen. Sie müssen Zahnnummer, Tarifziffer, Menge, Behandlungsart (Klartext zur Tarifziffer), Anzahl Taxpunkte und Taxpunktwert enthalten.
Wird von einem genehmigten Kostenvoranschlag abgewichen, müssen die Änderungen des Behandlungsplanes im Detail aus der Rechnung ersichtlich sein.

5038. Vor grösseren Behandlungen und Ausführungen ist ein
4 nach UV/MV/IV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag der
1/97 EL-Stelle einzureichen. Eine grössere Behandlung und Aus-
führung liegt ab 3 000 Franken vor. Wenn auch Laborkosten
anfallen werden, ist ein nach UV/MV/IV-Tarif detaillierter
Kostenvoranschlag des zahntechnischen Labors einzurei-
chen.
5038. Es sind UVG-konforme Unterlagen einzureichen. Die Situa-
5 tion vor Beginn der Behandlung (Zahnappell und Zustand
1/97 der Zähne) muss ersichtlich sein und welche Behandlung
geplant ist. Die geplante Behandlung muss für den beraten-
den Zahnarzt aus den Unterlagen im Detail nachvollziehbar
sein.
Der Kostenvoranschlag hat über Zahnnummer, Tarifziffer,
Menge, Behandlungsart (Klartext zur Tarifziffer), Anzahl Tax-
punkte und Taxpunktwert Auskunft zu geben.
Die zur Beurteilung des Kostenvoranschlages notwendigen
Röntgenaufnahmen sind diesem beizulegen. Studienmodelle
sind bei prothetischem Ersatz auf Wunsch des beratenden
Zahnarztes des Kantons, der Parodontalstatus, wenn vor-
handen, einzureichen.
5038. Für eine Behandlung und Ausführung ab 3 000 Franken hat
6 die EL-Stelle den Kostenvoranschlag in der Regel dem kan-
1/04 tonalen beratenden Zahnarzt zu unterbreiten. Tiefere Kos-
tenvoranschläge können ihm unterbreitet werden.
5038. Wenn die EL-Stelle einen Kostenvoranschlag genehmigt,
7 bedeutet dies keine Kostengutsprache. Die versicherte Per-
1/98 son kann aber damit rechnen, dass gegen eine Behandlung
im Umfang des genehmigten Kostenvoranschlages keine
fachlichen Einwände erhoben werden. Eine Vergütung in
vollem Umfang ist nur möglich, wenn der Betrag, welcher zur
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur
Verfügung steht (s. Anhangtabelle 1a) dies zulässt, kein Ein-
nahmenüberschuss vorliegt und grundsätzlich ein Anspruch
auf EL besteht.
Auf dem Entscheid über den Kostenvoranschlag ist darauf
hinzuweisen, dass die Genehmigung keine Kostengutspra-
che bedeutet.

5038. Die Kosten für den Kostenvoranschlag sind dem Betrag für
8 die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu
1/98 belasten.
5038. Wurde eine Zahnbehandlung (inkl. Labor) von über 3 000
9 Franken ohne genehmigten Kostenvoranschlag durchge-
1/06 führt, können grundsätzlich höchstens 3 000 Franken vergü-
tet werden. Ausnahmsweise können höhere Kosten vergütet
werden, wenn die EL-beziehende Person im Nachhinein an-
hand einer ausreichenden Dokumentation der Situation vor
dem Eingriff (allenfalls mit Fotos, Röntgenaufnahmen usw.)
nachweist, dass die durchgeführte Behandlung einfach, wirt-
schaftlich und zweckmässig war.
5038. Die EL-Bezüger/innen werden regelmässig durch die EL-
10 Stellen dahingehend orientiert, dass sie vor grösseren
1/97 Zahnbehandlungen ihren Zahnarzt bzw. ihre Zahnärztin auf
die EL hinweisen sollten und darauf, dass ein Kostenvor-
anschlag einzureichen ist.
- 5039 aufgehoben
8/96
- 8/96 **7.2 Kosten für Arznei**
- 5040 Wenn der Krankenversicherer 90 Prozent der Kosten von
8/96 Arzneimitteln aus der obligatorischen Krankenpflegeversi-
cherung trägt oder den entsprechenden Betrag der Franchise
anrechnet, dann kann die EL die Restkosten übernehmen
(vgl. Rz 5035.1).
- 1/98 **7.3 Diätkosten**
(Art. 9 ELKV)
- 5041 Ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt oder von der Ärztin
1/98 verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder
in einem Heim noch Spital leben, gelten als Krankheits- und
Behinderungskosten. Es ist ein jährlicher Pauschalbetrag von
2 100 Franken zu berücksichtigen.

Bei Personen, welche im Heim oder Spital wohnen, sind Diätkosten in die Tagestaxe einzuschliessen (vgl. Rz 4015).

8/96 **7.4 Pflege- und Verbandmaterial; kosmetische Operationen**

5042 aufgehoben
8/96

5043 Kosten für kosmetische Operationen können nicht berücksichtigt werden.

5044 Ausgewiesene Kosten für benötigtes Pflege- und Verbandmaterial können vergütet werden, wenn der Krankenversicherer 90 Prozent der Kosten aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt oder den entsprechenden Betrag der Franchise anrechnet (vgl. Rz 5035.1).
8/96 Von den Heimen ausserhalb der Heimtaxe besonders verrechnete Leistungen, welche die Krankenversicherung nicht übernimmt, können bei der EL auch nicht berücksichtigt werden.

8/96 **7.4.1 Titel aufgehoben**

5045 aufgehoben
8/96

5046 aufgehoben
8/96

5047 aufgehoben
1/92

1/98 **7.5 Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital oder Heim**
(Art. 10 ELKV)

7.5.1 Aufenthaltsdauer

5048 Vorübergehend gilt ein Aufenthalt in einem Spital, solange
1/98 die eigene Wohnung beibehalten wird und eine Rückkehr nach Hause noch möglich ist.

5049 Dauert der Aufenthalt jedoch länger als ein Jahr, ist die
1/98 Berechnung der EL nach Teil 4 (EL für heimbewohnende Personen; Rz 4001 ff.) vorzunehmen.

1/98 **7.5.2 Spital, Pflege- oder anderes Heim**

5050 Als Spital gilt eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen
1/98 nach Artikel 39 KVG erfüllt.

5051 Als Heime gelten Einrichtungen, die im Rahmen der kantona-
1/98 len Ordnung Kranke, Betagte oder Invalide vorübergehend aufnehmen und eine adäquate Betreuung gewähren.

7.5.3 Massgebende Kosten

5052 Es können bei Spitalaufenthalt nur die Kosten berücksich-
8/96 tigt werden, von welchen der Krankenversicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 90 Prozent übernimmt oder den entsprechenden Betrag der Franchise anrechnet (vgl. Rz 5035.1).

5053 aufgehoben
8/96

5054 aufgehoben
8/96

5055 Bei dauerndem Aufenthalt in einem Heim siehe Teil 4. Bei
1/98 vorübergehendem Aufenthalt siehe Rz 5057.1 und 5057.2.

8/96 **7.5.4 Titel aufgehoben**

5056 aufgehoben
8/96

1/00 **7.6a Kosten für Erholungskuren und -aufenthalte
(vorübergehende Heimaufenthalte)**
(Art. 11 ELKV)

5057 1/98 Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten können nur berücksichtigt werden, wenn die Erholungskur ärztlich verordnet ist und die Kur in einem Heim oder Spital durchgeführt wurde.

Kosten von Erholungsaufenthalten zur Entlastung von Angehörigen können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der Aufenthalt in einem Heim oder Spital erfolgte.

5057. 1 1/98 Hat der Kanton, welcher die EL ausrichtet, die zu vergütenden Kosten bei Daueraufenthalt in einem Spital oder Heim begrenzt (Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG), so sind diese Grenzen sinngemäss anzuwenden.

5057. 2 1/98 Die versicherte Person hat einen angemessenen Selbstbehalt – nämlich den Betrag für volle Verpflegung nach Rz 2067 – selber zu tragen.

1/98 **7.6b Kosten für Badekuren**
(Art. 12 ELKV)

5058 8/96 Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten können nur berücksichtigt werden, wenn die Kur ärztlich verordnet ist und die versicherte Person während des Aufenthalts ärztlicher Kontrolle untersteht (ZAK 1987 S. 270).

5059 8/96 Rz 5057.1 ist sinngemäss anwendbar.

5060 Die versicherte Person hat einen angemessenen Selbst-
1/98 behalt – nämlich den Betrag für volle Verpflegung nach
Rz 2067 – selber zu tragen.

1/98 **7.7 Transportkosten**
(Art. 15 ELKV)

1/98 **7.7.1 Notfall- und Verlegungstransporte**

5061 Ausgewiesene Transportkosten können als Krankheits-
1/98 und Behinderungskosten vergütet werden, soweit sie in der
Schweiz durch einen Notfalltransport oder durch eine not-
wendige Verlegung entstanden sind.

1/98 **7.7.2 Transporte zum nächstgelegenen medizinischen
Behandlungsort**

5061. Als Krankheits- und Behinderungskosten gelten auch Kosten
1 für Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behand-
1/98 lungsort (vgl. AHI 1997 S. 256 ff).
Tagesstrukturen nach Artikel 14 ELKV (Rz 5068.1) gelten als
medizinischer Behandlungsort.

5061. Grundsätzlich können die Kosten für die Benützung eines
2 öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) berücksichtigt wer-
1/98 den.

5061. Es werden ausschliesslich die tatsächlich ausgewiesenen
3 Auslagen, die für die einzelne Fahrt entstanden sind, ver-
1/98 gütet.

5061. Kann kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden, kön-
4 nen die Kosten eines andern, zumutbaren Verkehrsmittels
1/98 übernommen werden.

5061. In diesem Rahmen können Kosten nach folgenden An-
5 sätzen vergütet werden:

1/02	Personenwagen (Abgabe oder Amortisation durch IV)	25 Rappen pro km
	Personenwagen	höchstens 65 Rappen pro km
	Taxi	Tatsächliche Auslagen

1/98 **7.8 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
(SPITEX)**
(Art. 13 ELKV)

5062 1/98 Unter die Pflege im Sinne der Spitex fallen die Behandlungen wie auch die Grundpflege, die infolge Alter, Krankheit, Unfall oder Invalidität erbracht werden müssen. Zur Grundpflege gehört die notwendige Hilfe beim Aufstehen, Ankleiden, Baden, bei der Essenseingabe und bei andern erforderlichen körperlichen Verrichtungen.

5063 1/98 Je nach der örtlichen Gegebenheit übernimmt die Gemeindegemeinschaftspflege, eine Hauspflege oder eine Haushilfeorganisation die Pflege und die damit verbundene Hilfe und Betreuung zu Hause. Die von diesen öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen in Rechnung gestellten Kosten können vergütet werden.

5063. 1 8/96 Es gibt Organisationen, welche die angebotenen Leistungen nach einem Tarif in Rechnung stellen, der nach dem Vermögen, dem Einkommen oder beidem der Benutzerinnen und Benutzer abgestuft ist. Verlangt eine solche Organisation von einer Person, die EL bezieht, einen höheren Tarif als den niedrigsten, so können nur die Kosten, welche dem niedrigsten Tarif entsprechen, vergütet werden.
Wenn die Organisation für Familien mit minderjährigen Kindern einen noch tieferen Tarif hat, muss dieser für EL-Bezügler/innen nicht angewendet werden.

5063. 2 8/96 Bei den von einer Spitex-Organisation in Rechnung gestellten Kosten für Behandlungs- und Grundpflege ist der Tarif, welcher zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern ausgehandelt worden ist (vgl. Art. 43 Abs. 4 KVG), anwendbar. Wird ein höherer Tarif in Rechnung gestellt, dürfen die Mehrkosten nicht von den EL übernommen werden. Liegt

seitens des Krankenversicherers eine Härtefallregelung vor, muss zunächst der Krankenversicherer befinden.

Wenn eine Spitex-Organisation nicht als Leistungserbringer im Sinne von Artikel 51 KVV anerkannt ist, können keine Kosten für Behandlungs- und Grundpflege übernommen werden.

5063. Kosten von Spitex-Organisationen für hauswirtschaftliche
3 Leistungen (Haushilfe) können übernommen werden (Urteil
1/07 des EVG vom 14.2.06 in Sa. F., P 8/05).
Fehlt der Spitex-Organisation die Anerkennung nach Artikel
51 KVV, können nur Kosten bis zu 25 Franken pro Stunde
übernommen werden. Zudem können zusammen mit Kosten
nach Rz 5066.1 pro Kalenderjahr höchstens 4800 Franken
vergütet werden.
- 5064 Grundsätzlich werden die Kosten öffentlicher oder gemein-
1/98 nütziger Träger übernommen. Kosten privater Träger können
in dem Umfang vergütet werden, als sie den Kosten öffent-
licher oder gemeinnütziger Träger am betreffenden Ort ent-
sprechen.
5064. Für die Berücksichtigung der Hilfloosenentschädigung siehe
1 Rz 5030 ff.
1/04
- 5065 Es können auch Pflegekosten berücksichtigt werden, die in
1/04 einem Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium entstan-
den sind.
5065. aufgehoben
1
1/04
- 5066 Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit oder am Umfang der
1/04 Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause, so hat die EL-Stelle
die nötigen Zusatzabklärungen zu veranlassen. Gegebenen-
falls sind die zu übernehmenden Kosten zu reduzieren.
5066. Hat die EL-beziehende Person infolge einer Behinderung
1 Mühe, die notwendigen Haushaltarbeiten (kochen, putzen,

1/04 waschen usw.) zu verrichten, so können ausgewiesene Ausgaben für die Hilfe einer Drittperson bis 4800 Franken pro Kalenderjahr geltend gemacht werden.

5066. Wird die Hilfe durch eine im gleichen Haushalt resp. auf dem
2 gleichen Hof lebende Person erbracht, so kann keine Ver-
1/04 gütung erfolgen.

5066. Pro aufgewendete Stunde können höchstens 25 Franken
3 vergütet werden.
1/04

5066. Für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt kön-
4 nen pro Kalenderjahr zusammen mit den Kosten nach
1/04 Rz 5063.3 Absatz 2 höchstens 4800 Franken vergütet wer-
den.

5066. Sind bei einem Ehepaar beide Ehepartner behindert, werden
5 höchstens 9600 Franken vergütet.
1/04

5066. Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt
6 können zusätzlich zu den Kosten nach Rz 5067 und 5067.6
1/04 vergütet werden. Der Höchstbetrag für die Vergütung von
Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Rz 5017) darf je-
doch nicht überschritten werden.

1/04 **7.8a Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal**
(Art. 13a ELKV)

5067 Bei EL-beziehenden Personen, die zu Hause wohnen, und
1/04 eine Hilfloosenentschädigung mittleren oder schweren Grades
beziehen, können die Kosten für Pflege und Betreuung durch
direkt angestellte Pflegekräfte vergütet werden, soweit die
Pflege und Betreuung nicht durch eine anerkannte Spitex-
Organisation im Sinne von Artikel 51 KVV erbracht werden
kann.

5067. Eine vom Kanton bezeichnete Stelle legt fest, welche Pflege
1 und Betreuung (z.B. welche Art der Pflege, Anzahl Stunden

- 1/04 pro Tag) im konkreten Fall nicht von einer anerkannten Spitex-Organisation erbracht werden kann. Weiter legt die Stelle das Anforderungsprofil (z.B. Krankenschwester, Hauspflegerin, nicht speziell ausgebildetes Personal) der anzustellenden Person fest.
5067. Keine Kosten werden vergütet, wenn die Vorgaben der Stelle
2 nach Rz 5067.1 nicht eingehalten werden oder sie gar nicht
1/04 beigezogen wird.
5067. Für direkt angestelltes Pflegepersonal geschuldete Arbeit-
3 geberbeiträge an obligatorische Sozialversicherungen (AHV,
1/04 IV, EO, ALV, FAK, UV und BV) werden in die Berechnung
der Vergütung einbezogen.
5067. Für die Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung siehe
4 Rz 5030 ff.
- 1/05 In stabilen Fällen oder bei chronischen Krankheiten mit be-
kanntem schlechtem Krankheitsverlauf ist es ausnahmsweise
zulässig, die Kosten und die Hilflosenentschädigung in die
jährliche EL einzubeziehen (vgl. Rz 5035). Dabei sind diese
Fälle besonders zu registrieren. Die massgebenden Berech-
nungspositionen sind mindestens jährlich zu überprüfen.
5067. Laufende Fälle, in denen gestützt auf die Rz 5065.1 (in der
5 Fassung bis Ende 2003) bereits Pflege- und Betreuungs-
1/04 kosten vergütet werden, sind innerhalb eines Jahres zu über-
prüfen und an die neuen Bestimmungen anzupassen.
- 1/04 **7.8b Kosten für Pflege und Betreuung durch Familien-
angehörige**
(Art. 13b ELKV)
5067. Kosten für notwendige Pflege und Betreuung, die durch
6 Familienangehörige erbracht wird, werden nur dann vergütet,
1/04 wenn die betreffenden Familienangehörige durch die Pflege
und Betreuung nachweisbar eine länger dauernde und wes-
entliche Erwerbseinbusse erleiden. Die Pflegebedürftigkeit
muss durch Arztzeugnis ausgewiesen sein.

5067. Für Familienangehörige, die in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden keine Kosten für Pflege und Betreuung vergütet.
7
1/04
5067. Die Kosten werden höchstens im Umfang des nachgewiesenen, tatsächlich erlittenen Erwerbsausfalls vergütet.
8
1/05
5067. Für Familienangehörige geschuldete Arbeitgeberbeiträge an obligatorische Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, FAK, UV und BV) werden in die Berechnung der Vergütung einbezogen.
9
1/04
5067. Für die Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung siehe Rz 5030 ff.
10
1/05 In stabilen Fällen oder bei chronischen Krankheiten mit bekanntem schlechten Krankheitsverlauf ist es ausnahmsweise zulässig, die Kosten und die Hilflosenentschädigung in die jährliche EL einzubeziehen (vgl. Rz 5035). Dabei sind diese Fälle besonders zu registrieren. Die massgebenden Berechnungspositionen sind mindestens jährlich zu überprüfen.
5067. Laufende Fälle, in denen gestützt auf die Rz 5065 (in der Fassung bis Ende 2003) bereits Pflege- und Betreuungskosten vergütet werden, sind innerhalb eines Jahres zu überprüfen und an die neuen Bestimmungen anzupassen.
11
1/04
- 5068 aufgehoben
1/98
- 1/98 **7.9 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen**
(Art. 14 ELKV)
5068. Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen können vergütet werden, wenn
1
1/98
a) sich die behinderte Person mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält; und

b) die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Träger betrieben wird.

5068. Wenn die Tagesstruktur von der IV Betriebsbeiträge erhält,
2 gilt sie als von einem öffentlichen oder gemeinnützigen
8/96 privaten Träger betrieben. Erhält die Tagesstruktur keine IV-
Betriebsbeiträge, hat die EL-Stelle die Trägerschaft abzu-
klären.

5068. Kosten für Mittagstische und Freizeitstätten können nicht
3 übernommen werden.
8/96

5068. Monatspauschalen können nicht vergütet werden.
4
8/96

5068. Pro Tag, an dem sich die behinderte Person in der Tages-
5 struktur aufhält, können höchstens 45 Franken (brutto)
8/96 berücksichtigt werden. Von diesem Betrag ist der Natural-
lohnansatz für die Essen (vgl. Rz 2067), welche die behin-
derte Person in der Tagesstruktur erhält, abzuziehen.
Erhält die behinderte Person eine Hilflosenentschädigung, so
ist diese nicht abzuziehen.

5068. Keine Pflege- und Betreuungskosten können für den Auf-
6 enthalt in Tagesstrukturen übernommen werden, wenn die
8/96 behinderte Person eine Entlohnung in Geld von mehr als
50 Franken pro Monat erhält.
Ebenfalls keine Kosten können übernommen werden, wenn
für die behinderte Person eine Heimberechnung nach
Rz 4001 ff. gemacht wird.

1/98 **7.10 Kosten für ambulante Behandlung in einem Spital oder Pflegeheim**

5068. Eine ambulante Behandlung in einem Spital oder Pflege-
7 heim liegt dann vor, wenn die Behandlung in dem Spital
1/98 oder Pflegeheim erfolgt, ohne dass sich der Patient bzw. die
Patientin dort aufhält, d.h. mindestens eine Nacht bleibt. Für

die Vergütung solcher Kosten ist Rz 5052 sinngemäss anwendbar (ZAK 1988 S. 94).

8. Abgabe oder Finanzierung von Hilfsmitteln, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräten (im folgenden Hilfsmittel genannt)

- 5069 Die Hilfsmittel, die abgegeben oder finanziert werden können, sind in einer Liste im Anhang der ELKV aufgeführt.
- 5069.1
1/94 Zudem können Hilfsmittel, die im Anhang zur HVA aufgeführt sind, finanziert werden, wenn die AHV einen Kostenbeitrag geleistet hat. Die Vergütung durch die EL beträgt ein Drittel des Kostenbeitrages der AHV.
Beispiel: Eine Perücke kostete 4 000 Franken. Die AHV zahlte 1 000 Franken. Die EL zahlt ein Drittel von 1 000 Franken = Fr. 333.35.
Wenn die AHV keinen Kostenbeitrag leisten kann, besteht bei der EL auch kein Anspruch auf eine Vergütung.
- 5069.2
1/94 An Rollstühle kann nichts vergütet werden, weil die AHV die vollen Mietkosten übernimmt.
- 5070 Es können auch Kosten für Hilfsmittel vergütet werden, die im Rahmen eines chirurgischen Eingriffs eingesetzt werden müssen (z.B. Pacemaker, Gelenkendoprothesen, Herzklappenersatz usw.).

8.1 Versicherungsleistungen

- 5071
1/98 Es können nur Kosten übernommen werden, wenn kein Anspruch gegenüber der IV, der Kranken- oder einer andern Versicherung besteht. Vor allem bei IV-Rentner/innen ist zunächst abzuklären, ob das Hilfsmittel nicht von der IV abgegeben resp. finanziert werden kann.
Wenn ein Anspruch gegenüber der AHV gestützt auf Artikel 4 HVA besteht (Besitzstandsfälle), können ebenfalls keine Kosten übernommen werden.

1/98 **8.2 Bei einem Einnahmenüberschuss**

- 5072 Wenn ein Einnahmenüberschuss (anrechenbare Einnahmen
1/99 höher als anerkannte Ausgaben) besteht, ist wie folgt vorzu-
gehen:
- Leihweise Abgabe des Hilfsmittels, wenn der Neupreis grösser als der Einnahmenüberschuss ist.
 - Bei Hilfsmitteln, die nicht leihweise abgegeben und von der versicherten Person gekauft oder gemietet werden, erfolgt die Vergütung nach dem Prinzip der Rz 5019. Nämlich: Hilfsmittelkosten minus Einnahmenüberschuss.
 - Bei Elektrobetten erfolgt die Übernahme der vollen Mietkosten, falls der Einnahmenüberschuss kleiner als 900 Franken ist.

8.3 Leihweise Abgabe

- 5073 Hilfsmittel, die auf der Liste (Anhang ELKV) mit einem * ver-
1/01 sehen sind, können nur leihweise abgegeben werden. Ist das benötigte Hilfsmittel in einem IV-Depot (Liste siehe Kreis-schreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV) erhältlich, wird es von dort aus der versicherten Person abgegeben. Sie selbst oder eine beauftragte Person der privaten Alters- oder Invalidenhilfe kann mit einem Doppel der schriftlichen Zusprechungsmitteilung das Gerät im Depot abholen. Auf dem Mitteilungsdoppel ist der Empfang des Hilfsmittels zu bestätigen. Das Depot sendet daraufhin das Mitteilungsdoppel an die kantonale EL-Stelle zurück. Wenn ein IV-Depot eigene Formulare für das Abgabeverfahren hat, können diese verwendet werden.
- 5074 Ist das Hilfsmittel nicht im IV-Depot vorrätig, so kauft das
1/98 IV-Depot im Auftrag der EL-Stelle ein neues Hilfsmittel und stellt dieser Rechnung. Die Kosten sind den EL und nicht dem Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten der versicherten Person zu belasten.

5074. Die EL-Stelle führt über alle leihweise abgegebenen Hilfsmittel und Hilfsgeräte eine Kontrolle. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen oder bei Ableben der versicherten Person hat die kantonale EL-Stelle die Rückgabe des Gerätes in die Wege zu leiten (Formulargarnitur 318.574–318.574.4).
- 1
1/98
5074. aufgehoben
- 2
1/02

8.4 Vorschriften in der IV

- 5075 Die im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (Best.Nr. 318.507.11) geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden, sofern die EL-Wegleitung nicht etwas anderes vorsieht.
- 1/01

8.5 Weitere Einzelheiten des Anspruches

8.5.1 Qualität der Hilfsmittel

- 5076 Die Kosten können nur soweit berücksichtigt werden, als das nicht leihweise abzugebende Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung von der versicherten Person angeschafft wird. Handelt es sich um eine kostspielige Ausführung, so werden die entsprechenden zusätzlichen Kosten nicht berücksichtigt.
- 1/98

8.5.2 Bescheinigung

- 5077 Wo es zweifelhaft erscheint, ob ein Hilfsmittel oder Hilfsgerät notwendig oder dessen Ausführung einfach und zweckmässig ist, hat die versicherte Person eine Bescheinigung eines Arztes bzw. einer Ärztin beizubringen. Nötigenfalls können Spezialstellen der Invaliden- oder Altershilfe oder die zuständige IV-Stelle mit weiteren Abklärungen betraut werden.
- 1/98

– Verzicht auf Bescheinigung

- 5078 1/98 Muss angesichts des noch verfügbaren Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten damit gerechnet werden, dass nach Berücksichtigung der Bescheinigungskosten die noch mögliche effektive Kostenvergütung geringer sein wird als der Betrag der Kosten für die Bescheinigung, so kann bei Glaubhaftigkeit der Angaben der versicherten Person auf die Bescheinigung verzichtet werden.

– Kosten der Bescheinigung, Abklärung und Anpassung

- 5079 1/98 Die Kosten der Bescheinigung, Abklärung und Anpassung gelten – soweit sie nicht von einer Krankenversicherung oder einer andern Versicherung zu tragen sind – als Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art. 3d Abs. 1 ELG, und zwar unabhängig davon, ob auf Grund der Bescheinigung oder Abklärung das Hilfsmittel oder Hilfsgerät leihweise abgegeben oder die Kosten für das Gerät selbst berücksichtigt werden können oder nicht. Die Bescheinigungs- und Abklärungskosten sind vorweg dem massgebenden Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu belasten.

8.5.3 Mietkosten

- 5080 1/98 Es werden allenfalls auch die Mietkosten für die im Anhang zur ELKV aufgeführten, nicht leihweise abzugebenden Hilfsmittel im Rahmen des massgebenden Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten berücksichtigt.

8.5.4 Gebrauchstraining

- 5081 1/98 Setzt der Gebrauch eines zu berücksichtigenden Hilfsmittels ein besonderes Training der versicherten Person voraus, so sind auch die entsprechenden Kosten zu berücksichtigen. Bloss fachtechnische Instruktionen und Anleitungen zum

Gebrauch eines Hilfsmittels gehören zu den Leistungspflichten eines Lieferanten und werden nicht zusätzlich vergütet.

8.5.5 Betriebs- und Unterhaltskosten

5082 Ausgewiesene Betriebs- und Unterhaltskosten des Hilfsmittels sind im Rahmen des massgebenden Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu berücksichtigen.
1/98

– Reparaturen von Geräten

5083 Ausgewiesene Kosten für Reparaturen von Hilfsmitteln und Hilfsgeräten, auf die ein Anspruch im Rahmen der EL besteht, sind insoweit im Rahmen des massgebenden Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten, als
1/98

- sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung notwendig sind,
- kein Dritter ersatzpflichtig ist (z.B. der Verkäufer, der Garantie zu leisten hat),
- sie nicht durch grobes Verschulden der besitzenden Person verursacht wurden.

5084 Kosten für im Verlauf des Gebrauchs allfällig notwendig werdende Wiederanpassung sowie für die teilweise Erneuerung von Hilfsmitteln werden ebenfalls vergütet.

– Titel aufgehoben

5085 aufgehoben
1/94

8.5.6 Heimaufenthalt

5086 Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte können bei Heimaufenthalt nicht abgegeben werden.

8.6 Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Hilfsmitteln

1/94 **8.6.1–8.6.5 Titel aufgehoben**

5087–
5096 aufgehoben
1/94

8.6.6 Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen

5097 Nach Staroperationen können Starbrillen oder Kontaktlinsen für die Kurzsichtigkeit sowie für die Weitsichtigkeit finanziert werden, nötigenfalls zwei Brillenpaare. Für provisorische Starbrillen direkt nach der Operation wird nur eine Leihgebühr von höchstens 60 Franken pro Verordnung vergütet.

8.6.7 Titel aufgehoben

5098 aufgehoben
1/94

8.6.8 Elektrobetten

5099 Elektrobetten werden im Rahmen der EL den Versicherten zur Verfügung gestellt, wenn deren Notwendigkeit für die Pflege zu Hause durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt wird. An Versicherte in Heimen können keine Elektrobetten abgegeben werden.

5100 Elektrobetten werden von den Mietstellen, mit denen Ver-
1/98 einbarungen mit dem BSV bestehen, den EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern leihweise zur Verfügung gestellt. Die Mietkosten gehen zu Lasten des Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der EL-beziehenden Person.

- 5101 Die EL-Stelle bestimmt nach Prüfung der ärztlichen Be-
1/98 scheinigung und der Bezugsvoraussetzung im Einzelfall die Mietstelle und gibt diese der versicherten Person mittels eines Bezugsscheins (Bestellnummer 318.696) bekannt. Dessen Rückseite enthält die Bedingungen für die mietweise Abgabe von Elektrobetten durch die EL.
- 5102 Eine Kopie des Bezugsscheins wird der Mietstelle zuge-
1/98 stellt und gilt als Auftrag zur Lieferung eines Elektrobettes. Es ist jedoch Sache der versicherten Person, mit der Mietstelle die Einzelheiten der Lieferung zu vereinbaren.
- 5103 Die Mietstelle reicht den zuständigen EL-Stellen halbjährlich
1/98 jeweils per 30. Juni und 31. Dezember eine Sammelrechnung gemäss dem mit dem BSV vereinbarten Tarif ein. Die EL-Stellen vergüten die Mietkosten und belasten sie dem Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der EL-beziehenden Person.
5103. aufgehoben
1
1/98
- 5104 Im Mietpreis (75 Franken monatlich, plus Mehrwertsteuer)
1/02 inbegriffen sind neben der Amortisation, den Seitengittern und dem Aufzugbügel auch die Kosten für allfällige Abklärungen der Mietstelle sowie die Aufwendungen für Reparaturen und Ersatz von Bestandteilen.
- 5105 Die Transportkosten für das Elektrobett (zur versicherten
1/02 Person hin: pauschal 250 Franken plus Mehrwertsteuer, Rücktransport zur Mietstelle: pauschal 280 Franken plus Mehrwertsteuer) können ebenfalls den EL-Stellen zulasten des Betrages für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten verrechnet werden und sind gleichzeitig mit der Sammelrechnung geltend zu machen. Für Seitengitter und Aufzugbügel, die erst später wegen Verschlechterung des Zustandes der versicherten Person geliefert werden müssen, kann eine Transportpauschale von 50 Franken plus Mehrwertsteuer (für ein oder zwei Gitter und Aufzugbügel) in Rechnung gestellt werden. Mit der Vergütung für den Rück-

transport sind sämtliche Kosten für die Rücknahme abgegolten.

5106 Fällt eine versicherte Person aus der EL-Berechtigung her-
1/98 aus, muss sie für die Mietkosten des Elektrobettes aufkommen. Vorbehalten bleibt Rz 5072.

5107 Die EL-Stelle meldet den Wegfall der EL-Berechtigung der
1/98 Mietstelle. Wenn der Einnahmenüberschuss einer versicherten Person jedoch kleiner ist als die Kosten für das Elektrobett, so sind diese (Miete, Transport) weiterhin ganz den EL zu belasten.

5108 Ist der Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Be-
1/98 hinderungskosten der versicherten Person im Zeitpunkt der Vergütung erschöpft, so sind die Kosten gleichwohl zu vergüten.

1/94 **8.6.9–8.6.10 Titel aufgehoben**

5109–

5112 aufgehoben

1/94

6. Teil

1/98 aufgehoben

7. Teil: Weitere Bestimmungen

1/98 1. Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen

1.1 Regel

7001
1/98 Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen EL sind die während des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten Einnahmen, oder die auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen, sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Rz 7002–7005. Diese Regel gilt auch, wenn die jährliche EL im Laufe des Jahres infolge Änderung der der Berechnung zugrunde liegenden Personengemeinschaft (z.B. wegen Wegfalls eines Kindes) oder der Rente nach Rz 7016 neu festzusetzen ist.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Berechnungsperiode der Steuerveranlagung

7002
1/98 Die kantonalen EL-Stellen sind befugt, bei versicherten Personen, deren anrechenbare Einnahmen und deren Vermögen auf Grund einer Steuerveranlagung ermittelt werden kann, als Berechnungsperiode die der letzten Steuerveranlagung zugrunde liegende Berechnungszeit zu wählen, falls inzwischen keine ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten eingetreten ist.

1.2.2 Wiederkehrende Leistungen des laufenden Jahres

7003
1/98 Bei der Bemessung der jährlichen EL sind stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen.

1.3 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1.3.1 Neuanmeldung

7004
1/98 Kann die leistungsansprechende Person mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche EL begehrt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als während der Berechnungsperiode, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen.

1/98 1.3.2 Bei laufender jährlicher EL

7005
1/98 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben und Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt der Änderung abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 7016–7017; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Rz 7018–7021).

1/98 2. Höhe der jährlichen EL

1/98 2.1.1 Berechnung

7006
1/98 Für die Berechnung der jährlichen EL siehe Rz 2017.1.

1/98 2.1.2 Höchstbetrag

7006.
1
1/98 Für den Höchstbetrag der jährlichen EL siehe Rz 2017.4 (nichtheimbewohnende Personen) und Rz 4002 (heimbewohnende Personen).

1/98 **2.1.3 Mindesthöhe**
(Art. 26 ELV)

7006. Bezüger/innen erhalten einen Gesamtbetrag (EL und Differenzbetrag zur Prämienverbilligung), der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben.

1/98 **2.2 Rundungsregel**
(Art. 26b Abs. 1 ELV)

7007 Die Monatsbeträge der jährlichen EL sind auf den nächsten Franken und, falls sie weniger als 10 Franken betragen, auf 10 Franken aufzurunden.

1/98 **2.3 Verweigerung bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles**
(Art. 2 Abs. 4 ELG)

2.3.1 Verweigerung

7008 Wurde die Rente der AHV oder IV wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder entzogen, so fällt auch der Anspruch auf EL dahin.

2.3.2 Kürzung

7009 Wurde die AHV- oder IV-Rente wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so ist die EL nicht zu kürzen.

7010 Für die Berechnung der jährlichen EL ist die tatsächlich ausgerichtete, d.h. die gekürzte, Rente anzurechnen.

3. Beginn und Ende des Anspruchs

3.1 Beginn

7011 1/98 Der Anspruch auf eine jährliche EL ist durch Einreichen eines ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars geltend zu machen. Das Anmeldeformular hat über die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben (Art. 20 ELV). Anderslautende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

7011. 1 1/98 Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die EL-Stelle der ansprechenden Person ein amtliches Anmeldeformular zum Ausfüllen zuzustellen. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Eingang des ersten Schreibens zurückbezogen (ZAK 1989 S. 46 Erw. 2), sofern das Anmeldeformular innert drei Monaten eingereicht wird.

7012 1/98 Der Anspruch auf eine jährliche EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleiben Rz 7024 ff.

7013 Bei Wohnsitzverlegung in einen andern Kanton (vgl. Rz 7015) gilt die Meldung der EL-Stelle des Wegzugskantons an die EL-Stelle des Zuzugskantons (vgl. Rz 8017 ff.) als schriftliche Anmeldung.

3.2 Erlöschen

7014 Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen dahingefallen sind.

3.3 Bei Wohnsitzverlegung aus einem andern Kanton

- 7015
1/98 Verlegt eine versicherte Person, die in einem Kanton bereits eine monatlich auszurichtende EL bezog, ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, so erlischt der Anspruch im Wegzugskanton auf Ende des Monats des Wegzugs. Im Zuzugskanton (betr. Anmeldung vgl. Rz 7013) entsteht der Anspruch erst mit Beginn des nächstfolgenden Monats. Für den nämlichen Monat ist in jedem Fall nur eine monatlich auszurichtende EL geschuldet. (Betreffend Massnahmen zur Vermeidung von EL-Doppelzahlungen vgl. Rz 8034–8042.)
7015.
1
1/98 Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Rz 3009) teilt das Schicksal der monatlich auszurichtenden EL. Bis zum Erlöschen des Anspruchs auf die monatlich auszurichtende EL im Wegzugskanton wird der Pauschalbetrag pro rata temporis durch den Wegzugskanton, ab Anspruchsbeginn im Zuzugskanton pro rata temporis durch diesen (vgl. dazu Art. 54a Abs. 4 ELV) ausgerichtet.

3.4 Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

3.4.1 Grundsatz

- 7016
1/98 Bei jeder Veränderung der der Berechnung der jährlichen EL zugrunde liegenden Personengemeinschaft, bei jeder Änderung der Rente der AHV oder IV sowie bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens sind die jährlichen EL auch im Laufe des Kalenderjahres zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen sowie das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen.
7016.
1 Eine Neuberechnung der jährlichen EL wegen tatsächlichen Vermögensverzehr ist auf Antrag möglich, aber nur einmal

1/98 pro Kalenderjahr (ZAK 1990 S. 401 Erw. 2d; Art. 25 Abs. 3 ELV).

3.4.2 Änderung von weniger als 120 Franken

7017 Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Fran-
1/98 ken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

1/98 3.4.3 Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres

7018 Ist die jährliche EL im Laufe des Jahres zu erhöhen, so wird
1/98 die erhöhte Leistung von folgendem Zeitpunkt an ausgerichtet:

- a) bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente: ab Beginn des der Veränderung folgenden Monats;
- b) bei Änderung der Rente der AHV oder IV: ab Beginn des Monats, in dem die Rentenmutation eingetreten ist;
- c) bei Eintritt einer wesentlichen Erhöhung des Ausgabenüberschusses nach Rz 7017: vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber vom Monat an, in welchem diese eintritt.

7019 Ist die jährliche EL während des Jahres bei Eintritt einer
1/98 wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses nach Rz 7017 herabzusetzen oder aufzuheben, so erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung vom Beginn des Monats an, der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten bleiben Rz 7020–7021 sowie die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Eine Verletzung der Meldepflicht liegt vor, wenn nach den Umständen der gute Glaube nach Rz 7037 nicht als gegeben betrachtet werden kann.

7019. Bei der Herabsetzung einer laufenden, monatlich auszu-
1 richtenden EL wegen der Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nicht invaliden Witwen ist
1/98 Rz 2084.6 zu beachten.

- 7020 Bei Zusprechung einer höheren AHV- oder IV-Rente sind
1/98 die jährlichen EL stets (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des
Beginns der Rentenmutation herabzusetzen oder aufzuhe-
ben.
- 7021 Bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss
1/98 auf die Rente im Laufe des Jahres sind die jährlichen EL vom
Beginn des der Veränderung folgenden Monats an herabzu-
setzen oder aufzuheben.

3.5 Periodische Überprüfung (Art. 30 ELV)

- 7022 Ergibt die periodische Überprüfung eine Erhöhung der jähr-
1/98 lichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so ist diese
auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet
wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten
ist, vorzunehmen. Resultiert dagegen aus der periodischen
Überprüfung eine Reduktion der jährlichen EL um mindes-
tens 120 Franken im Jahr, so hat diese von dem der neuen
Verfügung folgenden Monat an zu erfolgen. Vorbehalten
bleibt die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht.
Macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so
kann auf eine Anpassung verzichtet werden (s. Rz 7017).

3.6 Berichtigung bei Revisionen

- 7023 Zeigt es sich bei der Revision durch die externe Revisions-
stelle oder bei einer Kontrolle durch das BSV, dass bundes-
rechtliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet wor-
den sind, so ist die Berichtigung der aufgegriffenen Fälle
innert angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, sie sei
noch in Anwesenheit der Revisoren oder bevor der Bericht
abgeliefert worden ist, bereits erfolgt. Die bei der Revision
oder Kontrolle nicht aufgegriffenen Fälle sind zu berichtigen,
sobald die EL-Stelle das nächstmal eine periodische Über-
prüfung (vgl. Rz 7022) vornimmt.

4. Nachzahlung der EL

7024 Nachzahlungen werden nur erbracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1/98

4.1 Früherer Beginn der Rentenberechtigung

7025 Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert 6 Monaten
1/98 seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL in folgendem Zeitpunkt:

- Wird die Rente ab Monat der Rentenanmeldung oder von einem späteren Monat an zugesprochen, so entsteht der Anspruch auf die jährliche EL im gleichen Monat wie der Rentenanspruch;
- wenn die Rente für eine vor der Rentenanmeldung liegende Zeitspanne zugesprochen wird, so beginnt der EL-Anspruch mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung zum Bezug der Rente.

7026 Bildet die Verfügung über die AHV- oder IV-Rente Gegenstand einer Beschwerde, so ist für den Beginn der sechsmonatigen Frist (ZAK 1980 S. 441), um eine Nachzahlung der jährlichen EL beanspruchen zu können, folgender Zeitpunkt massgebend:

- Zustellung des Urteils;
- Zustellung der Verfügung, die dem Urteil zu folgen hat;
- Rückzug der Beschwerde.

4.2 Änderung einer Rente

7027 Die Regel von Rz 7025 findet sinngemäss Anwendung,
1/94 wenn eine laufende Rente der AHV oder der IV mit Verfügung geändert wird.

1/98 **4.3 Krankheits- und Behinderungskosten**
(Art. 2 ELKV)

7028 Kosten für Zahnarzt, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
1/98 sowie in Tagesstrukturen, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG können nur nachvergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der EL-Stelle geltend gemacht werden (vgl. Rz 5014).

7029 In Fällen von Rz 7024 und 7025 beginnt die Frist von 15
1/98 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem die versicherte Person die EL-Verfügung erhalten hat.

4.4 Unzustellbarkeit der EL

7030 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt
der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.

1/98 **4.5 Nachzahlung bei Ableben der ansprechenden Person**

7031 Nach dem Tode der anspruchsberechtigten Person können
1/98 ihre Rechtsnachfolger die Nachzahlung der EL unter Beachtung der in den Rz 7024 bis 7027 festgelegten Fristen verlangen. Die Nachzahlung fällt an die Erbmasse.

4.6 Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen

7031. Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle er-
1 brachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der
1/98 für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt vergütet werden (AHI 1995 S. 190).

Beispiel: Von März bis November werden monatlich 800 Franken vorgeschossen. Im Dezember wird verfügt, dass die versicherte Person ab September Anspruch auf monatlich 1 000 Franken EL hat. Von der Nachzahlungssumme sind

der Fürsorge 2 400 Franken und der versicherten Person 600 Franken auszusahlen.

7031. Als Vorschussleistungen, die der bevorschussenden Fürsorgestelle direkt vergütet werden können, gelten Leistungen, die im Hinblick auf EL, d.h. zur Deckung des Lebensunterhaltes, gewährt wurden.

5. Rückerstattung und Erlass der Rückforderung

5.1 Rückerstattung

5.1.1 Grundsatz

- 7032 Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene EL (vgl. Rz 7019 am Schluss) sind von der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten. Wurde die EL zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung einer Behörde oder Drittpersonen ausgerichtet, so sind diese rückerstattungspflichtig. Nicht zum Kreis der Rückerstattungspflichtigen gehören der Vormund bzw. die Vormundschaftsbehörde (ZAK 1987 S. 488 Erw. 2b, Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c ATSV).
7032. Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn bei einem Ausgabenüberschuss das Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden) tiefer als 6 000 Franken ist oder ein Nettoerwerbseinkommen von weniger als 3 000 Franken vorliegt.
7032. Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung zu verfügen (Art. 3 Abs. 3 ATSV). Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie weiterhin EL bezieht.

5.1.2 Rückerstattungsbetrag

- 7033 Der Rückerstattungspflichtige hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen EL mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.
- 7034 1/98 Stellt sich bei der Neuberechnung heraus, dass einzelne Berechnungsposten zugunsten der versicherten Person ausfallen, können diese in die Neuberechnung einbezogen werden. Eine Nachzahlung ist jedoch zu unterlassen (AHI 1996 S. 201 ff).

5.1.3 Verrechnung der Rückforderungen

- 7035 1/03 Rückforderungen können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG, IVG, KVG, UVG, MVG und AVIG verrechnet werden (Art. 27 ELV).
Weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat sie weder Vermögen noch Erwerbseinkommen, ist in der Regel (insbes. Fälle nach Rz 7037 Teil 2 vorbehalten) auf die Verrechnung zu verzichten und die Rückforderung als uneinbringlich abzuschreiben (vgl. Rz 7046).

1/03 5.1.4 Verjährung des Rückforderungsanspruches (Art. 25 Abs. 2 ATSG)

- 7036 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Leistungszahlung (ZAK 1985 S. 527). Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

5.2 Erlass der Rückerstattung

5.2.1 Grundsatz

7037 Bei gutem Glauben und gleichzeitiger grosser Härte ist der
1/03 Rückerstattungsbetrag ganz oder teilweise zu erlassen
(Art. 4 Abs. 1 ATSV). Ein Erlass der Rückforderung fällt ausser Betracht, wenn bereits ausbezahlte EL durch gleich hohe, für die gleiche Zeitspanne geschuldete AHV- oder IV-Renten oder Taggelder der IV ersetzt werden und der Rückerstattungsbetrag mit diesen Renten verrechnet werden kann (ZAK 1977 S. 194; ZAK 1976 S. 189).

7037. aufgehoben

1

1/01

7038 Guter Glaube und grosse Härte müssen kumulativ erfüllt sein.

7039 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.

5.2.2 Guter Glaube

7040 Der gute Glaube ist entweder gegeben oder nicht, er ist nicht teilbar.

7041 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen
1/98 und der Lage des gegebenen Falles in guten Treuen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen. So liegt guter Glaube nicht vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der EL auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist, wenn also bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wenn eine

Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde oder wenn unrechtmässige EL arglistig oder grobfahrlässig entgegengenommen wurden.

5.2.3 Grosse Härte

7042 Eine grosse Härte liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten
1/03 Ausgaben und die zusätzliche Ausgabe nach Artikel 5 Absatz 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 ATSV). In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 ATSV zu berücksichtigen. Eine Übersicht befindet sich in Anhang I (Tab. 3).

7042. aufgehoben

1

1/03

7042. Rz 2084.2 (hypothetisches Erwerbseinkommen bei Teil-
2 invaliden) findet keine Anwendung.

1/97

7042. Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben ist auf die
3 Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen (Art. 4 Abs. 2 ATSV). Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Rz 7003) anzurechnen. Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

7042. Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Rentenleistungen
4 zu einer Rückerstattung von EL, stellt dies insoweit

1/97 keine grosse Härte dar, als die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Rückzahlung erfolgen sollte, noch vorhanden sind (AHI 1996 S. 251).

7042. Bei einem Einnahmenüberschuss (anrechenbare Einnahmen
5 grösser als anerkannte Ausgaben), welcher kleiner ist als die
1/03 Rückerstattungssumme, ist die Rückforderung in dem Umfang zu erlassen, als sie den Einnahmenüberschuss übersteigt.

7043 Behörden, welchen die EL ausbezahlt wurde, können sich
1/03 nicht auf die grosse Härte berufen (Art. 4 Abs. 3 ATSV).

5.2.4 Erlassgesuch

7044 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Das
1/03 Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der EL-Stelle einzureichen (Art. 4 Abs. 4 ATSV).

7045 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des
1/03 Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen (vgl. Rz 8002–8004).

5.3 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen

7046 Ist eine rückerstattungspflichtige Person erfolglos betrieben
1/98 worden, ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, oder weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat diese kein Vermögen bzw. kein Erwerbseinkommen, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstattende EL als uneinbringlich abzuschreiben.

7047 Bei späterer Zahlungsfähigkeit (z.B. Erbschaft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) der rückerstattungspflichtigen Person sind die abgeschrieben Betrträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Verjährung (vgl. Rz 7036).

7048 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt
1/98 im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung rechtskräftig wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen (ZAK 1991 S. 502).
Die Verwirkungsfrist gilt auch in den Fällen, in denen die Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Rente verrechnet wird.

1/03 **6. Vorschüsse**
(Art. 19 Abs. 4 ATSG)

7049 Vorschusszahlungen können in Ausnahmefällen bei der jährlichen EL in Frage kommen. Sie sind möglichst realistisch zu bemessen.
1/03

7050 Bei Vorschusszahlungen nach Rz 7049 können ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden, wenn die Voraussetzungen nach Teil 5 erfüllt sind.
1/03

7051 Krankheits- und Behinderungskosten dürfen von der EL-Stelle nicht bevorschusst werden.
1/03

1/03 **7. Verzugszinse**
(Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 6 und 7 ATSV)

7052 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, sofern eine Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Er entsteht jedoch frühestens 12 Monate nach der EL-Anmeldung.
1/03

7053 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.
1/03

- 7054 1/03 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr. Zinseszins wird nicht geleistet.
- 7055 1/03 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Ein Verschulden der EL-Stelle ist nicht erforderlich.
- 7056 1/03 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben erfolgt. Ebenfalls der Verzugszinspflicht unterliegen Leistungen, die zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung an Dritte ausbezahlt werden (vgl. Rz 8014.5).
- 7057 1/03 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn
- öffentliche oder private Fürsorgestellen Vorschusszahlungen leisten (vgl. Rz 7031.1 und 7031.2);
 - andere Dritte (Arbeitgeber, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung (Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 85^{bis} IVV) leisten;
 - andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV) Vorleistungen im Sinne von Artikel 70 ATSG erbringen,
 - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL provisorische Zahlungen leisten.
- 7058 1/03 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 7057 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die Person nach Rz 7056 ausgerichtet wird. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 ATSV).

- 7059 Der Verzugszins ist auf sämtlichen Leistungsnachzahlungen
1/03 zu entrichten, die ab 1. Januar 2003 verfügungsweise zuge-
sprochen werden. Vor dem 1. Januar 2003 ist kein Verzugs-
zins geschuldet.
- 7060 Der Verzugszins wird nach den allgemeinen Regeln gerun-
1/03 det (Rz 7007).

8. Teil: Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften

8001 Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 27–55 ATSG.
1/03

1. Geltendmachung des Anspruchs

1.1 Anmeldung

8001. Der Anspruch auf eine jährliche EL wird durch eine schrift-
1 liche Anmeldung geltend gemacht (vgl. dazu auch Rz 7011
1/03 und Rz 7011.1).

8001. Zur Geltendmachung des EL-Anspruches sind folgende Per-
2 sonen befugt: die EL-ansprechende Person bzw. für sie ihr
1/03 gesetzlicher Vertreter, ihr Ehegatte, ihre Eltern oder Gross-
eltern, ihre Kinder oder Enkel, ihre Geschwister sowie die
Drittperson oder Behörde, welche die Auszahlung an sich
verlangen kann.

1.2 Verfügung

8002 Die jährliche EL wird durch eine schriftliche Verfügung mit
1/98 Rechtsmittelbelehrung zugesprochen.

8002. Das Berechnungsblatt, welches zur Bestimmung des monat-
1 lichen EL-Betrages erstellt wurde, ist der Verfügung beizu-
1/03 legen.

8003 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen
oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zuge-
sprochen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Ver-
fügung getrennt aufzuführen.

8004 Für Rückforderungen und erlassene Rückerstattungen sind
1/03 die Bestimmungen in Rz 8002 und 8003 anzuwenden. Zur
Rechtsmittelbelehrung gehört auch der Hinweis auf die Er-
lassmöglichkeit. Eine Rückforderungsverfügung ist auch
dann zu erstellen, wenn der Rückforderungsbetrag von

Amtes wegen zu erlassen ist (vgl. Rz 7037). Die Rückforderung kann in diesem Fall gleichzeitig mit dem Erlass verfügt werden.

8005 Steht der leistungsansprechenden Person, die eine Anmeldung eingereicht hat, keine EL zu, so ist ihr dies mit einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
1/98

8006 In der Verfügung, mit der eine jährliche EL herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
1/03

8006. Bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
1 kann auf eine Verfügung verzichtet werden, wenn die Vergütung weniger als 2000 Franken ausmacht. In einem solchen Fall ist die Person auf ihr Recht aufmerksam zu machen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.
1/03

1/98 **2. Meldepflicht**
(Art. 24 ELV)

8007 Die anspruchsberechtigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter und die Drittperson oder Behörde, welcher die EL ausbezahlt wird, sind zu verhalten, der zuständigen EL-Stelle von jeder Änderung in den persönlichen und jeder ins Gewicht fallenden Änderung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens unverzüglich Meldung zu erstatten (ZAK 1971 S. 292).
1/97

Dies gilt insbesondere bei Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung, Anfall einer Erbschaft, Verkauf einer Liegenschaft (ZAK 1988 S. 478), Eintritt in oder Austritt aus einem Heim oder Spital.

8008 Regelt eine Drittperson die finanziellen Angelegenheiten einer EL-beziehenden Person, ist sie gegenüber der EL-Stelle meldepflichtig. Dies gilt beispielsweise, wenn die Drittperson die EL regelmässig in Empfang nimmt oder über das Post- oder Bankkonto verfügt, auf das die EL angewiesen
1/98

wird. Die EL-beziehende Person kann sich bei Unterlassung einer solchen Meldung nicht auf den guten Glauben berufen.

8008. Die Ausgleichskasse ist aufzufordern, der EL-Stelle jede
 1 Änderung im Taggeldanspruch (Wegfall, Erhöhung, Verminderung oder Verlängerung) umgehend zu melden (vgl.
 1/04 Rz 3209 des Kreisschreibens über die Taggelder der IV, Bestell-Nr. BBL 318.507.12).

3. Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 8009 Die mit der Festsetzung und Auszahlung der EL betrauten
 1/98 Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezü-
 ger/innen periodisch, mindestens aber alle vier Jahre zu
 überprüfen.
- 8010 Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand eines beson-
 1/98 deren Erhebungsformulars und der allenfalls nötigen Belege.
 Die Angaben sind in gleicher Weise wie bei der erstmaligen
 Anmeldung von der versicherten Person oder ihrem gesetz-
 mässigen Vertreter bzw. der Person, die zur Geltendma-
 chung des Anspruches befugt ist (vgl. Rz 8001.1), unter-
 schriftlich bestätigen zu lassen und zu überprüfen.

4. Mutationen

4.1 Grundsatz

- 8011 Die Verfügung über eine jährliche EL gilt, bis sich die für
 1/98 den Anspruch massgebenden Verhältnisse rechtserheblich
 ändern. Erheblich ist die Änderung, wenn entweder der An-
 spruch dahinfällt oder ein anderer Betrag zu gewähren ist.

1/98 4.2 Wegfall der jährlichen EL

- 8012 Über den Wegfall der jährlichen EL ist eine Verfügung zu er-
 1/98 lassen.

8013 aufgehoben
1/03

4.3 Zahlungsmodus

1/98 4.3.1 Allgemeines

8014 In der Verfügung wird bestimmt, wer die Leistung ausrichtet
1/01 und wem bzw. wie sie ausgerichtet wird. Wechseln Zahlstelle
oder Empfänger/in, so setzt die EL-Stelle die Betroffenen hie-
von in Kenntnis.
EL können auf ein Post- oder Bankkonto ausbezahlt werden.

1/98 4.3.2 Bei nicht getrennten Ehegatten

1/01 4.3.2.1 Titel aufgehoben

8014. aufgehoben
1
1/01

1/98 4.3.2.2 mit je einem eigenen Rentenanspruch (Art. 21a ELV)

8014. Wenn die jährliche EL den beiden Ehegatten getrennt aus-
2 gerichtet wird, dann ist sie je hälftig auszuführen. Die Run-
1/98 dungsregel in Rz 7007 gilt sinngemäss.

1/98 4.3.2.3 in Heim/Hause- bzw. Heim/Heim-Fällen

8014. Jedem Ehegatten wird der Betrag der jährlichen EL ausbe-
3 zahlt, den seine gesonderte Berechnung (vgl. Rz 4004) er-
1/98 gibt.

1/01 **4.3.2.4 gemeinsame Bestimmungen**

8014. Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen, dass
4 die jährliche EL nur einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt
1/01 wird. Jeder Ehegatte kann jederzeit die getrennte Auszahlung verlangen.
Abweichende zivilrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

1/03 **4.3.3 Drittauszahlung** (Art. 20 ATSG)

8014. Für die Drittauszahlung aller Leistungen nach ELG ist Artikel 1 ATSV sinngemäss anwendbar. Die massgebenden
5 Regelungen finden sich in Rz 10'030–10'050 RWL.
1/03
8014. Die Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen richtet sich nach Rz 7031.1–7031.2.
6
1/99

4.4 Korrektur der Verfügung

- 8015 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der berechtigten Person ein unrichtiger Betrag zugesprochen
1/98 wurde, so ist eine neue Verfügung zu erlassen.

5. Sichernde Massnahmen

- 8016 Die EL-Stelle hat laufend zu prüfen, ob die Leistungsbezü-
1/98 ger/innen und gegebenenfalls ihre in die EL-Berechnung einbezogenen Angehörigen leben. Die Kontrolle hat alle leistungsberechtigten Personen zu umfassen. Sie kann mit der Kontrolle für die AHV/IV-Renten vorgenommen werden.

6. Wechsel des Wohnsitzkantons

6.1 Vorkehren des Wegzugskantons

8017
1/98 Ist der EL-Stelle bekannt, dass eine EL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt, so hat sie der EL-Stelle des Zuzugskantons eine Mitteilung nach Rz 8018 zukommen zu lassen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist nach Möglichkeit der EL-beziehenden Person zuzustellen.

8018 Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
1/98 – Name, Vorname, Versicherten-Nummer und – wenn möglich neue – Adresse des Bezügers bzw. der Bezügerin und der bei der EL mitberücksichtigten Familienangehörigen;
– Höhe der monatlichen EL;
– Monat, bis zu welchem die EL ausgerichtet wurde;
– Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;
– Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die der versicherten Person leihweise abgegeben wurden (entsprechende Belege für die Kontrolle und Rückforderung beilegen);
– aufgehoben

8019 Ein Formular mit diesen Angaben kann bei der AHV-Informationenstelle, c/o IRL Imprimeries Réunies, Case postale 155, 1020 Renens, bestellt werden.
7/90

8020 Der Mitteilung ist eine Kopie des EL-Berechnungsblattes beizulegen.

6.2 Vorkehren des Zuzugskantons

8021 Liegt anlässlich der Anmeldung der zugezogenen Person, welche im Wegzugskanton bereits eine EL bezogen hat, keine Mitteilung des alten Wohnsitzkantons vor, so spricht der neue zuständige Kanton die EL erst nach Einholung des Meldeformulars des Wegzugskantons zu.
1/98

7. Akten

7.1 Grundsatz

8022 Die Akten haben in jedem Einzelfall über die aktuellen per-
1/98 sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten
sowie über die Berechnung der jährlichen EL in übersicht-
licher Weise Aufschluss zu geben.

7.2 Belege

8023 Die Grundlage für die Abklärung des Anspruchs und die
1/98 Festsetzung der jährlichen EL bilden die Angaben in der
Anmeldung. Diese sind zu überprüfen. Dazu dienen Be-
scheinigungen der Steuerbehörden oder Angaben aus den
Steuerakten, Ausweise über die Renten, Lohnausweise und
dergleichen. Werden die Angaben durch die Gemeindestelle
überprüft, so ist deren Richtigkeit unterschriftlich zu bestä-
tigen.

8024 Verpfändungsverträge müssen mindestens in Kopie im
1/98 Dossier der EL-beziehenden Person vorliegen. Krankheits-
und Behinderungskosten sind auszuweisen durch Original-
belege oder Auszüge, die den Namen der rechnungsstel-
lenden Person, das Datum der Rechnung bzw. des Kaufes
und den Betrag zu enthalten haben.

7.3 Rückgabe von Akten

8025 Werden Rechnungen für Arzt-, Arznei-, Krankenpflege- und
1/98 Hilfsmittelkosten auf Verlangen der EL-beziehenden Person
zurückgegeben, so sind die berücksichtigten Rechnungen mit
einem Entwertungsstempel zu versehen.

7.4 Aktenaufbewahrung

- 8026 Die Akten der EL sind nach dem Erlöschen des Anspruches
1/06 und nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäss den besonde-
ren Weisungen des BSV aufzubewahren (vgl. Kreisschreiben
über die Aktenaufbewahrung; Bestell-Nr. BBL 318.107.10).

8. Auskunftspflicht

8.1 Kantonale EL-Stellen

- 8027 Die mit der Festsetzung und Auszahlung von EL betrauten
1/98 Stellen eines Kantons haben den entsprechenden Stellen
eines anderen Kantons alle für die Gewährung der Leistun-
gen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen oder zu
vermitteln. Namentlich beim Wohnsitzwechsel einer EL-be-
ziehenden Person hat der frühere Wohnsitzkanton dem
neuen die für die Neufestsetzung der EL nützlichen Angaben
unentgeltlich zu liefern und nötigenfalls Einsicht in seine
Akten zu gewähren.

8.2 Gemeinnützige Institutionen

- 8028 Die kantonalen EL-Stellen haben den Organen der gemein-
nützigen Institutionen „Pro Senectute“, „Pro Infirmis“ und „Pro
Juventute“ unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen und An-
gaben zu vermitteln, deren diese für die Gewährung von
Leistungen im Sinne des ELG bedürfen. Am zweckmässig-
sten ist es, eine Kopie des letzten EL-Berechnungsblattes zur
Verfügung zu stellen.
- 8029 Die Organe der gemeinnützigen Institutionen haben den kan-
tonalen EL-Stellen unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen,
deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.

8.3 AHV/IV-Organe

- 8030 Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen sind verpflichtet, den für die Festsetzung und Auszahlung von EL zuständigen kantonalen Stellen und den Organen der gemeinnützigen Institutionen auf Anfrage unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.

9. Schweigepflicht

- 8031 Personen, die mit der Durchführung des ELG, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben Dritten gegenüber über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Als Dritte gelten auch Amtsstellen sowie Institutionen der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder Durchführung beigezogen werden.
- 8032 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich nach Artikel 16 1/98 ELG strafbar.
- 8033 Ausnahmen von der Schweigepflicht richten sich nach Artikel 50a AHVG (vgl. Art. 13 ELG). Das Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL ist massgebend (Bestellnummer BBL 318.107.06).

10. Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen

10.1 Grundsatz

- 8034 Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von EL durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine EL gewährt.

10.2 Doppelzahlungen im gleichen Kanton

- 8035 Zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Doppelzahlungen im gleichen Kanton hat die EL-Stelle eine Kontrolle einzurichten.

10.3 Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen

1/98 10.3.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und Anstalten

- 8036 Vor der Zusprechung einer EL an eine versicherte Person, die sich in einem ausserkantonalen Heim oder einer solchen Anstalt aufhält, hat sich die EL-Stelle durch Rückfrage beim Aufenthaltskanton zu vergewissern, dass dieser der versicherten Person keine EL ausrichtet.

- 8037 Zieht eine EL-beziehende Person in ein ausserkantoniales Heim oder eine solche Anstalt, so hat die EL-Stelle des bisherigen Wohnkantons dem neuen Kanton diese Verlegung zu melden.

10.3.2 Getrennt lebende Ehegatten

- 8038 Haben sich getrennt lebende Ehegatten in zwei verschiedenen Kantonen niedergelassen, so ist vor der Zusprechung einer EL bei der EL-Stelle des andern Kantons abzuklären, ob diese bereits eine EL zugesprochen hat. Gegebenenfalls ist der Wohnsitz der Ehegatten mit der anderen Durchführungsstelle abzuklären.

10.3.3 Bevormundete

- 8039 Bei Bevormundeten, die sich nicht in dem Kanton aufhalten, in welchem die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat, ist abzuklären, ob in Unkenntnis der Bevormundung irrtümlicherweise durch den Aufenthaltskanton eine EL zugesprochen wurde.

10.3.4 Waisen ausserhalb der Familiengemeinschaft

8040 aufgehoben
1/98

8041 Bei Halb- und Vollwaisen ist der zivilrechtliche Wohnsitz
1/98 zwischen den EL-Stellen abzuklären.
Insbesondere ist abzuklären, ob für den überlebenden Eltern-
teil nicht bereits eine jährliche EL zugesprochen worden ist,
die auf einer gemeinsamen Berechnung mit der Waise be-
ruht.

10.3.5 Auszahlung in einen andern Kanton

8042 Beahlt eine EL-Stelle eine EL an Versicherte in einem an-
dern Kanton aus, so ist die EL-Stelle des Aufenthaltskantons
darüber zu verständigen.

11. Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen

11.1 Meldung

8043 Die gemeinnützigen Institutionen melden der EL-Stelle die
1/98 aus Bundesmitteln bevorschussten Beiträge zur Deckung der
Krankheits- und Behinderungskosten, die im Einzelbetrag
oder in mehreren Beträgen pro Person 500 Franken im Jahr
übersteigen, oder geleistete periodische Geldleistungen
(Höhe, Zeitpunkt).

8044 Die Meldung wird in der Regel in Form eines Doppels des
Entscheides der gemeinnützigen Institutionen erstattet. An-
stelle besonderer Angaben können der Meldung Fotokopien
oder Abschriften der bezahlten Rechnungen beiliegen.

11.2 Prüfung der Meldung

- 8045 Die EL-Stelle prüft die Meldung der bevorschussten Kosten und klärt ab, ob und in welchem Umfang eine Vergütung vorgenommen werden kann.
- 8046 In Fällen von Spitalaufenthalt und Hauspflege ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rechnungen in jedem Fall der Meldung beiliegen.
- 8047 Zeigt es sich, dass noch keine Anmeldung zum Bezug
1/98 einer jährlichen EL vorliegt, so hat die EL-Stelle die Einreichung der Anmeldung selbst zu veranlassen oder die gemeinnützige Institution damit zu beauftragen.

11.3 Festsetzung der Vergütung

- 8048 Ist eine Vergütung möglich, so setzt die EL-Stelle diese aufgrund der ihr übermittelten Angaben und Belege fest.
- 8049 Aus dem ermittelten Betrag vergütet die EL-Stelle zunächst
1/98 der EL-beziehenden Person die von ihr selbst getragenen Kosten. Den allfälligen Restbetrag überweist sie der gemeinnützigen Institution.

11.4 Meldung über die Vergütung

- 8050 Der EL-beziehenden Person und der gemeinnützigen Insti-
1/98 tution ist die Vergütung mitzuteilen (vgl. Rz 8006.1).
- 8051 Kann keine oder nur eine teilweise Vergütung vorgenommen werden, so teilt die EL-Stelle dies der gemeinnützigen Institution mit.

11.5 Sondervereinbarungen

8052 Die Kantone können mit den gemeinnützigen Institutionen
1/98 abweichende Vereinbarungen über das Meldewesen und die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten treffen.

1/95 12. Abtretung von Rentenakten

8053 Die kantonalen Ausgleichskassen müssen die Rentenfälle
1/06 von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern bei den Ausgleichskassen einverlangen, denen die Abtretung dieser Rentenfälle bewilligt worden ist¹.

8054 Die EL-Stelle hat den EL-Bezug von Personen, die ihre
1/07 Rente von einer Verbandsausgleichskasse erhalten, welche die Abtretung der Rentenfälle nicht wünscht (vgl. Anhang II Ziff. 2 RWL), der Verbandsausgleichskasse zu melden und sie auf Rz 11005.1 RWL hinzuweisen.

¹ vgl. Anhang II Ziff. 2 RWL, der die Verbandsausgleichskassen aufführt, die ihr Einverständnis zur Abtretung nicht erklärt haben

9. Teil: Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung

1. Allgemeine Vorschriften über die Buchführung

1.1 Grundsätzliches

- 9001 Die EL-Stellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zahlungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiete der EL Aufschluss gibt.
- 9002 Es gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung. Der
1/98 Aufbau der Betriebsrechnung richtet sich nach den in Rz 9012 wiedergegebenen verbindlichen Konten.
- 9003 Die Buchhaltung ist nach dem Bruttoprinzip zu führen.
1/98 Unrichtige Eintragungen können im gleichen Monat mit einer Negativbuchung in der gleichen Kontenspalte korrigiert werden. Erfolgt die Korrektur in einem Folgemonat, so ist die Buchung auf der Gegenseite vorzunehmen.

1.2 Art der Buchführung

- 9004 EL-Stellen, welche unabhängig von einer kantonalen Ausgleichskasse sind, führen über den Verkehr der EL eine
1/98 eigene Buchhaltung mit einem für die EL reservierten Post- oder Bankkonto.
AHV-Ausgleichskassen, welche von ihrem Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL übertragen erhalten haben, verbuchen die EL in der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskasse (vgl. Rz 9037– 9042).
Das Führen einer Leistungsbuchhaltung ist freiwillig (vgl. Rz 9043–9045).

1.3 Grundlage für die Verbuchung

- 9005 Massgebend für die Verbuchung sind
- die Verfügung über die im Rahmen des ELG und der sich darauf stützenden kantonalen Erlasse zu gewährende Leistung oder geltend zu machende Rückforderung;
 - bei Todesfall oder Wegzug in einen andern Kanton oder ins Ausland ein entsprechender Beleg.
- 9006 Die Buchhaltung ist täglich nachzuführen. Eine periodische
1/98 Verbuchung ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch die Aussagefähigkeit der Buchhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

1/98 1.4 Aufteilung der Bezüger/innen

- 9007 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar
1/98 – für EL an Bezüger/innen von Renten der AHV;
– für EL an Bezüger/innen von Renten, Taggeldern und Hilflosenentschädigungen der IV.
- 9007.1 Personen, welche eine Leistung gestützt auf Artikel 2a Buchstabe b oder 2b Buchstabe b ELG beziehen (vgl. Rz 2016.6 Strich 1 und 2), sind den Bezüger/innen von Renten der AHV gleichgestellt. Personen, welche eine Leistung gestützt auf Artikel 2c Buchstabe b ELG beziehen (vgl. Rz 2016.6 Strich 3), fallen in die andere Kategorie.

1.5 Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen

- 9008 Nicht beitragsberechtigte Leistungen, wie kantonale und
1/98 kommunale Beihilfen, Mehrleistungen aufgrund einer Besitzstandsgarantie, sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen, auch wenn sie zusammen mit den EL ausgerichtet werden.

- 9009 In diesem Sinne sind auch Zahlungen zur teilweisen De-
1/98 ckung von Rückforderungen, die sich sowohl auf zu Unrecht
ausgerichtete EL wie auch auf rein aus kantonalen oder kom-
munalen Mitteln finanzierte Beihilfen beziehen, in der Be-
triebsrechnung getrennt zu verbuchen.

1.6 Abschluss der Buchhaltung

- 9010 Abschlusstermin ist der 31. Dezember.

- 9011 aufgehoben
1/98

1/98 1.7 Bevorschussung nach Artikel 5 Absatz 3 Buch- stabe d ELG

9011. Die EL-Stellen von Kantonen, welche die jährliche EL im
1 Rahmen eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu
1/98 Lasten des selbstbewohnten Wohneigentums vorschüssen,
haben diese Fälle so zu verbuchen, dass eine jederzeitige
Kontrolle über die aus- und rückbezahlten Vorschüsse sowie
die Ausstände möglich ist.

2. Verbuchungsvorschriften im einzelnen

2.1 Kontenplan

- 9012 In der Betriebsrechnung sind die nachfolgenden Konten
1/03 einerseits für EL zur AHV und andererseits für EL zur IV ver-
bindlich zu führen:
- Leistungen
 - Rückerstattungsforderungen
 - Erlass von Rückerstattungsforderungen
 - Abschreibung von Rückerstattungsforderungen
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
 - Verzugszinsen auf EL

Die Konten können in Unterkonten aufgeteilt werden. Sinnvoll ist eine Aufteilung des Kontos „Leistungen“ in ein Konto „jährliche EL“ einerseits und ein Konto „Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten“ andererseits (vgl. Rz 2017).

2.2 Leistungen

- 9013 Die anhand der Rekapitulation der EL mit den Zu- und Abgängen ermittelte Summe entspricht dem Verpflichtungsbestand für den betreffenden Monat. Dieser Verpflichtungsbestand – unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen oder Rückbuchungen – ist dem Konto „Leistungen“ zu belasten.
- 9014 Die Summe der ausbezahlten Leistungen ist gemäss Zahlungsliste dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.
1/98
- 9015 Die Abstimmung der verbuchten Leistungen nach Rz 9013 mit der Zahlungsliste hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.
1/98

2.3 Nicht zustellbare Auszahlungen

- 9016 Nicht zustellbare Auszahlungen sind dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ gutzuschreiben. Wird die Auszahlung einer Leistung zurückgestellt, so ist das Betreffnis ebenfalls diesem Konto gutzuschreiben.
1/98
- 9017 Geht eine angewiesene Leistung im Monat der Auszahlung infolge Wegfalls der Anspruchsberechtigung in einem Vormonat an die EL-Stelle zurück, so kann dieser Betrag dem betreffenden Leistungskonto direkt gutgeschrieben werden.
- 9018 Erweist sich eine nicht zustellbare Leistung nachträglich als zu Unrecht angewiesen oder als endgültig unzustellbar, so ist sie dem Konto „Leistungen“ – mit Gegenbuchung auf dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ wieder gutzuschreiben.
1/98

2.4 Rückerstattungsforderungen

- 9019 1/98 Der Betrag der Rückerstattungsforderung ist spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.
- 9020 Diese Buchungen haben auch zu erfolgen, wenn die EL-Stelle von sich aus den Erlass der Rückerstattung verfügt oder ihre Forderung mit einer Leistung verrechnet.

2.5 Erlass von Rückerstattungsforderungen

- 9021 1/98 Sofern ein rückzuerstattender Betrag ganz oder teilweise erlassen wird, ist das Betreffnis über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Erlass von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.

2.6 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen

- 9022 1/98 Muss eine Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abgeschrieben werden, so ist der betreffende Betrag über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Abschreibung von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.

2.7 Nachzahlung von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen

- 9023 1/98 Abgeschriebene Rückerstattungsforderungen, welche nachträglich bezahlt werden, sind über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine sol-

che führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.

2.8 Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit Leistungen

- 9024
1/98 Werden Rückerstattungsforderungen mit EL oder mit Leistungen auf Grund des AHVG oder IVG verrechnet, so sind die Leistungen in der Betriebsrechnung dem betreffenden Konto mit dem vollen Betrag zu belasten. Der Rückforderungsbetrag ist über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) dem Kontokorrentkonto und ein allfälliger Restbetrag dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.

2.9 Nachzahlungen

- 9025
1/98 Die Nachzahlungen von Leistungen werden in die Liste der Bezüger/innen und Rekapitulation der EL aufgenommen. Für die Verbuchung der Nachzahlungsbeträge sei auf Rz 9013 verwiesen.

2.10 Revisionsdifferenzen

- 9026
1/98 Revisionsdifferenzen sind auf einem Kontokorrentkonto der Beitragsbuchhaltung (oder der Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) zu verbuchen. Die Gegenbuchung hat über die entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu erfolgen. Dabei ist der Gesamtbetrag, einschliesslich des vom Bund subventionierten Anteils, zu berücksichtigen.

1/98 3. Listen der Bezüger/innen und Rekapitulation

1/98 3.1 Listen der Bezüger/innen

- 9027 In den Listen der Bezüger/innen sind sämtliche Geschäftsvorfälle chronologisch aufzuzeichnen, welche den monatlichen Verpflichtungsbestand beeinflussen. Ferner werden die Nachzahlungen sowie die Rückbuchungen eingetragen, die den Leistungskonten zu belasten oder gutzuschreiben sind.
- 1/98
- 9028 Die Listen der Bezüger/innen werden getrennt nach EL zur AHV einerseits und EL zur IV andererseits geführt und sind entsprechend der Leistungsart zu bezeichnen. Sie sind fortlaufend durch das ganze Kalenderjahr hindurch zu nummerieren und auf Ende jedes Monats abzuschliessen.
- 1/98
- 9029 Als Zuwachs sind in der Liste der Bezüger/innen jene verfügbaren EL einzeln aufzuführen, die den monatlichen Verpflichtungsbestand vermehren und die im Berichtsmonat ausbezahlt und demgemäss als Leistung im Berichtsmonat verbucht werden.
- 1/98
- 9030 Die Gesamtbeträge aller in Rz 9029 angeführten Monatsbeträge von EL werden als Zuwachs in die Rekapitulation der EL übertragen.
- 1/98
- 9031 Jede EL, die wegfällt oder ersetzt wird, ist in dem der letzten Zahlung folgenden Monat als Abgang in die Liste der Bezüger/innen einzutragen.
- 1/98
- 9032 Die Gesamtbeträge aller in Rz 9031 angeführten Monatsbeträge von EL werden als Abgang in die Rekapitulation der EL eingetragen.
- 1/98
- 9033 Wird eine EL rückwirkend zugesprochen, so werden der Nachzahlungsbetrag sowie der monatliche Zuwachs in die Liste der Bezüger/innen eingetragen. Der Gesamtbetrag aller angeführten Nachzahlungen wird entsprechend der Leistungsart in die Rekapitulation der EL übertragen.

- 9034 Bei endgültig nicht zustellbaren EL, die im Berichtsmonat
1/98 vom Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ auf die Leistungskonten zurückgebucht wurden, wird der Betrag der Gutschrift eingetragen. Die Gesamtbeträge dieser Rückbuchungen werden entsprechend der Leistungsart in die Rekapitulation der EL übertragen.

3.2 Rekapitulation der EL

- 9035 Die EL-Stellen haben den Verpflichtungsbestand der EL zu überprüfen. Dies geschieht aufgrund der Rekapitulation der EL, die monatlich erstellt wird. Die Rekapitulation wird getrennt für EL zur AHV und EL zur IV geführt.
- 9036 In der Rekapitulation der EL werden entsprechend den einzelnen Leistungsarten der Verpflichtungsbestand vom Vormonat und die Gesamtbeträge des Zuwachses bzw. des Abganges gemäss der Liste der Bezüger/innen eingetragen. Ferner werden die Nachzahlungen sowie die Rückbuchungen gemäss der Liste der Bezüger/innen angeführt.

4. Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden

4.1 Buchungsvorschriften

- 9037 Die Ausgleichskassen verbuchen den gesamten Geschäftsverkehr im Rechnungskreis 4, welcher für die EL reserviert ist.
- 9038 Es ist ein Kontokorrentkonto mit dem Kanton unter den
1/98 Kontonummern 400.1140 oder 400.2140 zu eröffnen, auf dem auch die Vorschüsse zu verbuchen sind. Beim Jahresabschluss trifft die Ausgleichskasse geeignete Vorkehrungen, damit in der Jahresbilanz unter den Aktiven und Passiven keine Minussaldi ausgewiesen werden.

1/98 4.2 Betriebsrechnung

9039 Die folgenden Rechnungskreise und Betriebskonten sind
1/03 zu verwenden:

<i>EL zur AHV</i>	<i>Rechnungskreis 411/1</i> ¹
411/1 3081	EL – allgemein ²
411/1 3085	EL – Krankheitskosten ³
411/1 3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen
411/1 3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
411/1 3610	Verzugszinsen auf EL (allgemein und Krankheitskosten)
411/1 4609	Rückerstattungsforderungen
411/1 4650	Nachzahlungen abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
<i>EL zur IV</i>	<i>Rechnungskreis 412/1</i> ⁴
412/1 3081	EL – allgemein ⁵
412/1 3085	EL – Krankheitskosten ⁶
412/1 3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen
412/1 3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
412/1 3610	Verzugszinsen auf EL (allgemein und Krankheitskosten)
412/1 4609	Rückerstattungsforderungen
412/1 4650	Nachzahlungen abgeschriebener Rückerstattungsforderungen

1/98 4.3 Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen

9039. Leistungen, für welche kein Anspruch auf Bundesbeiträge
1 besteht (vgl. Rz 9008/9), sind in der Betriebsrechnung ge-
1/98 trennt zu verbuchen. Dazu werden die Rechnungskreise 411
und 412 an der vierten Position mit der Ziffer 2 vervollständigt.

¹ Die vierte Position des Rechnungskreise wird nur verwendet, wenn auch Leistungen, für die kein Anspruch auf Bundesbeiträge besteht, ausgerichtet werden.

² Darunter fällt die jährliche EL, welche monatlich ausbezahlt wird (vgl. Rz 2017).

³ Darunter fällt die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Rz 2017)

⁴ Die vierte Position des Rechnungskreise wird nur verwendet, wenn auch Leistungen, für die kein Anspruch auf Bundesbeiträge besteht, ausgerichtet werden.

⁵ Darunter fällt die jährliche EL, welche monatlich ausbezahlt wird (vgl. Rz 2017).

⁶ Darunter fällt die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Rz 2017)

1/98 4.4 Nicht zustellbare Auszahlungen

9039. Nicht zustellbare Auszahlungen sind auf dem Konto
2 400.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“ auszuweisen.
1/98 Dies gilt auch, wenn solche Fälle über die Leistungsbuchhaltung erfasst werden.
Wenn die Auszahlung auch Anteile von Leistungen der AHV oder IV enthält, kann der Gesamtbetrag vorübergehend dem Rechnungskreis 2 (Konto 200.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“) gutgeschrieben werden.

1/98 4.5 Verwaltungsaufwand

9039. Der Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich detailliert in den
3 Aufwandkonten des Rechnungskreises 480 zu verbuchen.
1/98 Es ist jedoch auch gestattet, den Verwaltungsaufwand im Rechnungskreis 910 zu erfassen und mit einer Kostenvergütung durch die EL abzugelten.

1/98 4.6 Erstellen des Monatsausweises

- 9040 Ein Verbindungskonto 400.1201 oder 400.2201 ist zu eröffnen,
1/98 um am Ende des Monats das Guthaben oder die Schuld des Rechnungskreises 4 „Ergänzungsleistungen“ gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ auszuweisen.
- 9041 Der Umsatz der Betriebskonten kumuliert sich bis zum jährlichen Abschluss. Daher darf vor der Erstellung der Jahresrechnung keine monatliche Überweisung erfolgen.
1/98

1/98 4.7 Verbindungskonto mit dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“

- 9042 Wenn der Rechnungskreis 4 „Ergänzungsleistungen“ am
1/98 Monatsende eine Schuld (Konto 400.2201) gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ aufweist, so ist unverzüglich für den Ausgleich zu sorgen. Um solche Situationen zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen dafür zu sorgen, dass

ihnen die Kantone die benötigten Geldmittel fristgerecht zur Verfügung stellen.

1/98 **5. Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der Bezüger/innen führen**

5.1 Eintragungen

- 9043
1/03 Werden individuelle Konten der Bezüger/innen geführt, so sind auf diesen grundsätzlich die
- geschuldeten Leistungen
 - ausbezahlten Leistungen
 - nicht zustellbaren Auszahlungen
 - endgültig nicht zustellbaren Leistungen
 - Rückerstattungsforderungen für zu Unrecht ausgerichtete Leistungen
 - Bezahlung von Rückerstattungsforderungen
 - Erlass von Rückerstattungsforderungen
 - Abschreibung von Rückerstattungsforderungen
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
 - Verzugszinsen auf EL festzuhalten.

1/98 **5.2 Verbuchung in der Hauptbuchhaltung**

- 9044
1/98 Der Umsatz der Leistungen und der Zahlungen ist spätestens vor dem Erstellen jedes Monatsausweises auf die Hauptbuchhaltung zu übertragen, und zwar in die Konten, welche in Rz 9012 definiert sind.
Die Abstimmung mit den individuellen Konten der Bezüger/innen hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.

5.3 Rechnungsablage am Ende des Jahres

- 9045
1/98 Der Jahresabschluss per 31. Dezember hat die Salden der Betriebskonten, wie sie in Rz 9012 definiert sind, wieder-

zugeben. Der Saldo der Betriebsrechnung ist dem Kanton auf dem Kontokorrentkonto, auf dem die Vorschüsse verbucht sind, zu belasten. Der Saldo dieses Kontos sowie die Salden des Kontokorrentkontos „Bezüger/innen“ und des Kontos „Post“ oder „Bank“ sind in die Abschlussbilanz zu übertragen.

1/98 **5.4 Titel aufgehoben**

9046 aufgehoben
1/98

1/98 **6. Register**

1/98 **6.1 Register der Bezüger/innen**

9047 Die EL-Stelle hat über sämtliche EL, die sie auszahlt, ein Register zu führen. Dieses soll über den Namen der leistungsberechtigten Person, die Versichertennummer und über den Namen eines allfälligen Drittempfängers, die Adresse, die Art der Leistung und den Betrag der EL Aufschluss geben. Änderungen sind laufend nachzutragen. Werden individuelle Konten der Bezüger/innen geführt, so kann dieses Register mit den Konten der Bezüger/innen verbunden werden.

6.2 Vormerkregister

9048 Die EL-Stelle hat dafür zu sorgen, dass
1/98 – sämtliche vorausschbaren Mutationen (z.B. Erreichen der massgebenden Altersgrenze durch die berechnigte Person, ihren Ehegatten und ihre Kinder, Beendigung der Ausbildung, Befristung von IV-Renten) sowie
– periodische Kontrollen, die allenfalls im Einzelfall zusätzlich zur periodischen Überprüfung (vgl. Rz 8009) erforderlich sind,
rechtzeitig erkennbar sind, indem sie ein Vormerkregister anlegt.

9049 Diese Fälle sind laufend zu überwachen, damit gegebenenfalls in der Auszahlung kein Unterbruch eintritt und Verluste möglichst vermieden werden.

1/98 **6.3 Register über Vorschüsse nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d ELG**

9049. Die EL-Stelle von Kantonen, welche die jährliche EL im
1 Rahmen eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu
1/98 Lasten des selbstbewohnten Wohneigentums vorschüssen, hat ein Register über diese Fälle zu führen.

9049. Diese Fälle sind laufend zu überwachen, damit die Vor-
2 schüsse zu gegebener Zeit zurückgefordert und so Verluste
1/98 möglichst vermieden werden.

7. Datenverarbeitungsanlagen

9050 Werden von EL-Stellen Datenverarbeitungssysteme einge-
1/98 setzt, so ist mit einer geeigneten Organisation sicherzustellen, dass die EDV richtig, wirtschaftlich und leistungsfähig arbeitet. Ueber die gesamte EDV-Applikation ist eine Dokumentation zu führen. Diese muss ständig nachgeführt werden und so aufgebaut sein, dass sachverständige Dritte das EDV-System verstehen. Die EDV-Programme sind ausreichend zu testen.
Die gespeicherten Daten sind durch im EDV-Verfahren übliche Sicherheitsvorkehrungen vor Verlust und Beeinträchtigung zu schützen.

8. Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages

8.1 Höhe

9051 An die Aufwendungen für EL zur AHV und IV leistet der Bund je nach der Finanzkraft der Kantone Beiträge von 10 bis 35 Prozent (Art. 9 Abs. 2 ELG).

- 9052 1/98 Massgebend für die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft sind die Bestimmungen im Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen. Die Abstufung nach der Finanzkraft wird ausgedrückt in Indexzahlen (vgl. Anhangtabelle 4). Kantone mit einer Indexzahl von 120 und mehr gelten als finanzstark; für sie gilt einheitlich der minimale Beitragssatz von 10 Prozent. Kantone mit einer Indexzahl von 60 und weniger gelten als finanzschwach; für sie ist der Höchstansatz von 35 Prozent anwendbar. Für die finanziell mittelstarken Kantone mit einer Indexzahl, die grösser als 60, aber kleiner als 120 ist, berechnet sich der Beitragssatz nach folgender Formel:

$$\text{Beitragssatz} = 10 + \frac{120 - \text{Indexzahl des Kantons}}{60} \times 25$$

Gebrochene Prozentsätze werden auf- oder abgerundet.

8.2 Abrechnung

- 9053 1/03 Das BSV setzt die Bundesbeiträge auf Grund der vom Kanton zu erstellenden Abrechnung fest. Dazu ist das offizielle Formular des BSV zu verwenden.
- 9054 Die Abrechnung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr, d.h. auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 9055 1/98 Die Abrechnung hat grundsätzlich die Umsätze der Betriebskonten (vgl. Rz 9012) wiederzugeben. Über die EL an Bezüger/innen von AHV-Renten einerseits sowie von Renten und Hilflosenentschädigungen der IV andererseits ist getrennt abzurechnen. Dies gilt sinngemäss für Rückerstattungsfordernungen und für die Abschreibung von Rückerstattungsfordernungen.
9055. 1/98 Rz 9007.1 ist anwendbar.
1
- 9056 Auf der Abrechnung ist die Stelle aufzuführen, zu deren Händen der Bundesbeitrag gutzuschreiben ist.

- 9057 Die Richtigkeit der Abrechnung ist von der vom Kanton als zuständig bezeichneten Stelle unterschriftlich zu bestätigen.
- 9058 Die Abrechnung ist dem BSV bis 31. Dezember des betreffenden Jahres einzureichen (Art. 40 Abs. 4 ELV).

8.3 Überweisung

- 9059 Dem Kanton wird der Bundesbeitrag, der ihm gewährt werden kann, mit besonderem Formularschreiben mitgeteilt.
- 9060 Vom Bund geleistete Vorschüsse werden mit dem aufgrund der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag verrechnet.
- 9061 Nachträgliche Korrekturen werden bei der Festsetzung künftiger Bundesbeiträge berücksichtigt.
- 9062 Das BSV weist die Beiträge in der Regel innert Monatsfrist nach Eingang der Abrechnung an.
- 9063 Die Überweisung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel auf das Konto des Kantons beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, zu Händen der vom Kanton genannten Stelle.

8.4 Durchführung in Gemeinden

- 9064 Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung der EL ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen, haben die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen und zusammenzufassen. Für die Zusammenfassung gelten Rz 9053–9058 sinngemäss.

8.5 Rückbehalt und Rückerstattung

- 9065 Ist eine Abrechnung unvollständig oder fehlerhaft, oder wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes oder die Ausführungsbestimmungen nicht beachtet, so können bis zur Behebung der Mängel Bundesbeiträge zurückbehalten werden.

9066 Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton zurückzuerstatten.

8.6 Vorschüsse (Art. 41 Abs. 2 ELV)

9067 Das BSV kann den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährliche Vorschüsse gewähren, die in der Regel 90 Prozent der voraussichtlichen Beiträge nicht übersteigen dürfen.

9068 Massgebend für die Berechnung ist der auf das Quartal umgerechnete Bundesbeitrag, der für das vorangehende Jahr geleistet wurde. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung bei Gesetzesänderungen.

9069 Dem Kanton wird der Betrag der Vorschüsse zu Beginn des Jahres mitgeteilt.

9070 Ins Gewicht fallende Korrekturen, die sich nach der Auszahlung der in einem Quartal ausgerichteten EL ergeben, können bei der Festsetzung der Vorschüsse für die späteren Quartale berücksichtigt werden.

9071 In den Gesuchen um Erhöhung der Vorschüsse sind die bis
1/98 zur Gesuchseinreichung im laufenden Jahr ausbezahlten EL getrennt nach Leistungen an Bezüger/innen von AHV-Renten und an Bezüger/innen von Renten und Hilflosenentschädigungen der IV aufzuführen. Den Gesuchen ist je eine Kopie der Rekapitulation der EL der betreffenden Monate beizulegen.

9072 Die Anweisung der Vorschüsse erfolgt für das 1. Quartal nach Empfang der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages des Vorjahres und später im ersten Monat des Quartals, in der Regel auf das Konto des Kantons beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, zu Handen der vom Kanton bezeichneten Stelle.

8.7 Verwaltungskosten

- 9073 Dem Bund dürfen für die Festsetzung und Auszahlung der EL keine Verwaltungskosten belastet werden. Diese sind vollumfänglich vom Kanton und gegebenenfalls von den Gemeinden zu tragen.
- 9074 Hat ein Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen, so hat er ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten zu vergüten. Die Vergütung ist vom Kanton vorschüssig und in der Regel quartalsweise zu entrichten. Sofern die Vergütung erst am Ende des Rechnungsjahres festgesetzt wird, hat der Kanton quartalsweise eine dem mutmasslichen Jahresbetreffnis entsprechende Teilzahlung zu leisten.
- 9075 Hinsichtlich der Posttaxen sind die Weisungen des BSV im
1/06 Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Postzahlungsverkehr (KSPF), insbesondere Rz 5001–5003 (Bestellnummer BBL 318.107.03) massgebend.

1/96 8.8 Meldungen

9075. Dem BSV ist der Saldo der im laufenden Jahr ausbezahlten
1 EL (inkl. Krankheitskosten) und Rückerstattungsforderungen,
1/96 aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, wie folgt zu melden:
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| für das erste Quartal | bis 7. April; |
| für das erste und zweite Quartal | bis 7. Juli; |
| für das erste bis dritte Quartal | bis 7. Oktober. |

9. Berichterstattung

- 9076 Die EL-Stellen der Kantone haben dem BSV einen Jahresbericht über die EL einzureichen. Dabei können bestimmte statistische oder rechnerische Angaben verlangt werden.

- 9077 Die Berichterstattung besteht aus einem obligatorischen statistischen Bericht und einem fakultativen Textbericht. Sie hat über die Tätigkeit der EL-Stellen auf dem Gebiet der EL im verflissenen Kalenderjahr Aufschluss zu geben.
- 9078 Die Berichte sind bis 31. März des folgenden Jahres abzuliefern. Falls die kantonale Ausgleichskasse mit der Durchführung der EL betraut ist, kann sie die Ausführungen und Angaben über die EL dem Textbericht über die AHV/IV/EO beifügen.

10. Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen

10.1 Gemeinsame Bestimmungen

- 9079
1/91 Mit dem Meldeverfahren können die im zentralen Rentenregister gespeicherten Renten und Hilflosenentschädigungen sowie die IV-Grade in Erfahrung gebracht werden. Für die technischen Angaben wie die Einzelheiten der Meldung sind die „Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren“ (Dok. 318.106.04) massgebend.
9079.
1
1/97 Für den materiellen Inhalt der einzelnen Datenfelder siehe auch Anhang VII.
9079.
2
1/97 Die Fälle nach Rz 2016.6–2016.11 sind der ZAS zu melden.
- 9080
1/91 Es können sowohl EL-Fälle gemeldet werden, bei denen die Rente und Hilflosenentschädigung durch eine andere Ausgleichskasse ausbezahlt werden, als auch Fälle, bei denen die Auszahlung durch die eigene Ausgleichskasse erfolgt.

10.2 Rentenanpassungen

- 9081 Vor einer Rentenanpassung erhalten die EL-Stellen einen
1/91 Fragebogen, der von ihnen oder ihrer Servicestelle *bis*
30. September der ZAS zurückzusenden ist und der als An-
meldung für den Datenaustausch gilt.
- 9082 In Bezug auf das Meldeverfahren kann mit der ZAS ein
1/98 Testlauf durchgeführt werden. Dazu sind ihr eine begrenzte
Anzahl (max. 200) EL-Bezüger/innen bis Ende Oktober zu
melden. Die Rückmeldung der umgerechneten Daten dieser
EL-Bezüger/innen erfolgt bis 10. November.
- 9083 Die erforderlichen Daten sind der ZAS *bis spätestens*
1/95 *23. November* zu melden. Die Rückmeldungen der ZAS er-
folgen bis 20. Dezember.
- 9084 aufgehoben
1/97
- 9085 Bei Fällen, die mit einer Bemerkung der ZAS (nach Rz 6013
1/03 des Kreisschreibens über die Umrechnung der Renten [in
Band II der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Ren-
tenbereich]) versehen sind, hat die EL-Stelle den Rentenbe-
trag bei der zuständigen Ausgleichskasse zu erfragen. Dies
gilt auch für Fälle, in denen die ZAS die Rente nicht umrech-
nen kann.
- 9086 aufgehoben
1/97
- 9087 Die EL-Fälle sind der ZAS auf dem neuesten Stand zu mel-
1/91 den. Für die nach der Meldung entstehenden oder mutierten
Renten wie auch für neue EL-Fälle muss der Rentenbetrag
direkt bei der Ausgleichskasse, die die Rente auszahlt, er-
fragt werden.

10.3 Generelle Überprüfung

- 9088 Wird – unabhängig von einer Rentenanpassung – eine ge-
1/91 nerelle Überprüfung der Renten und Hilflosenentschädigungen gewünscht, die der EL-Berechnung zugrunde liegen, so ist der Meldetermin mit der ZAS abzusprechen. Eine solche Überprüfung ist jederzeit möglich.

Inkrafttreten

Die vorliegende Wegleitung tritt ab sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Wegleitung wird aufgehoben:
Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
gültig ab 1. Januar 1994, inklusive

- Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1995
- Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 1996
- Nachtrag 3, gültig ab 1. August 1996
- Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 1997
- Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 1998
- Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 1999
- Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2000
- Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2001

Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit für Rückforderungen und Nachzahlungen, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreichen.

Anhang I: Anhangtabellen**Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf
(von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem
Heim oder Spital leben)**

Stand 1.1.2007

Tabelle 1

	Art. 3b Abs. 1 Bst. a ELG
Alleinstehende	18 140
Ehepaare	27 210
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	18 140
1. und 2. Kind je	9 480
3. und 4. Kind je	6 320
5. und weitere Kinder je	3 160

Ausser GR und NE haben alle Kantone den bundesrechtlichen Höchstansatz gewählt.

Höchstbetrag für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner
(175 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende)

Jährlich Fr. 31 740.-*
Monatlich Fr. 2 645.-*

* ohne den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Tabelle 5

Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Stand 1.1.1998

Tabelle 1a

	Personen zu Hause Art. 3d Abs. 2 ELG	Personen im Heim Art. 3d Abs. 3 ELG
Alleinstehende	25 000	6 000
verwitwete Personen	25 000	6 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen	25 000	6 000
Ehepaare (beide zu Hause bzw. beide im Heim)	50 000	je 6 000
Vollwaisen	10 000	6 000
getrennt lebendes Kind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELV oder Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV)	10 000	6 000
übrige Kinder, je	–	6 000
	(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)	

Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit können die Beträge nach Tabelle 1a für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten erhöht werden (vgl. Art. 3d Abs. 2^{bis} ELG und Art. 19b ELV). Eine Erhöhung ist auch möglich beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine solche der IV bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit bezogen wurde (Art. 3d Abs. 2^{ter} ELG).

Stand 1.1.2004

Tabelle 1b

	Erhöhung	Höchstbetrag (Personen zu Hause)
Alleinstehende und verwitwete Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehepaare (beide zu Hause)		
beide Ehegatten je schwer	+ 130 000	180 000
beide Ehegatten je mittelschwer	+ 70 000	120 000
ein Ehegatte schwer, der andere mittelschwer	+ 100 000	150 000
nur ein Ehegatte schwer	+ 65 000	115 000
nur ein Ehegatte mittelschwer	+ 35 000	85 000
Vollwaisen	keine Erhöhung	10 000
getrennt lebendes Kind	keine Erhöhung	10 000
übrige Kinder	keine Erhöhung	–
		(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)

Liste der Stellen nach Artikel 13a ELKV

Stand 1.7.2005

Tabelle 1c

Kanton	Adresse
ZH	Sozialamt des Kantons Zürich, Abteilung Zusatzleistungen und Kinderzulagen, Schaffhauserstr. 78, Postfach, 8090 Zürich
BE	Frau Sabine Perlasca, Stöckenstrasse 3, 3380 Wangen a. A.
LU	Spitex Kantonalverband Luzern, Brünigstr. 7, 6005 Luzern
UR	Spitex Uri, Dätwylerstr. 15, 6460 Altdorf
SZ	Frau Lena Heinzer, Maria-Hilf-Str. 12, 6430 Schwyz
OW	Interkantonale Spitex Stiftung, Wilen
NW	Frau Yvonne Good, Langmattring 21, 6370 Stans
GL	Kantonalverband der Spitex Glarus
ZG	Pflegezentrum Baar, Landhausstr. 17, 6340 Baar
FR	Service du médecin cantonal, Chemin des Pensionnats 1, 1700 Fribourg
SO	Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, Zuchwilerstr. 41, 4500 Solothurn
BS	Erziehungsdepartement – Abteilung Erwachsene Behinderte, Leimenstr. 1, 4001 Basel
BL	Spitex-Verband Baselland, Goldbrunnenstr. 14, 4410 Liestal
AR	Gesundheitsdirektion Appenzell A.Rh., Kasernenstr. 17, 9102 Herisau 2
AI	Herr Alois Riegger, Leiter des Pflegedienstes, Pflegeheim Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell

Kanton	Adresse
SG	Spitexverband des Kantons St. Gallen, Engelgasse 2, 9000 St. Gallen
GR	Gesundheitsamt, Fachstelle für Spitex- und Altersfragen, Planaterrastr. 16, 7001 Chur
AG	Gesundheitsdepartement, Spitex-Beratungsstelle, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
TG	Gesundheitsamt des Kt. Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
TI	Associazione per l'assistenza e la cura a domicilio del Mendrisiotto e Basso Ceresio, Via Borella 5b, 6850 Mendrisio
VD	Organe médico-social vaudois
VS	Service de l'Action sociale, Rue des Vergers 2, 1950 Sion
NE	Fédération neuchâteloise des fondations d'aide et de soins à domicile
GE	Centre d'intégration professionnelle, CIP „Organe cantonal“, Route de Chêne 48, 1208 Genève
JU	Pro Infirmis, service cantonal, rue des Moulins 12, 2800 Delémont

Anmerkungen

ZH

Der Abklärungsstelle ist ein beratendes Gremium beigeordnet, dem Fachleute aus folgenden Kreisen angehören:

- Kantonales Sozialamt, Abteilung Zusatzleistungen und Kinderzulagen: Vorsitz
- drei Delegierte der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (Zentrum für selbstbestimmtes Leben, Schweiz. Multiple Sklerose Gesellschaft, Pro Senectute)

- zwei Delegierte des Zürcher Fachverbandes Zusatzleistungen
- Spitex Verband Kanton Zürich

JU

Als Pilotprojekt bis Ende Dezember 2006.

Höchstbeträge der jährlichen Ergänzungsleistung
(Art. 3a Abs. 2 ELG)

Stand 1.1.2007

Tabelle 2

Anspruchsdauer	EL-Höchstbetrag der jährlichen EL
1 Monat	4 420
2 Monate	8 840
3 Monate	13 260
4 Monate	17 680
5 Monate	22 100
6 Monate	26 520
7 Monate	30 940
8 Monate	35 360
9 Monate	39 780
10 Monate	44 200
11 Monate	48 620
12 Monate	53 040

Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte (Rz 7042.1)

Stand 1. Januar 2007

Tabelle 3

Jahresbeträge in Franken

<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	18 140
– für Ehepaare	27 210
– für jedes der ersten zwei Kinder	9 480
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 320
– für jedes der übrigen Kinder	3 160
 <i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	5 088
– für Kinder	1 260
– für junge Erwachsene	4 224
 <i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ¹	15 000
 Freibetrag bei selbstbewohntem Wohneigentum	75 000
 Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern	1/10
 Heimkosten	keine Begrenzung
 Betrag für persönliche Auslagen	4 800

¹ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Jahresbeträge in Franken
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

Sonderregelungen der Kantone auf dem Gebiete der EL

1. Freibetrag bei selbstbewohnter Liegenschaft und Bevorschussung

(Art. 5 Abs. 3 Bst. c und d ELG)

Stand 1.1.2005

Tabelle 3a

	Freibetrag
Kantone ZH, NW und AG	150 000
Kantone FR und JU	100 000
Kanton TI	Bevorschussung
übrige Kantone	75 000

2. Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)

(Art. 5 Abs. 1 Bst. b ELG)

Stand 1.1.2006

Tabelle 3b

	Alleinstehende	Ehepaare (kein Ehegatte im Heim) Personen mit an EL beteiligten Kindern
Kanton NE	12 804	14 544
Übrige Kantone	13 200	15 000
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	3 600	3 600

**3. Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner in
Heimen und Spitälern**
(Art. 5 Abs. 3 Bst. b ELG)

Stand 1.1.2005

Tabelle 3c

Kanton	Vermögensverzehr
in der Regel	ein Fünftel
SZ	zwei Fünfzehntel
BS, BL, TI, VS und GE	ein Zehntel

4. Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten
(Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG)

Die Tabelle wird in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert.

5. Betrag für persönliche Auslagen
(Art. 5 Abs. 1 Bst. c ELG)

Die Tabelle wird in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert.

Höhe des Bundesbeitrages nach Kantonen

Stand 2006

Tabelle 4

Kantone	Indexzahl Finanzkraft	Bundesbeitrag in Prozent
Zürich	147	10
Bern	68	32
Luzern	64	33
Uri	40	35
Schwyz	110	14
Obwalden	30	35
Nidwalden	128	10
Glarus	77	28
Zug	224	10
Freiburg	47	35
Solothurn	76	28
Basel-Stadt	173	10
Basel-Landschaft	109	15
Schaffhausen	94	21
Appenzell A.Rh.	61	35
Appenzell I.Rh.	61	35
St. Gallen	79	27
Graubünden	58	35
Aargau	108	15
Thurgau	86	24
Tessin	88	23
Waadt	99	19
Wallis	32	35
Neuenburg	63	34
Genf	152	10
Jura	38	35

Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfaldeckung) für das Jahr 2007 nach Kantonen (Rz 3009)

Stand 2007

Tabelle 5

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.sozialversicherungen.admin.ch im Ordner „KV“ unter „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	4 188	3 348	1 020
Region 2	3 660	2 868	900
Region 3	3 384	2 628	828
BE			
Region 1	4 344	3 444	1 056
Region 2	3 852	3 000	924
Region 3	3 588	2 760	852
LU			
Region 1	3 324	2 628	816
Region 2	3 048	2 412	756
Region 3	2 928	2 328	720
UR	2 820	2 244	696
SZ	3 072	2 412	744
OW	2 724	2 160	672
NW	2 604	2 064	648
GL	3 096	2 460	756
ZG	3 048	2 424	756
FR			
Region 1	3 672	3 048	912
Region 2	3 324	2 724	816
SO	3 348	2 628	816
BS	4 908	3 924	1 200

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	3 876	3 012	960
Region 2	3 564	2 772	876
SH			
Region 1	3 672	2 844	888
Region 2	3 432	2 628	828
AR	2 808	2 172	684
AI	2 616	2 028	648
SG			
Region 1	3 372	2 604	828
Region 2	3 084	2 400	756
Region 3	2 976	2 292	720
GR			
Region 1	3 240	2 568	804
Region 2	3 072	2 460	768
Region 3	2 844	2 256	708
AG	3 336	2 640	816
TG	3 480	2 736	852
TI			
Region 1	4 464	3 564	1 080
Region 2	4 188	3 348	1 008
VD			
Region 1	4 728	3 936	1 200
Region 2	4 440	3 744	1 140
Region 3	4 248	3 612	1 092
VS			
Region 1	3 240	2 676	816
Region 2	2 820	2 208	696
NE	4 404	3 672	1 032
GE	5 088	4 224	1 260
JU	4 032	3 408	996

Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidungen in den Steuerperioden 1997–2006“

Tabelle 6

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997–1998	1999–2001	2002–2006	1997–2001	2002–2006
ZH	110	100	90	100	100
BE	160	100	100	100	100
LU	120	100	95	100	100
UR	120	120	90	80	80
SZ	140	140	140/80*	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
NW	110	110	95	100	100
GL	170	170	75	110	100
ZG	140	130	110	110	100
FR	130	130	110	100	100
SO	280	280	225	100	100
BS	150	150	105	100	100
BL	270	270	260	100	100
SH	120	120	100	100	100
AR	110	110	70	100	100
AI	110	110	110	100	100
SG	110	110	80	100	100
GR	110	110	115	100	100
AG	180	120	85	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100
NE	100	100	80	100	100
GE	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100

* Für den Kanton *SZ* gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.

** Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.

*** Für den Kanton *VS* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

Anhang II: Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

1. Alleinstehende Person (Rz 4003)

Einnahmen

Vermögensertrag	1 000	
Vermögensverzehr	1 500	
AHV-Rente	18 816	
Pensionskasse	3 600	
Total		24 916 ①

Ausgaben

Tagestaxe im Heim		
– pro Tag 120	43 800	
Persönliche Auslagen ¹	4 200	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ²	3 300	
		51 300 ②

Berechnung der EL

EL pro Jahr ② minus ①	26 384
EL pro Monat	2 199

¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt

² kantonal unterschiedlich

2. Ehepaar im Pflegeheim (Rz 4004.8)

Beispiel 2a:

Sachverhalt

Beide Ehegatten leben im Pflegeheim. Das Heim des Mannes kostet im Tag 200 Franken. Die Krankenkasse zahlt daran pro Tag 40 Franken. Das Heim der Frau kostet im Tag 180 Franken. Die Krankenkasse zahlt daran pro Tag 35 Franken. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Heimtaxen sind vom Kanton nicht begrenzt worden. Dagegen hat der Kanton den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 300 000 Franken. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 85 000 Franken, welche zu 4,5% verzinst werden müssen. Der Eigenmietwert beträgt 12 000 Franken. Das Haus ist nicht vermietet. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 50 000 Franken, welches mit 3% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 275 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1640 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1280 Franken.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehrs

Liegenschaft	300 000
Sparvermögen	50 000
Bruttovermögen	<u>350 000</u>
./. Hypotheken	<u>85 000</u>
Reinvermögen	265 000
./. Freibetrag Ehepaar	<u>40 000</u>
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	225 000
Vermögensverzehr 1/5 von 225 000	45 000

b) Einnahmen

Vermögensverzehr	45 000
Eigenmietwert	12 000
Zinsertrag	1 500
AHV-Rente Mann	19 680
AHV-Rente Frau	15 360
Total Einnahmen des Ehepaares	<u>93 540</u>

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Einnahmen		
Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	46 770	46 770
Krankenkassenleistung (365 x 40 bzw. 35)	<u>14 600</u>	<u>12 775</u>
Total Einnahmen	61 370	59 545

Ausgaben

Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	3 300	3 300
Heimtaxe (365 x 200 bzw. 180)	73 000	65 700
Persönliche Auslagen	4 200	4 200
Hypothekarzins	1 913	1 913
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)	<u>1 200</u>	<u>1 200</u>
Total Ausgaben	83 613	76 313

jährliche EL

Ausgaben	83 613	76 313
./. Einnahmen	<u>61 370</u>	<u>59 545</u>
EL pro Jahr	22 243	16 768

¹ kantonal unterschiedlich

Beispiel 2b:**Sachverhalt**

Wie Beispiel 2a, jedoch ohne Liegenschaftsbesitz.

EL-Berechnung**Gemeinsamer Berechnungsteil****a) Bestimmung des Vermögensverzehr**

Sparvermögen	50 000
./.. Freibetrag Ehepaar	<u>40 000</u>
für Verzehr berechnung massgebendes Vermögen	10 000
Vermögensverzehr 1/5 von 10 000	2 000

b) Einnahmen

Vermögensverzehr	2 000
Zinsertrag	1 500
AHV-Rente Mann	19 680
AHV-Rente Frau	<u>15 360</u>
Total Einnahmen des Ehepaares	38 540

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Einnahmen		
Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	19 270	19 270
Krankenkassenleistung (365 x 40 bzw. 35)	<u>14 600</u>	<u>12 775</u>
Total Einnahmen	33 870	32 045

Ausgaben

Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	3 300	3 300
Heimtaxe (365 x 200 bzw. 180)	73 000	65 700
Persönliche Auslagen	<u>4 300</u>	<u>4 200</u>
Total Ausgaben	80 500	73 200

jährliche EL

Ausgaben	80 500	73 200
./. Einnahmen	<u>33 870</u>	<u>32 045</u>
EL pro Jahr	(46 630)	(41 155)
max. (vgl. Rz 4002)	35 040	35 040

¹ kantonal unterschiedlich

3. Ehegatte im Pflegeheim/Ehegattin zu Hause (Rz 4005)

Sachverhalt

Der Mann leidet an Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Das Heim kostet im Tag 200 Franken. Die Krankenkasse zahlt daran pro Tag 40 Franken. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Heimtaxen sind vom Kanton nicht begrenzt worden. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Steuerwert von 200 000 Franken. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 85 000 Franken, welche zu 4,5% verzinst werden müssen. Die Frau wohnt im Einfamilienhaus. Der Eigenmietwert beträgt 12 000 Franken. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 50 000 Franken, welches mit 3% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 275 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1640 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1280 Franken.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehr

selbstbewohnte Liegenschaft	200 000
./. Freibetrag	<u>75 000</u>
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	125 000
Sparvermögen	<u>50 000</u>
Bruttovermögen	175 000
./. Hypotheken	<u>85 000</u>
Reinvermögen	90 000
./. Freibetrag Ehepaar	<u>40 000</u>
für Verzehr Berechnung massgebendes Vermögen	50 000
Vermögensverzehr 1/10 von 50 000	5 000

b) Einnahmen

Vermögensverzehr	5 000
Zinsertrag	1 500
AHV-Rente Mann	19 680
AHV-Rente Frau	15 360
Total Einnahmen des Ehepaars	41 540

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
Einnahmen		
Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	20 770	20 770
Krankenkassenleistung (365 x 40)	14 600	
Eigenmietwert		12 000
Total Einnahmen	35 370	32 770

Ausgaben

Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	3 300	3 300
Lebensbedarf	—	18 140
Bruttomiete (Eigenmietwert 12 000 + NK-Pauschale 1680)		13 200 max.
Heimtaxe (365 x 200)	73 000	
Persönliche Auslagen	2 400	
Hypothekarzins		3 825
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)		2 400
Total Ausgaben	78 700	40 865

¹ kantonal unterschiedlich

jährliche EL

Ausgaben	78 700	40 865
./. Einnahmen	<u>35 370</u>	<u>32 770</u>
EL pro Jahr	(43 330)	8 095
max. (vgl. Rz 4002)	35 040	
falls ein Fall nach Rz 4005.5 vorliegt (Übergangsfall)	43 330	

Anhang III: Graphische Verdeutlichung zu Artikel 17a ELV

1/95 aufgehoben

Anhang IV: Richtlinien für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Bereich der EL

Prothetische Versorgungen sollen in der Regel mittels Metallteilprothesen vorgesehen werden. Bei entsprechender Indikation, wie zum Beispiel bei ungenügender Retention, kann eine Überkronung der Anker- (Klammer-) zähne in der Regel durch Vollgusskronen im Seitenzahnbereich oder durch Stiftkappen mit Retentionselementen im Frontbereich in Frage kommen.

Verbundkeramische Brücken sind im Rahmen der EL nur dann zu übernehmen, wenn keine andere Möglichkeit der Therapie besteht. Sie sind durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren und zu begründen. Dasselbe gilt auch für Implantate.

Generell soll bei der Therapieplanung auf das Prophylaxebewusstsein bzw. die zu erwartende Einstellung der Patientin/des Patienten zur Prophylaxe geachtet werden.

Von zwei ausführbaren Therapien ist in der Regel die kostengünstigere zu wählen.

Anhang V: Berechnungsbeispiel zu Rz 2013.2

Ein Ausländer, der seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebt und hier Wohnsitz hat, erhält eine ordentliche Teilrente von Fr. 400.– pro Monat.

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 13 260.– (12 x 1105) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 4 800.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 8 100.–¹ ausgerichtet werden.

	2007	
Ausgaben		
Lebensbedarf	18 140	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ²	3 300	
Miete max.	<u>13 200</u>	
		34 640 ①
Einnahmen		
Rente	<u>4 800</u>	
		4 800 ②
Berechnung der EL		
Ausgabenüberschuss ① minus ②		29 840
EL im Jahr (plafoniert)		8 460 ¹

¹ Ohne Anspruch aus Prämienverbilligung

² kantonal unterschiedlich

Anhang VI: Prüfungsschema zu Rz 2016.6–2016.11

Es wird angenommen, dass die Person Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und dass die Karenzfrist bei Ausländerinnen und Ausländern erfüllt ist.

1. Rente der AHV/IV?
 - nein, weiter bei Ziff. 2
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
2. Hilflosenentschädigung der IV?
 - nein, weiter bei Ziff. 3
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
3. IV-Taggeld ununterbrochen während mind. 6 Monaten?
 - nein, weiter bei Ziff. 4
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
4. Liegt eine Verfügung betr. Rente vor?
 - ja, weiter bei Ziff. 5
 - nein, Rentenanspruch abklären bzw. abklären lassen.
Sobald abgeklärt, weiter bei Ziff. 1
5. Wurde ein Rentenanspruch abgelehnt, weil die Mindestbeitragsdauer (MBD) *nicht* erfüllt ist?
 - ja, weiter bei Ziff. 5.1
 - nein (d.h. MBD erfüllt) → Abweisung
- 5.1 Handelt es sich um Betagte (ordentliches Rentenalter erreicht)?
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
(Ausnahme¹: Abweisung bei Nichtvertragsausländern und bei Vertragsausländern, bei denen der Staatsvertrag keinen Anspruch auf aoR einräumt)
 - nein, weiter bei Ziff. 5.2

¹ Diese Ausnahme gilt *nicht* für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose

- 5.2 Handelt es sich um Hinterlassene?
- ja, prüfen ob bei erfüllter MBD ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV bestünde
 - falls ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
 - falls nein → Abweisung
 - nein, weiter bei Ziff. 5.3
- 5.3 Handelt es sich um eine invalide Person bzw. macht die Person geltend, invalid zu sein?
- nein → Abweisung
 - ja, weiter bei Ziff. 5.3.1 (Mindest- und Höchstalter abklären) (Ausnahme¹: Abweisung bei Nichtvertragsausländern und bei Vertragsausländern, bei denen der Staatsvertrag keinen Anspruch auf aoR einräumt)
- 5.3.1 Ist die Person jünger als 18 oder bereits im Rentenalter?
- ja → Abweisung
 - nein, *Invaliditätsgrad* bei der zuständigen IV-Stelle *abklären* lassen. Sobald abgeklärt, weiter bei Ziff. 5.3.2
- 5.3.2 Höhe des Invaliditätsgrades
- mind. 40 Prozent, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
 - unter 40 Prozent → Abweisung
 - Wenn wegen Eingliederungsmassnahmen noch kein Invaliditätsgrad festgelegt werden kann, ist das EL-Gesuch abzuweisen.

Anschliessend ist die wirtschaftliche Voraussetzung zu prüfen.

¹ Diese Ausnahme gilt *nicht* für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose

Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen (Art. 2c Bst. b ELG, Art. 57 Abs. 1 Bst. d IVG, Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV)

Anwendbares Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

Anmeldung

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle (IVST) eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IVST nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

Abklärungsverfahren

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
 - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
 - keine Anspruchsberechtigung nach den Artikeln 2a, 2b oder 2c Buchstabe a, c oder d ELG
 - Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rententalter
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IVST den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die *IVST* legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

Entscheid und Verfügung

- 5 Die IVST teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

Einsprache-/Beschwerdeverfahren

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IVST ein.

Revision

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IVST den Auftrag. Müsste gemäss IVST eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

Anhang VII: Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren

1. Der materielle Inhalt der einzelnen Felder

1.1 Meldungen der EL-Fälle mit Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten und HE)

1.1.1 Meldungen der EL-Stellen an die ZAS

Feld Inhalt und Erläuterungen

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | <i>Code Anwendungsgebiet</i>
61 | |
| 2 | <i>Code Folgerecord</i>
01 | |
| 3 | <i>Nummer der EL-Stelle</i> | |
| | 401 Zürich | 414 Schaffhausen |
| | 402 Bern | 415 Appenzell A. Rh |
| | 403 Luzern | 416 Appenzell I. Rh |
| | 404 Uri | 417 St. Gallen |
| | 405 Schwyz | 418 Graubünden |
| | 406 Obwalden | 419 Aargau |
| | 407 Nidwalden | 420 Thurgau |
| | 408 Glarus | 421 Tessin |
| | 409 Zug | 422 Waadt |
| | 410 Freiburg | 423 Wallis |
| | 411 Solothurn | 424 Neuenburg |
| | 412 Basel-Stadt | 425 Genf |
| | 413 Basel-Land | 450 Jura |
| 4 | <i>Nummer der EL-Zweigstelle</i>
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden. | |
| 5 | <i>Reserve</i> | |
| 6 | <i>Reserve</i> | |

- 7 *Interner Hinweis der EL-Stelle*
Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung.
Die hier gemachten Angaben werden von der ZAS bei der Rückmeldung wiederholt.
- 8 *Versichertennummer*
Die Versichertennummer ist immer elfstellig zu melden.
Welche Versichertennummern bei Familien zu melden sind, kann den Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren entnommen werden (vgl. Ziff. 10.211).
- 9 *Reserve*

1.1.2 Rückmeldungen der ZAS an die EL-Stellen

Feld Inhalt und Erläuterungen

- 1 *Code Anwendungsgebiet*
61
- 2 *Code Folgerecord*
01
- 3 *Nummer der EL-Stelle*
- | | | | |
|-----|-------------|-----|-----------------|
| 401 | Zürich | 414 | Schaffhausen |
| 402 | Bern | 415 | Appenzell A. Rh |
| 403 | Luzern | 416 | Appenzell I. Rh |
| 404 | Uri | 417 | St. Gallen |
| 405 | Schwyz | 418 | Graubünden |
| 406 | Obwalden | 419 | Aargau |
| 407 | Nidwalden | 420 | Thurgau |
| 408 | Glarus | 421 | Tessin |
| 409 | Zug | 422 | Waadt |
| 410 | Freiburg | 423 | Wallis |
| 411 | Solothurn | 424 | Neuenburg |
| 412 | Basel-Stadt | 425 | Genf |
| 413 | Basel-Land | 450 | Jura |

- 4 *Nummer der EL-Zweigstelle*
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.
- 5 *Nummer der leistungsauszahlenden Ausgleichskasse*
gemäss offiziellem Adressverzeichnis (318.109)
- 6 *Nummer der leistungsauszahlenden Zweigstelle*
gemäss offiziellem Adressverzeichnis (318.109), wenn nur
Hauptsitz: 000
- 7 *Interner Hinweis der EL-Stelle*
Hier wird wiedergegeben, was der ZAS gemeldet worden ist.
- 8 *Versichertennummer der leistungsberechtigten Person*
- 9 *1. ergänzende Versichertennummer*
- 10 *Zivilstand*
- 11 *Flüchtling*
- 12 *Wohnkanton bzw. -staat*
- 13 *Anspruchsbeginn*
- 14 *Ende des Anspruchs*
- 15 *Berichtsmonat*
- 16 *Mutationscode*
- 17 *Zuständige IV-Stelle – leistungsauslösende Person*
- 18 *Invaliditätsgrad*
- 19 *Gebrechensschlüssel*
- 20 *Invalide Hinterlassene*
- 21 *Leistungsart*
für die Felder 8–21 vgl. die Erläuterungen in Anhang IV RWL
- 22 *Bruchteil der Rente*
1 = ganze Rente
2 = halbe Rente
3 = Dreiviertelrente
4 = Viertelrente
- 23 *Neuer Monatsbetrag in Franken*
Betrag nach einer Rentenanpassung bzw. Mutation
- 24 *Alter Monatsbetrag in Franken*
Betrag vor der Rentenanpassung bzw. Mutation

- 25 *Bemerkungen der ZAS*
Abkürzungen gemäss Kreisschreiben über die Umrechnung der laufenden Renten (in Band II der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich)
- 26 *Verarbeitungscode*
0 = Fall im Rentenregister gefunden
1 = Versichertennummer falsch
2 = Fall im Rentenregister nicht gefunden
- 27 *Reserve*

1.2 Meldungen der EL-Fälle ohne Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten, HE und Taggelder)

Feld Inhalt und Erläuterungen

- 1 *Code Anwendungsgebiet*
63 = Zuwachsmeldung
64 = Abgangsmeldung
- 2 *Code Folgerecord*
01
- 3 *Nummer der EL-Stelle*
- | | |
|-----------------|---------------------|
| 401 Zürich | 414 Schaffhausen |
| 402 Bern | 415 Appenzell A. Rh |
| 403 Luzern | 416 Appenzell I. Rh |
| 404 Uri | 417 St. Gallen |
| 405 Schwyz | 418 Graubünden |
| 406 Obwalden | 419 Aargau |
| 407 Nidwalden | 420 Thurgau |
| 408 Glarus | 421 Tessin |
| 409 Zug | 422 Waadt |
| 410 Freiburg | 423 Wallis |
| 411 Solothurn | 424 Neuenburg |
| 412 Basel-Stadt | 425 Genf |
| 413 Basel-Land | 450 Jura |

- 4 *Nummer der EL-Zweigstelle*
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.
- 5 *Nummer der Meldung*
Von der EL-Stelle zu bestimmende Laufnummer. Sie dient der Identifizierung der Meldung.
- 6 *Interner Hinweis der EL-Stelle*
Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung.
- 7 *Versichertennummer der leistungsberechtigten Person*
- 8 *1. ergänzende Versichertennummer*
- 9 *Zivilstand*
- 10 *Flüchtling*
- 11 *Wohnkanton*
- 12 *Anspruchsbeginn*
- 13 *Ende des Anspruchs*
- 14 *Berichtsmonat*
- 15 *Mutationscode*
- 16 *Invaliditätsgrad*
für die Felder 7–16 vgl. die Erläuterungen in Anhang IV RWL
- 17 *Reserve*

Alphabetisches Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern der Wegleitung; Teil 9 ist nicht einbezogen.

A

Abschreibung von Rückforderungen 7046–7047

Absehkurse 5081

Abtretung von Einkünften und Vermögen 2060–2061

Änderung der jährlichen EL

– bei Änderung der Personengemeinschaft 7016

– bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse 7016–7017, 7005

– bei periodischer Überprüfung 7022

– bei Revision 7023

– bei Vermögensverzehr 7016.1

– zeitl. massgebende Einnahmen und zeitl. massgebendes Vermögen 7001

– Zeitpunkt 7018–7021

Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– bei laufender jährlicher EL 7005

– bei Neuanmeldung 7004

– Grundsatz 7016

– Meldepflicht 8007

– Überprüfung 8009–8010

– wesentliche Änderung der Einnahmen, Ausgaben oder des Vermögens 7017, 8011

Akten 8022–8026

– Aufbewahrung 8026

– Auskunftspflicht 8027

– Belege 8023–8024, 8010, 8018

– Rückgabe 8025

– Schweigepflicht 8033

Alimente s. familienrechtliche Unterhaltsleistungen

Altersbeihilfen 2135

Altersheime s. Heimaufenthalt

Ambulante Pflege 5062–5068.7

Amortisation 3007, 5104

Anmeldung für jährliche EL 8001–8001.1

Anspruch auf jährliche EL

- Allgemeines 2001
- Anmeldung 8001–8001.1
- Aufenthalt, gewöhnlicher 2008
- Auslandsaufenthalt 2009–2011
- Ausländer 2013–2016
- Beginn 7011–7013, 7025–7026
- Ende 7014
- Flüchtlinge 2013–2016
- Heimbewohner 4001–4028
- IV-Taggeldberechtigung 2002, 2007.1–2007.2
- Liechtensteinische Staatsangehörige 2016.1–2016.4
- Rentenberechtigung 2002–2006
- Schweizerbürger 2012
- Staatenlose 2013–2016
- Wohnsitz 2008

Anstalt s. Heim

Armengenössige (Wohnsitz) 1019

Armorthesen 5069.1

Armprothesen 5069.1

Arzneimittel

- Begriff 5040
- bei dauerndem Spital- oder Heimaufenthalt 5040

Arztkosten 5036

Atmungsapparat s. ELKV Anhang

Aufhebung der jährlichen EL 7014, 8006, 8012–8013, 7019

Aufrundung der jährlichen EL 7007

Aufzugständer (Bettgalgen) s. ELKV Anhang

Augenprothesen aus Glas 5069.1

Ausbildungszulagen 2138

Ausgaben

- Allgemeines 3001–3002.1,
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2021–2028
- Betrag für persönliche Auslagen 4018–4019
- familienrechtliche Unterhaltsleistungen 3016–3018
- Gebäudeunterhaltskosten 3002, 3005–3006
- Gewinnungskosten 2074, 2083–2084, 3003
- Heimkosten s. Heimaufenthalt
- Hypothekarzins 3001.1, 3005
- Krankenversicherungsbeiträge 3009–3010
- Mietzins 3019–3029

- Sozialversicherungsbeiträge 3011–3015

- Tagestaxe 4015

Auskunftspflicht

- der Ausgleichskassen 8030

- der EL-Stellen 8027–8028

- der gemeinnützigen Institutionen 8029

- der IV-Stellen 8030

Ausland

- Ehegatte im Ausland 2024, 2031

- EL-Anspruch bei Auslandsaufenthalt 2009–2011

- Familienangehöriger im Ausland 2031

- Krankheitskosten 5009–5012

Ausländer 2013–2016

- Liechtensteinische Staatsangehörige 2016.1–2016.4

Auslandsschweizer 2008, 5013

Auslandsvermögen

- Ertrag 2091

- Substanz 2108

Auszahlung an Dritte 8014.5–8014.6

Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen s. ELKV Anhang

B

Badekuren 5058–5060, 5011

Baurechtzins 3008

Beginn des Anspruchs auf jährliche EL 7011–7013, 7025

Behandlungsgeräte s. ELKV Anhang, 5086

Behandlungskosten 5062

Behinderungskosten

- Haushalthilfe 5067.1–5067.6

- rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2

- Transportkosten 5061.1–5061.5

Beihilfen, kantonale und kommunale 2135

Beinorthesen 5069.1

Beinprothesen 5069.1

Beiträge an Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, E0, UV, ALV, BV) 3011–3012

Berechnungsart

- Heimbewohner 4001

- Nichtheimbewohner 2017.1, 2017.3

- zeitliche Dauer als Abgrenzung 4010–4013
- Berechnungsblatt 8002.1
- Besoldungsnachgenuss 2082
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2021–2028
 - Alleinstehende 2022–2024
 - Ehepaare 2025–2026
 - erhöhter 2023, 2084.2, Anhangtab. 1
 - Waisen 2027–2028
 - Werte, Höhe Anhangtab. 1
 - Zusammenrechnung 2029–2030
- Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
5017–5026, 5032, 5035, 5038.8, 5074, 5078–5080, 5082–5083,
5100, 5103, 5105, 5108
- Betrag für persönliche Auslagen 4018–4019
- Betriebskosten von Hilfsmitteln 5082
- Bevormundete Person 1016–1017, 8039
- Bevorschussung 9011.1, 9049.1–9049.2
- Bewertung
 - Naturalleistungen 2067
 - Pfrundleistung 2119–2120
 - Vermögen 2109–2110.3
 - Zeitpunkt bei Vermögensverzicht 2064.6
- Blindenführhunde s. ELKV Anhang
- Brustprothesen 5069.1
- Bürger Nutzen 2131

C

- Chiropraktoren 5036
- Coxarthrosetühle s. ELKV Anhang

D

- Darlehenszins 2100, 2064
- Diätkosten 5041, 5035
- Dienstaltersgeschenk 2079
- Doppelzahlungen 8034–8042
- Drittauszahlung 8014.5–8014.6

E

Ehegatten

- Aufenthalt eines Ehegatten im Ausland 2031
- Ehefrau oder Ehemann (s. auch eingetragene Partnerschaft)
 - eigener Rentenanspruch 2004
 - Wohnsitz 1007
 - Zusatzrente 2004
- Ehegatte allein rentenberechtigt 2026
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2025–2026
- Freibetrag bei Erwerbseinkommen 2072
- Geschiedene Ehegatten
 - Betrag für den allg. Lebensbedarf 2022
 - Stellung des geschiedenen Ehegatten 2004.1
- Getrennte Ehegatten
 - Begriff 2033
 - Berechnung der Einnahmen und Ausgaben 2035–2038
 - Betrag für den allg. Lebensbedarf 2024
 - nicht bei Heim- oder Heilanstaltsaufenthalt 2034
- Heimaufenthalt (dauernd) 4004–4005.6
 - Vermögensverzehr 4009
- Hilfe und Betreuung im Haushalt 5067.2
- Mietzins 3019–3020
- rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
- unbekannter Aufenthalt eines Ehegatten 2031
- unverteilte Erbschaft 2111
- Vermögensfreigrenzen 2103
- Wohnsitz 1007

Eingetragene Partnerschaft 2016.14–2016.21

Einnahmen

- anrechenbar 2058–2131
 - Einkünfte aus Vermögen 2091–2101
 - Erwerbseinkünfte 2071–2084.10, 2097, 3029
 - familienrechtliche Unterhaltsleistungen 2125–2130, 2038, 2044
 - Familienzulagen 2079
 - Hilflohenentschädigungen 4014
 - Leibrenten 2087, 2123–2124
 - Leistungen aus Verpfändungsvertrag 2112–2122
 - Pensionen 2087, 7003
 - Renten 2085–2087, 7003
 - Vermögensverzehr 2102–2104

- Verzichte 2060–2064.8, 2091.1–2092
- wiederkehrende Leistungen 2087, 7003
- nicht anrechenbar 2132–2138
 - andere Ausbildungshilfen 2138
 - Hilflosenentschädigungen 2136, 4014.1
 - Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter 2134–2135
 - Stipendien 2138
 - Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe 2133
 - Verwandtenunterstützungen 2132, 2124

Einreichungsfrist

- Heimkosten 4021
- Krankheits- und Behinderungskosten 5014–5016

EL

- jährliche EL 2017–2018
 - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten 2017, Teil 5
- Elektrobetten 5099–5108, 5072

Erben

- Erlass einer Rückerstattung 7039
- Krankheitskosten 5016, 5034
- Nachzahlung 7031
- Rückerstattung 7032

Erbschaft

- Meldepflicht 8007
- unverteilte Erbschaft 2111

Erhöhung der anerkannten Ausgaben oder anrechenbaren Einnahmen 7016–7019, 7005

Erholungskur s. Rekonvaleszenzaufenthalt

Erlass der Rückerstattung 7037–7045, 7048

Erwerbsausfallentschädigung 2082

Erwerbseinkommen 2071–2084.10, 2097, 3029, 7035, 7046

F

Familienglieder

- in andern Kantonen 2036, 2043, 2045
- mit längerem Aufenthalt im Ausland oder mit unbekanntem Aufenthalt 2031
- Unterhaltsleistungen s. familienrechtliche U.
- Zusammenrechnung 2029

Familienrechtliche Unterhaltsleistungen

- an die Ausbildung von Kindern 2126
- Ausgabe 3016–3018
- Einnahme 2125–2130, 2038, 2044
- bei Auslandsaufenthalt eines Ehegatten 2031
- bei Trennung der Ehe 2038

Familienzulagen 2124.1

Flüchtlinge 2001, 2013–2016, 5013

Freibetrag

- beim Erwerbseinkommen 2071–2072, 2084.2, 2084.4
- beim Vermögen 2103–2104

Freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers 2134

Fürsorgeleistungen 2133–2135, 7031.1–7031.2

Fussprothesen 5069.1

G

Gebäudeunterhaltskosten 3002, 3005–3006

Gelenkendoprothesen 5070

Gemeinnützige Institutionen

- Auskunftspflicht 8028–8030
- Fürsorgeleistungen 2134
- Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten 8043–8052, 5005

Geschenke 2134, 2079

Gesichtsepithesen 5069.1

gesonderte Berechnung

- bei Ehegatten 4004–4005.6
- bei Kindern 2043.3–2044, 4007
- bei Waisen 2045.1–2047, 4007

Gewinnanteile 2100

Gewinnungskosten 2072, 2074, 2083–2084, 2088, 2100, 3002, 3003, 3010

Grundpflege 5062

H

Hälftige Auszahlung bei Ehegatten 8014.1–8014.2

Handprothesen 5069.1

Haushalthilfe 5067.1–5067.6
Hauspflege 5063, 5065
Heim oder Spital
– Begriff 5050–5051
– dauernder Aufenthalt 4001–4021
– vorübergehender Aufenthalt 5048–5055, 2089
– Wohnsitz 1018–1022
Heilanstalt s. Heim
Heilbad 5058–5060
Heimaufenthalt
– dauernd 4001–4021
– vorübergehend 5048–5055, 2089
– zeitweiser 4020–4020.1
Heizungskosten 3026, 3026.2
Herzklappenersatz 5070
Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer 2087
Hilflosenentschädigung 2136–2137, 4014–4014.1, 2001.1, 4022,
4027, 5065.1
Hilfsmittel 5069–5108
Hinterlassene s. Waisen, Witwen
Höhe der jährlichen EL
– Heimbewohner 4002, 7006.2
– Nichtheimbewohner 2017.4, 7006.2
Hörgeräte 5069.1
Hypothekarzins 3001.1, 3005

I

Inhalationsapparat s. ELKV Anhang
IV-Taggeld 2001–2003, 2007.1–2007.2, 2071, 7037, 8008.1

K

Kantone
– Zuständigkeit 1001–1026
Kapital
– Ertrag 2100
– ratenweise ausbezahltes 2106, 2125
– Umwandlung in Leibrente 2123

Karenzfrist

- Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose 2013–2016
- Schweizer 2012
- bei Vergütung von Krankheitskosten 5013, 5024

Kinder

- Abstufung des Betrages für den allg. Lebensbedarf 2027.1
- Abzug von Unterhaltsleistungen an Kinder 3017
- die ausser Rechnung bleiben 2054–2057
- Heim 4007
- Kinderrente 2005, 2043–2044
- Vermögensfreibetrag 2103
- Wohnsitz 1012–1015

Kinderzulagen 2124.1

Kommunale Beihilfe 2135

Krankenheber s. ELKV Anhang

Krankenversicherung

- Beiträge (Ausgabe) 3009–3010
- Franchise 5035.2
- Leistungen 5003, 2068.1
- Selbstbehalt 5035.2
- Unterkunft und Verpflegung 2089

Krankenpflegekosten 5062, 5066

Krankentransporte 5061–5061.5

Krankenkasse s. Krankenversicherung

Krankheitskosten 5001–5108, 7028–7029

- bei Heimaufenthalt 5017, 4023

L

Landwirtschaft (Einkommen) 2075–2076

Lebensversicherung

- Rückkaufswert 2105

Leibrenten

- mit Rückgewähr 2087.2, 2105, 2123.1, 2124
- ohne Rückgewähr 2087, 2106, 2123–2124
- Rückkaufswert 2105

Liechtensteinische Staatsangehörige 2016.1–2016.4

Liegenschaften

- Bewertung 2110
- Ertrag 2092

- Gebäudeunterhalt 3006
- Hypothekarzins 3005
- Meldepflicht 8007
- Lohn s. Erwerbseinkommen
- Lotteriegewinn 2105
- Lupenbrillen 5069.1

M

- Medikamente s. Arzneimittel
- Meldepflicht 8007–8008
 - Verletzung 7032, 7019, 7022, 7041
- Mindesteinkommen, Anrechnung
 - bei nichtinvaliden Witwen 2084.4–2084.10
 - bei Teilinvaliden 2084.1–2084.3, 2084.6–2084.10
 - Herabsetzung einer laufenden EL 7019.1
- Mietwert der eigenen Wohnung 2092, 2099, 3021
- Mietzins
 - Ausgabe 3019–3029
 - Ertrag 2092–2093, 2100
 - Nebenkosten 3026–3026.5, 3019
 - Allgemeines 3026, 3019
 - Pauschale für Heizkosten 3026.2
 - Pauschale für Nebenkosten 3026.3–3026.5
 - Schlussabrechnung 3026.1
 - rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
- Militärversicherung (Renten) 2087
- Mutationen 8011–8013
- Mutterwaisen s. Waisen

N

- Nachtstühle s. ELKV Anhang
- Nachzahlung der EL
 - Änderung der Rente 7020, 7027
 - an bevorschussende Fürsorgestellen 7031.1–7031.2
 - Behinderungskosten 7028
 - früherer Beginn der Rentenberechtigung 7025
 - Krankheitskosten 7028

- Tod des Versicherten 5016, 5034, 7031
- Naturaleinkommen 2065–2070, s. auch Naturallohn, 2133
- bei Aufenthalt in Heim oder Spital 2089–2090
- Bewertung 2066–2067
- Naturallohn 2079–2081, 3029
- Nebenkosten s. Mietzins
- Nicht anrechenbare Einnahmen 2132–2138
- Nicht anrechenbares Vermögen 2108
- Nutzniessung
 - Mietzinsausgabe 3021
 - Nichtanrechnung als Vermögen 2108
 - Umwandlung in Leibrente 2123
 - Vermögensertrag 2092, 2099

O

- Orthopädische Hilfsmittel s. ELKV Anhang, 5069.1
- Orthesen 5069.1

P

- Pacemaker 5070
- Pachtzins
 - Einkommen 2076, 2092–2093, 2100
 - Gewinnungskosten 2075
- Partnerschaft, eingetragene 2016.14–2016.21
- Pension 2087, 7003
- Periodische Überprüfung 7022, 8009–8010, 2064.3, 2069
- Perücken 5069.1
- Pflegebeiträge an hilflose Minderjährige s. Hilflosenentschädigung
- Pflegeheime s. Heimaufenthalt
- Pflegehilfsggeräte s. ELKV Anhang, 5086
- Pflegematerial 5044
- Pflegekosten s. Krankenpflegekosten
- Pfründer und Pfrundgeber 2112–2122, 5003
- Prothesen 5069.1

Q

Quote, verfügbare s. Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

R

Rechtsmittelbelehrung 8002, 8004–8005
 Rekonvaleszenzaufenthalt 5057–5057.2, 5011
 Religiöse Gemeinschaften
 – Leistungen für deren Lebensunterhalt 2122
 – Pflegefälle 4022–4028
 – Wohnsitz 1023
 Renteneinkommen 2085–2087, 7003
 Rentennachzahlungen 2086
 Reparaturen von Hilfsmitteln 5083, 5104
 Rollstühle 5069.2
 Rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
 Rückerstattung der EL 7032–7048, 8004
 Rumpforthesen s. ELKV Anhang
 Rückkaufswert
 – Lebensversicherungen 2105
 – Leibrenten mit Rückgewähr 2105

S

Schulden 2107
 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls 7008–7010
 Schuldzinsen
 – Landwirtschaft 2075
 Schweigepflicht 8031–8033
 Selbständigerwerbende 2074–2078, 5037.1
 Sozialhilfe 2133, 7031.1–7031.2
 Sparguthaben s. Vermögen
 Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen 5069.1
 Spital s. Heim
 Staatenlose 2001, 2013–2016, 5013
 Starbrillen 5097
 Stipendien 2138

T

Tagesheim 5066
 Tagesspital 5066
 Tagestaxe 4015, 2017.2, 4001.1, 4014, 5041
 Taggelder 2088, s. auch IV-Taggeld
 Taxikosten 5061.5
 Tod s. Nachzahlung der EL
 Transportkosten 5061–5061.5, 5105

U

Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse s. periodische Üb.
 Unfallversicherung
 – Hilflösenentschädigung 4014, 5003.1
 – Prämien 3011, 2072
 – Rente 2087
 – Taggeld 2088
 Unrechtmässig bezogene EL 7032, 7041
 Unselbständigerwerbende 2079–2084, 2073
 Unterhaltskosten von Hilfsmitteln 5082
 Unterhaltsleistungen s. familienrechtliche U.
 Untermiete
 – Einkommen 2094–2098
 Unterstützungsleistungen 2132–2135, 2129
 Unzustellbarkeit der EL 7030

V

Vaterwaisen s. Waisen
 Verbandmaterial 5044
 Verfügung 8002–8006.1, 8011–8015, 7019, 7022, 7025–7027,
 7048, 2084.6–2084.8, 2084.10
 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
 – Allgemeines 5001–5016
 – ambulante Behandlung im Spital oder Pflegeheim 5068.7
 – Arzneimittel 5040
 – Arztkosten 5036
 – Badekuren 5058–5060, 5011

- Behinderungskosten 5001–5108
- Betrag s. Betrag für die Vergütung von K.
- Diätkosten 5041
- Einreichungsfrist 5014–5016
- Erholungskuren und -aufenthalte 5057–5057.2, 5011
- Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital oder Heim 5048–5055
- Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung
 - zu Hause (SPITEX) 5062–5067.6
 - in Tagesstrukturen 5068.1–5068.6
- Kostenbeteiligung 5035.1–5035.7
 - Franchise 5035.2, 5035.4
 - Selbstbehalt 5035.2, 5035.4
- Pflege- und Verbandmaterial 5044
- Transportkosten 5061–5061.5
 - Notfall- und Verlegungstransporte 5061
 - zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort 5061.1–5061.5
- Hilfsmittel s. Hilfsmittel
- Krankheitskosten 5001–5108
- Zahnarztkosten 5037–5038.10, 5001, 5010
- Verjährung von Rückforderungen 7036, 7047
- Verletzung der Meldepflicht 7019, 7022, 7032, 7041
- Verminderung
 - der anerkannten Ausgaben oder anrechenbaren Einnahmen 7016–7019, 7005
 - von verzichtetem Vermögen 2064.4–2064.8
- Vermögen
 - anrechenbares 2058, 2102–2111
 - Bewertung 2109–2110.3
 - Einkommen aus Vermögen 2091–2101
 - Freibetrag 2103–2104
 - hypothetischer Ertrag 2091.1–2092
 - Verzicht 2064–2064.8
- Vermögensverzehr 2102–2104, 4008–4009, 7016.1, Anhangtab. 3c
- Verpfändungsvertrag 2112–2122, 2065, 5003, 8024
- Verrechnung
 - mit Beiträgen der AHV/IV/EO 3011
 - von Rückerstattungsforderungen 7035, 7037, 9024
- Versicherungsprämien s. Sozialversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge

Verwandtenunterstützung 2132, 2117, 2121, 2124
 Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte 2060–2064.8, 2091.1–2092
 Verzugszinse 7052–7060
 Vollwaisen s. Waisen
 Vorschussleistungen von Fürsorgestellen 7031.1–7031.2, 5005, 5034

W

Waisen

- Abstufung des Betrages für den allg. Lebensbedarf 2027.1
- alleinstehende Waisen 2023, 2045.1, 3020
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2023, 2027–2028, 2021, 2025
- Mutterwaisen 2045–2047, 8041
- Vaterwaisen 2045–2047, 2125, 8041
- Vergleichsrechnung 2054–2056
- Vermögensfreibetrag 2103
- Vollwaisen 2045–2047, 2027, 8041
- Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen 2029–2030

Wegfall der jährlichen EL 8012–8013, 5024, 5029, 5074.1

Witwen

- Anrechnung eines Mindesteinkommens 2084.4–2084.10
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2022
- mit einmaliger Abfindung 2006
- mit Vaterwaisen 2045–2047

Wohn- und Aufenthaltsdauer s. Karenzfrist

Wohnsitz 1001–1023, 2008–2009, 2011

Wohnsitzwechsel in andern Kanton 7015–7015.1, 8017–8021, 8027

- Krankheits- u. Behinderungskosten 5032, 5024

Z

Zahlungsmodus 8014–8014.4

Zahnartzkosten 5037–5038.10, 5001, 5010

Zahnprothesen 5038

Zahntechniker 5038

Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes
Vermögen 7001–7005
Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechen-
baren Einnahmen 2029–2057
Zusatzrente 2004–2004.1, 2037

Konkordanzregister

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
1	1001	113	2014
2	1002	114	2015, 2016
3	1003, 1004	115; 145–146	2017–2019;
4	1005		2020
5	1006	116	2021
6	1007	117	2022–2024
7	1008	118	2025
8	1009	119	2026
9	1010	120	2027–2028
10	1011	121	2029–2030
11	1012	122	2031
12	1013	123	2032
13	1014	124	2033–2034
–	1015	125	2035
14	1016	126	2036
15	1017	127	2037
16	1018	128	2038
17	1019	129	2039
18	1020	130	2040
19	1021	131	2041
20	1022	132	2042
21	1023	133	2047
22	1024–1026	134	2043
101	2001	135	2044
102	–	136	2045
103	2002	137	2046
103 ^{bis}	2003	133	2047
104	2004	138	2048
105	2005	139	2049
106	2006	140	2050
107	2007	141	–
108	2008	142	2051
109	2009, 2010	143	2052
110	2011	144	2053
111	2012	145–146	2020
112	2013	147	2054

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
148	2055–2056	191	2104
149	2057	192	2105
150	2058	193	2106
151	2059	194	2107
152	2060	195	2108
153–154	2061–2063	196	2109
155	2064	197	2110
156	2065	198	2111
157–159	2066–2067	199	2112–2113
160–161	2068	200	2114
162	2069	201	2115
163	2070	202	2116
164	2071	203	2117–2118
165	2072	204	2119–2120
166	2073	205	2121
167	2074	206	2122
168	2075	207	2123–2124
169	2076	208	2079
170	2077–2078	209	2125–2126
171	2079	210	2127
172	2080	211	2128
173–174	2081	–	2129–2130
175	2083–2084	212	2131
176–177	2082, 2087–	213	2132
	2090	214	2133
178	2085	215	2134
179	2086	216	2135
180	2091	217	2136
181	2092	–	2137
182	2093	218	2138
183	2094–2096	219–220	3001
184	2097	221	3002
185	2098	222	–
186	2099	223	3003
187	2100	224	2074
188	2101	225	2083–2084
189	2102	226	–
190	2103		

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
227	3004–3005, 3007	276–277 278–279	5040 5041
228	3008	280–281	5042–5044
229	3005–3006	282	5045–5046
230	3009	–	5047
231	3010	283–286 ^{bis}	5048–5056
232	3011–3012	287	5057–5060
233	3013–3015	288	5061
234	–	289–290	5062–5068
235	3016	291	5071
236	–	292	5069–5072, 5075
237	3017		
238	3018	293	5073–5074
239	3019	294	5076
240	3020	295	5077
241	3021	296	–
242	3022	297	5078
243	3023	298	5079
244	3024	299	5080
245	3025	300	5081
246	3026	301	5082
247	3027	302	5083
248	3028	303	5084
248 ^{bis}	3029	304	–
–	4001–4021	305	5085
249	5001	306	–
250	5002–5004	–	5086
251	5005	307	5087
252	5002	308	5088
253	5001	309	–
254	5006–5007	309 ^{bis}	5089
255	5008	309 ^{ter}	5090
256	5009–5011	310–314	5091–5093
257	5012	315–321	5094–5096
258	5030–5031	321 ^{bis}	5097
259–273	5013–5029, 5032–5035	322–328 329	– 5098
274–275 ^{bis}	5036–5039	330	–

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
–	5099–5108	371	7040
–	6001–6019	372	7041
331	7001	373	7042
332	7002	374	7043
333	7003	375	7044
334	7004	376	7045
335	7005	377	7046
336	7006	378	7047–7048
337	7007	401	8001
338	7008	402	8002
339	7009	403	8003
340	7010	404	8004
341	7011	405	8005
342	7012	406	8007
343	7013	407	8009
344	7014	408	8010
345	7015	409	8011
346–347	7016	410	8012
347–348	7017	411	8013
349	7018	412	8014
350	7019	413	8015
351	7020	414	8016
351 ^{bis} –352	7021	415	8017
353–357	7022	416	8018–8020
358	7023	417	8021
–	7024	418	8022
359	7025–7026	419	8023
360	7027	420	8024
361	7028–7029	421	8025
362	7030	422	8026
363	7031	423	8027
364	7032	424	–
365	7033–7034	425	8028
366	7035	426	8029
367	7036	427	8030
368	7037	428	8031
369	7038	429	8032
370	7039	430	8033

Bisherige Rz	Neue Rz
431	8034
432	8035
433	8036
434	8037–8006
435	8038
436	8039–8008
437	8040
438	8041
439	8042
440	8043
441	8044
442	8045
443	8046
444	8047
445	8048
446	8049
447	8050
448	8051
449	8052
501–573	9001–9073
574	9074–9075
601	9076
602	9077
603–604	–
605	9078
606	–